

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

10. Sitzung (29.03.1825)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

X. Öffentl. Sitzung am 29. März 1825.

Anwesend: Die Regierungscommissäre: Hr. Staatsrath v. Jyllinhardt, Hr. Staatsrath Voeckh, Hr. Hof-*Domainen-Kammer-Director* Schippel, Hr. Ministerialrath Jolly; später Ge. Erzellenz der Hr. Staatsminister Frhr. v. Berckheim und Hr. Staatsrath Winter.

Abwesend, wegen Krankheit: Die Deputirten Kreuter, Lorenz, Cassinone und Hilzinger; wegen Urlaub: Kaltenbach, Baur u. Fischer.

Nach eröffneter Sitzung erstattet der Abg. Völker Namens der Commission Bericht über das Budget der Amortisationskasse, und über den mit demselben vorgelegten Gesetzentwurf.

Beilage Nr. 1.

Die Kammer beschloß, diesen Bericht schleunig drucken und vertheilen zu lassen.

Leiber und Klingel als Commissions-Mitglieder erklären, daß sie mit dem so eben vorgetragenen Berichte nicht einverstanden seyen; worauf

Völker erwiedert, daß er denselben in der gestrigen Commissionsitzung vorgelesen und den Antrag nach dem Wunsche dieser beiden Mitglieder abgeändert habe, demnach glaube, daß sie damit einverstanden seyn könnten. Er für sich würde einen ganz andern Antrag gestellt haben.

Der Präsident eröffnet nunmehr die Diskussion über den Gesetzes-Vorschlag, die Erneuerung des Gesetzes vom 5. October 1820, hinsichtlich der Einrichtungen bei der Amortisationskasse, und bemerkt, daß es am zweckmäßigsten seyn werde, die allgemeinen Bemerkungen über das Gesetz zuerst vorzutragen, und dann zu den einzelnen Artikeln überzugehen.

Hr. Staatsrath Boeckh betritt hierauf die Rednerbühne und trägt vor :

„Der Bericht Ihrer verehrlichen Commission fordert mich zu einer eben so offenen als bestimmten Erklärung über die von ihr vertrauensvoll geäußerten Wünsche auf. Des Credits kann keine Regierung eines civilisirten Landes entbehren, wenn sie die Interessen des Volkes befördern, wenn sie geben und nehmen soll zu rechter Zeit. Er befördert, mit weiser Zurückhaltung benützt, den Flor des Landes; er untergräbt denselben, er wird zu einer gefährlichen Waffe in den Händen einer leichtsinnigen Regierung.

Alle Verfassungen haben deswegen Schranken gegen einen möglichen Mißbrauch des Credits von Seiten der Regierung aufgestellt; auch die unsrige. Sie hat die Vermehrung der öffentlichen Schuld an die Einwilligung der Stände geknüpft.

In der Verfassungsurkunde sind diese Schranken durch den §. 57. gezogen. Die Regierung kann Geld aufnehmen durch die Amortisationskasse und durch die Staatskasse. Sie darf aber bei der Erstern die Schulden nicht vermehren; bei der Letztern nur den Ausfall etatsmäßiger Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben durch Anleihen ergänzen. Für jede Ueberschreitung dieser Vorschriften der Verfassung sind die betreffenden obersten Staatsbeamten verantwortlich. Die Stände haben

das Recht, auf jedem ordentlichen Landtag eine detaillirte Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben, also auch über die aufgeborgten Gelder zu fordern, um sich von der Einhaltung der Vorschriften des §. 57. der Verfassung zu überzeugen.

Diese Bestimmungen stehen fest, wie die Verfassung selbst, das Gesetz vom 5. October 1820 mag fortdauern oder aufhören.

Dieses Gesetz gibt Ihnen aber Rechte, welche die Verfassung nicht gegeben hat; es setzt der Regierung neue Schranken. Sie hat sie selbst aufgerichtet, und will sie befestigen für die nächste Budgetperiode, in der Voraussetzung, daß sie es mit einer Ständeversammlung zu thun hat, welche in Eintracht mit ihr das Interesse des Landes zu befördern strebt. Sie wird und muß sich im entgegengesetzten Fall jeder Schranke entledigen, die außerhalb der Verfassungs-Urkunde liegt, um ihre ganze Wirksamkeit, die ihr nach dieser zusteht, möglichen Uebergriffen der Stände entgegenzusetzen zu können. Sie ist dieses sich selbst, sie ist es dem Lande schuldig. Auf Erhebung dieses Gesetzes zu einem unveränderlichen, zu einem Gesetz, welches die Verfassung für immer näher bestimmt, kann sich aus diesen Gründen die Regierung nicht einlassen.

Wenn die Regierung jemals veranlaßt wird, das Gesetz vom 5. Octbr. 1820 nicht wieder vorzuschlagen, so ist der §. 57. wie früher als einzige Norm für die Regierung und die Stände, in Beziehung auf das Creditwesen zu betrachten und es bedarf überall keiner näheren Erörterung, was in dem Gesetz vom 5. October 1820 als immerdauernd, was als transitorisch anzusehen ist. Auf Aenderungen in dem Gesetz selbst, dessen Annahme oder Nichtannahme Ihre Abstimmung über den

ersten Artikel des Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurfs entscheiden wird, kann die Regierung nicht eingehen.

Wenn Ihre Commission die Absicht der Regierung in dieser Beziehung schon aus der Fassung des Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurfes abgeleitet, so hat sie sehr richtig geurtheilt. Eine neue Redaction des Gesetzes vom 5. October 1820, durch Einschaltung der Veränderungen, hat überall kein wesentliches Interesse. Im Allgemeinen mit der Ansicht Ihrer verehrlichen Commission einverstanden, glaubt die Regierungscommission, daß es überflüssig sey, ein transitorisches Gesetz wegen zwei ganz klaren Abänderungen, seinem ganzen Inhalt nach, als ein neues Werk der Gesetzgebung darzustellen, um so überflüssiger, da es nur ein Verhältniß zwischen der Regierung und den Ständen betrifft, die dadurch, daß das Gesetz vom 5. October 1820 und die vorgeschlagenen Veränderungen nicht zusammengesetzt werden, nie in den geringsten Irrthum gerathen können.

Dies im Allgemeinen.

Dem Wunsch Ihrer Commission, daß in dem Artikel 3. des Gesetzesentwurfs die Worte des Gesetzes vom 5. October 1820, wonach dem ständischen Ausschuss die Rechnung und Bilanz mit allen Beilagen vorgelegt werden sollen, wiederholt werden möchten: nimmt die Regierung zu entsprechen keinen Anstand. Sie will durch diesen Artikel keine Aenderung in dem Gesetz vom 5. October 1820 begründen, als die, daß der Ausschuss künftig jedes Jahr im Herbst einberufen werden soll. Sie gibt deswegen zu, daß dem Art. 3. angefügt werde: Zum Behuf dieser Prüfung werden demselben die Rechnung und Bilanz mit allen Beilagen vorgelegt werden.“

Zachariä trägt auf Verwerfung des ganzen Gesetzes an. Bei diesem Antrage sey nicht von einer Opposition gegen die bisherige Verwaltung der Amortisationskasse die Rede, er setze vielmehr Vertrauen in diese Verwaltung. Gerade die Aussicht, daß sein Antrag keinen Erfolg haben werde, bestimme ihn, denselben zu machen. — Von jeher sey er nämlich der Meinung gewesen, daß eine repräsentative Verfassung nur dann etwas leiste, wenn die Kammer sich auf eine beratende Stimme beschränke. Denn in allen Verfassungen, in denen Demokratie mit der Monarchie zusammen gesetzt seye, müsse es zu dem Aeussersten kommen; wenn sich entweder die Verfassung nicht so gestaltet habe, daß es die Kammern nicht auf das Aeusserste ankommen lassen, oder wenn nicht die Kammern sich auf die oben erwähnte Ansicht beschränken. Er kenne eine Kammer, welche an sich große und nach Verhältniß des Landes sogar glänzende Talente und gründliche Landeskennnisse in sich vereinige, und doch den Fehler begangen habe, daß sie auf ihre Abstimmung einen zu großen Werth legte. Nur darauf komme es an, Ideen in Umlauf zu setzen, welche vielleicht in Zukunft Früchte tragen. Denn er habe aus mehreren von dem Finanzministerium ausgegangenen Gesetzen ersehen, daß dasjenige keineswegs ganz verloren gegangen sey, was in den Kammern früher ausgesprochen worden.

Zuerst wolle er den Geist des vorgeschlagenen Gesetzes im Allgemeinen schildern. Man könne dasselbe auf zwei Hauptgrundsätze zurückführen.

Der Erste sey der: Es werde der constitutionelle Einfluß des Ausschusses auf den Staatshaushalt und namentlich auf die Amortisationskasse vergrößert. Die

ser Theil des Gesetzes sey als eine sehr bedeutende, der Kammer verliehene Begünstigung dargestellt. Er müsse aber diesen Grundsatz gerade aus dem entgegengesetzten Gesichtspunkte betrachten. Die Kammer könne nicht eifersüchtig genug seyn, auf die Rechte, auf den Einfluß des Ausschusses. Die Geschichte von Württemberg zeige, daß der dortige Ausschuß endlich die gesammte ständische Verfassung gleichsam verschlungen habe. Das vorgeschlagene Gesetz stelle den Ausschuß sogar auf eine höhere Stufe, denn derselbe soll jährlich einberufen, jährlich sollen von ihm die Rechnungen der Amortisationskasse geprüft werden. Leicht möchte man hieraus folgern, daß diese Rechnungen künftig der Kammer überhaupt nicht weiter zu Gesicht kämen.

Der zweite Grundsatz sey: daß durch den Gesetzesentwurf der Amortisationskasse die Eigenschaft einer Staatsbank erteilt werde. Eine solche Eigenschaft könne aber zu Mißbrauch dieser Kasse führen. Unvereinbarlich seyen beide Eigenschaften, nämlich die einer Staatsschulden-Zilgungsanstalt und die einer Nationalbank. Man möge sich an das Beispiel erinnern, welches in dieser Beziehung die bayerischen Kammern gaben. Diese hätten den ihnen vorgelegten Entwurf zu einer National- oder Staatsbank gewiß nicht ohne Grund verworfen. Er müsse sich daher auf die Einzelheiten dieses Gesetzes selbst einlassen. Dasselbe enthalte nur einige Modificationen oder Zusätze zu dem Gesetz vom 5. October 1820.

Der Art. 2. begreife zuvörderst die Bestimmung: daß der ständische Ausschuß, um seinen Verhandlungen Gültigkeit zu geben, nicht vollzählig zu seyn brauche, daß sogar einige Mitglieder fehlen dürften. Hieron enthalte die Verfassungs-Urkunde nichts. Wenn man

sage, daß für den allerdings möglichen Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder doch Vorsorge getroffen werden müsse, so liege ein weit besseres Auskunftsmittel darin, wenn man Ersatzmänner wähle.

Der Art. 3. handle nicht bloß von der, von dem ständischen Ausschuss zu unaufkündbaren Anlehen zu ertheilenden Genehmigung, er stelle denselben so, daß er selbst bei der Aufnahme des Anlehens mitwirken könne. Dieser Artikel werfe also die verschiedenen Gewalten unter einander. Die Verwaltung seye Sache der Regierung. Die Kammer habe sich schon in zwei Fällen in die Verwaltung gemischt, das erstemal im Jahr 1820 bei Negozirung des Anlehens, wo es zu einem Streit mit dem Darleiher gekommen sey, und wobei das Land die Summe von 16 bis 20,000 fl. verloren habe. Dann habe man das Ständehaus erbaut, welches selbst für oder gegen sich sprechen möge.

Der Art. 5. enthalte zuerst die Frage von der Einwirkung des Justizministeriums auf die Verwaltung der Amortisationskasse.

Dieser Art. stehe schon in der Gründungsurkunde derselben. Es bedürfe also keiner neuern gesetzlichen Bestimmung. Ferner heiße es in demselben Artikel: daß die Rechnung der Amortisationskasse durch den Ausschuss geprüft werden soll, statt daß diese Prüfung billig der ganzen Kammer gehört.

In den Art. 6 bis 8 seyen die Hauptsätze: Einmal, alle Schulden, welche die Staatsverwaltung nothwendig macht, durch die Amortisationskasse zu contrahiren, das heißt so viel, als alle Schulden, welche der Verwaltung wegen nothwendig sind, unter der Garantie der Stände zu machen, denn der einzige Unterschied zwischen der Amortisationskasse und der Staatskasse, und

deren Operationen bestehe darin: daß die Operationen der Amortisationskasse unter der Gewährleistung der Stände stehen. Ferner drücke dieser Satz aus: Es können der Verwaltung wegen leichter Schulden gemacht werden, als gemacht werden könnten, wenn die Staatskasse für sich unter ihrer eigenen Autorität dieses thun wollte.

Nach Art. 7 soll die Amortisationskasse der Staatskasse jährlich sogar einen Kredit von 500,000 fl. geben; dadurch werde ausgesprochen, daß die Amortisationskasse eine Staatsbank sey. Der große Unterschied sey nur der, daß andere Nationalbanken z. B. die Londoner, Wiener u., viel aufborgen, und dabei auch viel gewinnen. Unsere Amortisationskasse borge allein der Staatskasse, und was sie daran gewinne, davon wolle er nachher sprechen. Die Staatsgewalt erlange durch das vorgeschlagene Gesetz die Befugniß, mit Leichtigkeit zu borgen, was unter andern Verhältnissen zu den bedenklichsten Folgen und Mißbräuchen führen könne, denen man besser vorbeugen, als die geschehenen wieder gut machen könne.

Endlich enthalte der Art. 9. die Bestimmung, daß das Gesetz nur für die Periode 1820 und 1821 gelten soll. Damit sey er nun vollkommen einverstanden, so wie auch damit, daß auf keine Weise irgend ein Unterschied zwischen bleibenden und vorübergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu machen sey. Wenn auch dasselbe von Neuem für die nächste Budgetperiode gegeben werde, so glaube er doch, daß es nach Beendigung dieser Budgetperiode den Weg aller menschlichen Dinge gehen werde.

Als Thatsache, und zum Beweise, welche Wunder unter der Herrschaft dieses Gesetzes gewirkt worden,

führe er an: daß die Staatsschuld um 1,837,410 fl. 29 fr. vermehrt worden sey. Zwar wolle er nicht behaupten, daß diese Erhöhung der Staatsschuld ganz allein auf Rechnung dieses Gesetzes komme, aber dasselbe habe doch wohl sehr vieles dazu beigetragen. Unter obiger Summe seyen zuerst 937,410 fl. für Verwendung auf den Salinenbau begriffen; diese lägen dem Namen nach auf der Salinenkasse, aber als eine Schuld, welche aus derselben Quelle wieder bezahlt werden müsse, wie jede andere Staatsschuld. Da frage er: ob es nicht bedenklich sey, auf diese ganze Unternehmung einzugehen? Die wahre Weisheit im Staatshaushalt sey, in solchen Sachen, gar nicht selbst zu verwalten. Der wahre Gewinn, den man von den Salinen des Landes ziehen könne, wäre der, wenn man sie verkaufte, oder, falls sich kein Käufer dazu fände, verschenkte, denn durch die Salinen sey die Staatsschuld um eine Million Gulden vermehrt worden.

Sodann begreife obige Summe in sich 200,000 fl. zu Deckung des Ausfalls in den laufenden Einnahmen.

Zwar seyen kürzlich die Zinsen dieses Betrags der Amortisationskasse gerettet worden; es zeige sich aber, daß dieser Zinsbetrag nur ein durchlaufender Posten sey.

Endlich enthalte jene Summe noch das Anlehen von 700,000 fl., welches die Ueberschwemmung nöthig gemacht hat.

Wenn die Verhandlungen über dieses letztere Anlehen in der Kammer selbst zur Sprache gekommen wäre, so würde die Stimme eines Mitgliedes dahin laut geworden seyn, daß man eine vorläufige Theilung der Gelder, wie viel nämlich davon zum Straßen- und

Brückenbau, und wie viel zur Unterstützung bedrängter Familien verwendet werden soll, vorgenommen werden sollte. Man könne das vorliegende Gesetz, wodurch die Kammer nichts gewinne, sondern verliere, um so mehr entbehren, weil das Budget der Amortisationskasse in der That in einem sonderbaren Widerspruche mit demselben stehe. In diesem Budget sey alles auf einfache, klare Ansichten zurückgeführt, und das Hauptprincip für eine jede Amortisationskasse sey organisch ausgesprochen. Mit dieser Einfachheit sey gleichwohl der Gesetzentwurf ganz unvereinbarlich.

Zum voraus höre er den Einwurf, daß die Staatsverwaltung einer so kräftigen Maschine, wie die Amortisationskasse sey, nicht entbehren könne. Er halte diesen Einwurf für sehr wichtig, denn Macht sey das erste, dessen eine Regierung bedürfe; er glaube jedoch, daß mit leichten Veränderungen in dem Grundstockvermögen der Amortisationskasse, oder vielmehr in ihrer Grundverfassung, auch diesem Einwurf vollkommen begegnet werden könne.

Er wiederhole daher seinen Antrag auf Verwerfung des vorgelegten Gesetzes.

Herr Staatsrath Boeckh erwiedert hierauf: die Vergrößerung des Wirkungskreises des ständischen Ausschusses hielte auch er für bedenklich, wenn von einem permanenten Ausschusse die Rede wäre. Ein solcher Ausschuss könne allerdings das Grab der ständischen Verfassung werden. Ein solcher existire aber nach unserer Verfassung nicht.

Die Besorgniß, daß, wenn dem ständischen Ausschusse die Rechnungen der Amortisationskasse zur Prüfung vorgelegt würden, man den Ständen selbst diese Vorla-

gen verweigern möchte, halte er für durchaus ungegründet. So wie den Ständen auf jedem Landtage die detaillirte Nachweisung über sämtliche Staatseinnahmen und Ausgaben vorgelegt würden, ebenso werde denselben die Rechnung der Amortisationskasse niemals vorenthalten werden. Jeder Besitzer von 2,500 fl. in Obligationen der Amortisationskasse, habe das Recht, die Rechnungen einzusehen. Er frage daher: womit man die Besorgniß, daß die Regierung die Einsicht der nämlichen Rechnungen der Ständeverammlung selbst verweigern werde, begründen wolle?

Die zweite Bemerkung des Abg. Zachariä gehe dahin, daß der vorliegende Gesetzentwurf die Amortisationskasse zur Staatsbank mache, daß sie als solche leicht mißbraucht werden könne. Das Gesetz bestimmt, daß die Amortisationskasse die einzige Kasse seyn soll, welche Anlehen machen darf.

Die Annahme dieser Gesetzesstelle wurde im Jahr 1820 durch die Erwägung motivirt, daß es nicht gut sey, wenn zwei Kassen zu gleicher Zeit Anlehen machen. Dadurch entsteht ein doppeltes Suchen nach Capitalien, wovon eine natürliche Folge ist, daß der Zinsfuß leicht erhöht und das Zutrauen der Staatsgläubiger getheilt wird. Habe sich die Staatskasse einen höhern Grad von Zutrauen erworben als die Amortisationskasse, so werde dieses den Zinsfuß bei der letztern erhöhen; besitzt die Amortisationskasse ein höheres Zutrauen, so bewirke dieses eine höhere Zinszahlung für die Staatskasse. Alle diese Nachtheile fallen zurück auf das Volk. Die Behauptung, daß leicht Mißbräuche entstehen könnten, halte er nicht für gegründet. Um einem solchen Mißbrauche zu begegnen, ist im Art. 5.

festgesetzt, daß sich das oberste Justizdepartement am Ende eines jeden Semesters die Rechnungen der Amortisationskasse, ihre Bücher und ihre Correspondenz etc. vorlegen läßt, um zu prüfen, ob sie nicht mehr Capitalien aufgenommen, als heimbezahlt, und ob die Anticipation nicht überschritten worden ist. Eine weitere Controlle gegen möglichen Mißbrauch liegt in der jährlichen Prüfung der Rechnungen durch den Ausschuß, darin, daß derselbe gegen jeden Mißbrauch durch Bericht bei den Großherzoglichen Staatsministerien einschreiten kann, und daß dieser Bericht bei jedem Landtage der Publicität übergeben wird. Eine letzte Controlle liegt in der Kammer selbst, indem sie an jedem Landtage die Amortisationskasse-Rechnungen sowohl, als das ganze Verfahren des Finanzministeriums in Beziehung auf die Letztere prüft. Weitere Controlle gegen mögliche Mißbräuche wüßte er nicht vorzuschlagen, man müßte am Ende nur das ganze Volk zur Controlle berufen wollen.

Nach der weitern Bemerkung des geehrten Redners nehme der Ausschuß selbst, zufolge des hier in Vorschlag gebrachten Gesetzes, Theil an der Aufnahme der Capitalien. Diese Behauptung ist nicht ganz richtig. Der Ausschuß nimmt nicht Theil an den Verhandlungen über die Negotiation, sondern das Anlehen, wozu derselbe seine Zustimmung gegeben, werde unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negociert, welches vor dem Abschluß die Verhandlungen dem Ausschusse, um seine Erinnerungen abzugeben, mittheilt, und diese dem Großherzl. Staatsministerium vorlegt. Man müsse wesentlich unterscheiden zwischen diesen Functionen des Ausschusses und zwischen der Negotiation eines Anlehens selbst.

Daß die Kammer selbst an der Negotiation eines Anlehens im Jahr 1820 Theil genommen, sey richtig. Das Finanzministerium war es, welches gleich nach dem Abschluß der Verhandlungen zu beweisen suchte, daß das Land hiebei um die Summen von circa 40,000 fl. gekommen sey. Ein Compromißgericht entschied über die Sache gegen die Meinung des Finanzministeriums, es müsse also angenommen werden, daß es unrecht hatte.

Die Behauptung endlich, daß durch das vorgeschlagene Gesetz das Schuldenmachen den Staatsbehörden erleichtert werde, ist ebenfalls nicht richtig. Die Constitution ermächtigt das Finanzministerium in gewissen Fällen zur Aufnahme von Anlehen, ohne daß dasselbe die Verbindlichkeit hat, deßhalb beim Justizministerium anzufragen, oder den ständischen Ausschuß darüber zu hören. Dadurch, daß die Amortisationskasse diese Anlehen machen muß, sey dieses Ministerium in die Lage versetzt worden, in gewissen Fällen zuvor mit dem Justizministerium zu communiciren, und demselben nachzuweisen, daß der zur Aufnahme von Anlehen in dem Gesetze unterstellte Fall wirklich vorhanden sey. Das Finanzministerium werde weder jetzt, noch für die Zukunft in einiger Verlegenheit seyn, wenn die zuweilen nothwendigen Anticipationen nicht mehr bei der Amortisationskasse gemacht werden sollen, es werde mit einem Bankier in Unterhandlung treten, es werde diesem Staatsgelder, wenn disponible vorhanden, übergeben, davon Zinsen genießen, sie zurücknehmen, und, wenn es nothwendig, seinen Kredit benutzen und Zinsen bezahlen, oder auch eine eigene Hofbank errichten.

Die von dem geehrten Redner angegebene Vermehrung des Schuldenstandes der Amortisationskasse um

1,800,000 fl. habe ihn zwar für den ersten Augenblick in großes Erstaunen gesetzt, vollkommene Beruhigung gewähre aber die ertheilte nähere Aufklärung.

Es ist richtig, daß 900,000 fl. auf die Salinen verwendet worden sind. Der Staat hat einen Theil seines Vermögens veräußert, und durch Erbauung der Salinen in diesen wieder angelegt. Liegt hierin eine Vermehrung der Staatsschuld? Nur alsdann sey eine Vermehrung der Staatsschuld vorhanden, wenn die Passiven sich erhöhen, die Activen aber in ihrem alten Stande blieben. Wenn an die Stelle eines neuen Passivums ein neues Activum von gleicher Größe tritt, so sey man nach einem solchen Wechsel eben so reich als vorher.

Was jene 200,000 fl. zu Deckung des Ausfalls in den laufenden Revenuen betrifft, so würde eine Vermehrung der Staatsschuld um diese Summe allerdings zugegeben werden müssen, wenn wirklich ein Revenüen-Ausfall in demselben Betrage vorhanden wäre. Allein er frage, wie man sich einer solchen Vermehrung entgegen setzen könne, womit man sie verhindern wolle?

Wenn die effectiven Staatsseinnahmen zur Deckung der genehmigten Staatsausgaben um 200,000 fl. in einem Jahre nicht hinreichen, so ist und bleibt diese Summe eine Schuld. Sie würde keine Schuld seyn, wenn sie nicht aufgenommen worden wäre, in diesem Fall würden aber auch die Ausgaben des Staats nicht bestritten worden seyn, es würden Zahlungsbreste von gleichem Betrage entstanden seyn, die mit einer Capital-Schuld so ziemlich auf derselben Linie stehen.

Wegen der durch die Ueberschwemmung veranlaßten Schuld von 700,000 fl. glaube er sich jeder

weitem Erörterung enthalten zu können. Das Anlehen wurde mit Zustimmung des ständischen Ausschusses aufgenommen, die Ursache sey allgemein bekannt, und das Gesetz vom 5. October 1820 habe weder erleichternd noch erschwerend dabei gewirkt, die Sache stehe mit gegenwärtigem Gesetzentwurf in keiner Verbindung.

Völkler: An dem Verlust bei dem Anlehen von 1820 trage weder der Ausschuss noch die Kammer selbst einige Verschuldung. Jenes Anlehen sei unter der Aufsicht und Leitung der obern Staatsbehörde negociirt worden. Erst später habe das Großh. Finanz-Ministerium deshalb Bemerkungen gemacht, worauf von beiden Kammern Compromiß-Richter ernannt worden seyen.

Herr Staatsrath Boeckh: Er habe weder als Staatsbeamter, noch in irgend einer andern Eigenschaft an der Negocirung jenes Anlehens Theil gehabt; wenn er nicht irre, so sey damals von mehreren Staatsbeamten und einem ständischen Ausschusse auf Sousmissionen der Zuschlag ertheilt worden. Das Finanzministerium glaubte die Staatskasse in der Berechnung verkürzt. Man müsse annehmen, daß es unrecht hatte, weil das Compromiß-Gericht gegen seine Ansicht entschieden!

Herr Staatsminister Frh. v. Berckheim: Es seye eine Commission aus Mitgliedern der beiden Kammern bestanden, welche das Anlehen mit den Commissairen der Regierung gemeinschaftlich gemacht hätten.

Völkler: Die Commission aus beiden Kammern sey damals zwar gegenwärtig gewesen, aber die Kammer selbst habe bei Negocirung des Anlehens keine Kenntniß von dem zwischen den Staats-Behörden deshalb

gepflogenen Verhandlungen gehabt. Sie habe diese Kenntniß erst erhalten, als dem Compromiß-Gericht die Vorlage gemacht worden.

Herr Regierungs-Commissär Schippel: In dem damaligen ständischen Locale sey eine sogenannte Versteigerung vorgenommen worden, das Finanz-Ministerium sey bloß eine vollziehende Behörde und dasselbe habe die Entscheidung dem Compromiß-Gerichte überlassen.

Zachariä: Da sein Antrag nicht auf das Gelingen berechnet gewesen, sondern auf die Lage kommenden Jahre, da er sogar aus dem Vortrag des Hrn. Regierungs-Commissärs entnommen, daß seine Hoffnung nicht so ganz eitel und gewagt seyn möchte, so würde er sich wohl jede Rückantwort ersparen können, wenn er nicht besorgte, daß sein Stillschweigen einer verschiedenen Auslegung unterworfen werden könne.

Der Hr. Regierungs-Commissär theilte seine Bedenklichkeit wegen des Einflusses, den ein ständischer Ausschuß sich allmählig über die Kammer anmaßen könnte, derselbe mache jedoch einen Unterschied zwischen ständigem und nicht ständigem Ausschuß. Ihm schein aber wohl auch unser Ausschuß ständig zu seyn, abgesehen davon, daß dessen Sitzungen nicht bleibend sind.

Den Unterschied zwischen ständigem und nicht ständigem Ausschuß setze er auf jeden Fall darein, daß der Erstere noch etwas von dem Bilde der Stände übrig lasse, während ein nicht ständiger zur Vernichtung der Verfassung selbst führen könne.

Der Herr Regierungs-Commissär habe weiter bemerkt, daß es keineswegs die Absicht der Regierung sey, die Amortisationskasse-Rechnungen der Kammer selbst vorzuenthalten.

Diese Erklärung nehme er mit Dank an.

Auf die Aeußerung des Hrn. Redners der Regierung, daß der Gesetzes-Vorschlag auch die Absicht habe, daß zwei Behörden den Geldmarkt nicht verderben sollen, müße er erwiedern: daß sein Antrag keineswegs dahin gehe, diesen Uebelstand für die Zukunft wieder eintreten zu lassen. Er wünsche vielmehr, daß nur eine Behörde Anleihen contrahire, nemlich das Finanz-Ministerium. Sache der Amortisationskasse sei es nicht, zu borgen, sondern zu bezahlen, und ihn freue die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs, daß in dieser Beziehung überhaupt keine Verlegenheit eintreten könne.

Uebrigens beabsichtige er keineswegs eine Vermehrung der controllirenden Behörden für die Amortisationskasse, vielmehr eine Verminderung derselben, denn die Verantwortlichkeit des Einzelnen vermindere sich in eben dem Verhältnisse, als die Zahl der Controlle sich vermehrt. Er wolle, daß der Ausschuß dieser ganzen Aufsicht über das Amortisationskassen-Rechnungswesen enthoben werde.

Wenn die von ihm oben aufgestellte Berechnung den Herrn Regierungs-Commissär in Erstaunen setzte, so sei er durch die von demselben früher vorgelegte Uebersicht über den Staatshaushalt ebenfalls überrascht worden. Er schließe mit dem Lobe der Verwaltung des Finanzministeriums, welche es möglich machte, daß in den letzten Jahren, bei so sehr herabgesunkenen Fruchtpreisen und zum Theil bei Fehlherbsten, zu den laufenden Staatseinnahmen nicht mehr, als die in der That geringe Summe von 200,000 fl. hinzugefügt werden mußte.

Er nehme daher seinen Antrag auf Verwerfung des Gesetzes hiermit zurück.

Koßhirt: Obgleich der Antrag jetzt zurückgenommen sei, so erlaube er sich doch einige Worte zu sagen. Es könnte nämlich der Commission der Vorwurf gemacht werden, daß sie bei der Berathung einer solchen wichtigen Sache und in der allgemeinen Erwägung der Nützlichkeit des ganzen Instituts oder der Abwendung der Nachtheile, die es haben könnte, etwas Wesentliches zu berücksichtigen, vergessen habe.

Die Commission habe übrigens hier gar keinen Zweifel aufgeworfen. Man habe einstimmig die gegebene neue Bewilligung als eine Erweiterung der ständischen Interessen angesehen, denn wenn schon in der Verfassung feststeht, daß ein ständischer Ausschuss zum Zweck der Aufnahme eines neuen Anlehens berufen werden müsse; wenn also ein Ausschuss schon nach der Verfassung garantirt sei, so verstehe sich von selbst, daß wenn diesem Ausschuss in einer bestimmten Zeit das Recht der Controлле gegeben werde, er dadurch nur gewinnt, d. h. nicht nur auf der einen Seite in Sicherheit seyn könne, daß kein neues Anlehen unterdessen gemacht worden, sondern auch, daß er auf der andern Seite in der vollkommensten Kenntniß des Geschäftsganges, der unterdessen stattfindet, bleibe. Und so könne auch die Versammlung ihrem Ausschusse das größte Zutrauen schenken; da die Geschäfte desselben ganz bestimmt festgesetzt sind. Außer der Einwilligung zu Anlehen, was schon konstitutionell garantirt sey, habe der Ausschuss bloß Controllgeschäfte, so daß er den Ständen niemals gefährlich werden könne. Darin werde man sich doch allgemein überzeugen, daß bei der Erweiterung des Zeitpunkts der Zusammenkunft der Stände von zwei auf drei Jahre nichts wünschenswerther seyn könne, als diese Berechtigung, die der Ausschuss erlangt habe.

Dabei müsse er bemerken, daß die Verfassung anderer Staaten, besonders von Baiern, auf welche der Redner vor ihm einige Rücksicht genommen habe, durchaus unsern Verhältnissen entsprechend sey. Es sey in der Baierschen Verfassung, besonders in dem Titel von der Wirksamkeit der ständischen Versammlung, und zwar im §. 12 ausdrücklich gesagt: daß eine Vermehrung der Schuld nur mit Einwilligung der Stände selbst stattfinden soll, aber im §. 14 sey doch bestimmt, daß ein Ausschuß bestehen soll zu dem Zweck, um von Jahr zu Jahr Einsicht zu nehmen von der Verwaltung der Amortisationskasse.

Er füge noch bei, daß wenn der Redner geglaubt habe, durch dieses Gesetz werde eine Nationalbank gegründet, dieses unrichtig sey; es werde nichts gegeben, als ein Credit-Votum auf 500,000 fl. für den Staatshaushalt. Er werde daher damit schließen können, daß er wiederhole, was er am Ende seines Berichts sagte: er glaube, daß man durch Erneuerung dieses Gesetzes nichts verlieren, sondern nur gewinnen werde.

Hierauf wurde die Discussion über den Gesetz-Entwurf im Allgemeinen geschlossen, und zu den Bemerkungen über die einzelnen Artikel übergegangen.

Art. 1.

Duttlinger: Er trage auf Vermerkung dieses Artikels aus dem einfachen Grunde an, weil er die Freiheit der Berathung dieser Versammlung störe, in so fern solchem die Consequenz gegeben werde, welche der Hr. Redner der Regierung ihm aufs Neue beilegte. Nach diesem Ausspruch nämlich werde der Kammer zugemuthet, dieses aus 9 Artikeln bestehende oder bestan-

dene Gesetz vom 5. October 1820 jetzt in Masse anzunehmen, ohne daß ihr das Recht zustehen soll, die einzelnen Artikel nochmals einer Prüfung zu unterwerfen.

Als ein Schlußartikel wolle er sich diesen Artikel gefallen lassen, wenn man das Ganze in ein vollständig zusammenhängendes Gesetz verwandelt habe.

Wölk er unterstützt diesen Antrag.

Rosbirt: Der Hr. Reg. Comm. werde nicht die Meinung haben, daß über die einzelnen Artikel des Gesetzes, welches erneuert werde, nicht discutirt werden solle; er habe vielmehr seinen Antrag darauf gestellt, daß alle Artikel, so ferne sie nicht verändert werden, in eine und dieselbe Frage der Entscheidung genommen werden sollen, und auf diese Weise sey die Freiheit der Berathung nicht beschränkt. Uebrigens was den Punkt betrifft, daß die von der Commission vorgeschlagene Fassung nicht eintreten solle, so könnte man sich damit beruhigen, wenn das Gesetz vom 5. October 1820, welches das Relatum bildet, dem neuen Gesetz als Anlage beigelegt werde, wo dann durch die Beziehung der beiden Gesetze, die eigentliche Bedeutung des neuen Gesetzes leicht beurtheilt werden könnte.

Hr. Staatsrath Voelck findet bei diesem Antrage nichts zu erinnern.

Duttlinger: Einer solchen Form, wie sie hier vorgeschlagen sey, müsse er sich um deswillen widersetzen, weil er eine neue Auflage des Gesetzes von 1820 nicht für nöthig halte, und dieses Anschließen des Gesetzes von 1820 als Anhang an das neue Gesetz nichts anders wäre, als eine solche neue Auflage, wodurch nur Druckkosten ohne Noth veranlaßt würden.

Hr. Staatsrath Boeckh erklärt: er halte es zwar auch für überflüssig, jedoch für unschädlich, und deswegen habe er bei dem Antrag nichts zu erinnern.

Bei erfolgter Abstimmung wird der Antrag des Abg. Duttlinger, mit Ausnahme seiner und des Abg. Völker, verworfen, und der Art. 1. von der Kammer unverändert angenommen.

Art. 2.

Völker: Es werde von keiner großen Bedeutung seyn, ob man dem Finanzministerium zugebe, daß es Kapitalien mit einjähriger oder mit halbjähriger Aufkündigung aufnehme.

Der Art. 4. des Gesetzes von 1820 spreche übrigens bestimmt aus, daß das Finanzministerium keine andern Obligationen ausstellen dürfe, als wie sie bisher von der Amortisationskassen-Direktion ausgegeben worden, nämlich Kassen-Obligationen. Dieß sey aber bis jetzt von dem Finanzministerium nicht so beobachtet worden, denn man habe bereits sechserlei Obligationen. Man sollte daher streng an den Bestimmungen des Fundations-Gesetzes halten, daß nämlich bloß Kassenscheine gegeben, und wenn andere oder Obligationen au porteur ausgefertigt würden, diese der Kammer oder dem Ausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden sollten.

Herr Staatsrath Boeckh: Der Abg. Völker habe diesen Punkt in seinem Vortrag über das Budget der Amortisationskasse berührt, mit welchem derselbe zunächst in Verbindung steht, dort werde also weiter hievon gesprochen werden.

Zacharia: Der jetzt zur Berathung ausgesetzte Artikel sey als ein Ausfluß oder vielmehr als eine weitere Bestimmung des 4. Artikels des Gesetzes von 1820 zu betrachten (Der Redner verliest diesen Artikel), der

wahre Sinn der Aeußerung des Abg. Böcker sey, wie ihm scheine, der: daß durch den vorliegenden Artikel der Amortisationskasse nicht das Recht erteilt werden soll, Obligationen in Umlauf zu setzen, sondern daß nur von bloßen Kassenscheinen die Rede seyn könne. Es werde hinreichen, wenn dieses im Protokoll niedergelegt werde.

Rosshirt: Es seye von dem Hrn. Reg. Comm. zugegeben, daß der in Frage stehende Artikel keine andere Bedeutung haben solle.

Duttlinger: Er müsse dem Abg. Böcker nicht nur beistimmen, sondern er sehe sich zu dem bestimmten Antrage veranlaßt, daß in das neue Gesetz die Worte des 4. Artikels des Gesetzes vom Jahr 1820, wie sie dort vorkommen und die er für sehr bedeutend halte, wieder aufgenommen werden, indem der Herr Reg. Comm. zugebe, daß an der Bestimmung des 4. Artikels des Gesetzes vom Jahr 1820 gar nichts als die Festsetzung der Zeit verändert werden soll. Die Bezeichnung: „Von dem Director u. Cassier“ enthalte das wesentliche Unterscheidungs-Merkmal der Kassensobligationen von andern Obligationen, und eben dieses Merkmal seye in der neuen Fassung des Artikels weggelassen.

Hr. Staatsrath Boeckh: Dieser Zweifel läßt sich durch wenige Worte beseitigen, wenn nämlich im Art. 2. des neuen Gesetzes nach den Worten: die Amortisationskasse kann, beigesezt werden die in den Artikeln 4. und 8. des Gesetzes von 1820 bemerkten „Anlehen machen.“

Duttlinger: Auch diese Fassung stimme nicht mit der angeführten überein, warum man denn nicht die Worte des frühern Gesetzes beibehalten wolle? Alle

Rechtsgelehrte würden ihm beistimmen, daß, so oft der Gesetzgeber bei einem neuen Gesetze andere Worte, als die in dem frühern sehen, brauche, wenn gleich beide die nämliche Bedeutung hätten, dennoch eine verschiedene Auslegung Statt finden könne.

Zachariá: Da nach dem ersten Artikel des Gesetzesentwurfs das frühere Gesetz ferner bestehen solle, und die folgenden Artikel nur Ausnahmen von der Regel enthielten, so scheine ihm das, was der Abg. Duttlinger verlange, nicht nöthig zu seyn. Indessen könne dieser Bemerkung leicht vollkommen Genüge geschehen, wenn dem Artikel 2. beigefügt werde:

„Unbeschadet übrigens der in den Artikeln 4. u. 8. des Gesetzes vom 5. October 1820 enthaltenen Bestimmungen.“

Hr. Staatsrath Voeckh: Gegen diesen Vorschlag finde die Regierung nichts zu erinnern; sie will an dem frühern Gesetze nichts verändern; dasselbe bleibe stehen und die Artikel 2. u. 3. enthalten nur einige nähere Bestimmungen.

Die Kammer beschloß, den Art. 2. mit dem von dem Abg. Zachariá vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen.

Art. 3.

Hr. Staatsr. Voeckh: Gegen die von der Commission in ihrem Bericht (S. 8) vorgeschlagene Abänderung findet die Regierung durchaus nichts zu erinnern, und zwar aus dem nämlichen Grunde, aus welchem sie den Zusatz bei Art. 2. zugegeben hat. Der Verbesserungs-Vorschlag geht nämlich dahin, daß aus dem 5. Artikel des Gesetzes von 1820 die Worte in dem neuen Gesetze wiederholt werden sollen: „Zum Behuf dieser Prüfung werden dem landständischen

„Auschuß die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beilagen vorgelegt werden.“

Duttlinger: Er schlage eine weitere Verbesserung vor, und wünsche, daß sie dasselbe Glück habe, welches dem Vorschlag der Commission zu Theil geworden. Er wünsche nämlich, daß der Art. 3. nicht bloß für drei Jahre, sondern für die Ewigkeit gegeben werde, da wir Landtage nicht für drei Jahre, sondern für die Ewigkeit vermindert haben. Dasselbe finde bei der Integral-Erneuerung der Kammern statt. Für die Verminderung der Landtage sey dieser Art. 3. keine Entschädigung, sondern nur ein Schatten von Entschädigung. Er wünsche aber, daß dieser Schatten nicht bloß auf drei Jahre, sondern für die Ewigkeit gelte. Er stelle diesen Antrag nicht, weil er hoffe, daß er verworfen, sondern weil er wünsche, daß er angenommen werde.

Föhrenbach und Bölfker unterstützen diesen Antrag.

Hr. Staatsrath Boeckh erklärt im Namen der Regierung, daß sie sich auf denselben nicht einlassen kann, und bemerkt, wenn die Kammer diesen Antrag annehmen sollte, so müsse die Regierung dieses für eine Verwerfung des ganzen Gesetz-Vorschlages ansehen; — worauf der Präsident anzeigt, daß der Antrag des Abg. Duttlinger kein Verbesserungsvorschlag sey. Nach eingetretener Abstimmung beschließt die Kammer, den Art. 3. mit der von der Commission angetragenen und von der Regierung zugegebenen Verbesserung anzunehmen.

Duttlinger verlangt nunmehr, daß auch sein Verbesserungsvorschlag zur Abstimmung gebracht werde, nämlich den so verbesserten Artikel 3. für ein permanentes Gesetz zu erklären.

Wild widersezt sich diesem Begehren, indem die Regierung erklärt habe, daß sie die Annahme des Duttlingerschen Vorschlags für eine Verwerfung des ganzen Gesetzes ansehen würde. Eine Abstimmung über denselben würde so viel heißen, als es soll das ganze Gesetz verworfen werden.

Duttlinger: Wenn der Abg. Wild ihn mundtödt machen wolle, so müsse er seinen Grundsatz für richtig anerkennen. Wenn die Regierungs-Commission erkläre, daß sie die Annahme einer Verbesserung für Verwerfung des Gesetzes selbst ansehe, so könne diese Erklärung für die einzelnen Mitglieder der Kammer nur die Aufforderung enthalten, die vorgeschlagene Verbesserung zu verwerfen; aber der Verbesserungs-Vorschlag selbst müsse zur Abstimmung kommen. Geschehe dieses nicht, so müsse er es sich zwar gefallen lassen; allein er protestire gegen diesen Grundsatz, wornach solche Anträge nicht zur Abstimmung kommen sollen. Diese Erklärung könne nur die Ueberzeugung eines jeden, ob ihm nicht das Gesetz selbst ohne diese Verbesserung lieber sey, als gar keines, herbeiführen. Nach dieser Ueberlegung werde jeder seine Abstimmung geben.

Hr. Staatsr. Winter: Der Vorschlag des Abg. Duttlinger bezwecke keine Verbesserung, sondern blos eine Veränderung des Gesetzes, und von Seite der Regierung habe man erklärt, daß man keine Veränderungen, sondern nur Verbesserungen zulasse.

Duttlinger: Jede Verbesserung seye Veränderung, aber nicht jede Veränderung, Verbesserung. Ob sein Vorschlag eine Verbesserung enthalte oder nicht, dieß habe kein Commissär der Regierung zu bestimmen, sondern die Majorität der Kammer. Die Abstimmung

werde zeigen, ob die Kammer seinen Vorschlag für Verbesserung oder Verschlimmerung ansehe. Im erstern Fall werde derselbe zuverlässig angenommen, im letztern verworfen. Man werde ihm noch entgegen setzen: der Regierung stehe das Recht der Initiative zu. Darauf antworte er mit Ja, wenn von Gesetzen im Ganzen die Rede sey, aber mit Nein, wenn es sich von Verathung der Entwürfe handle, wo die Initiative bereits zur Anwendung gekommen sey. Von dieser, von den Publizisten sogenannten indirecten Initiative, hätten die badischen Kammern, seitdem man Landtage habe, Gebrauch gemacht.

Hr. Staatsrath Winter: Wenn es zweifelhaft sey, ob der Vorschlag eine Veränderung oder eine Verbesserung enthalte, so müsse die Regierung erklären, was sie für Veränderung oder für Verbesserung ansehe, weil sie das Recht der Initiative habe. Im andern Fall könnte mit einem einzigen Verbesserungsartikel die Wirksamkeit des Gesetzes über den Haufen geworfen werden. Die Regierung sehe den Antrag des Abg. Duttlinger für eine bloße Veränderung an.

Duttlinger: Diese Erklärung lasse er sich gefallen. Seine Bemerkung gehe nicht gegen die Regierungs-Commission, sondern gegen die Aeußerung des Hrn. Präsidenten, und gegen den von dem Abg. Wild aufgestellten Grundsatz.

Wild: Er bleibe bei seiner Behauptung. Die Annahme des Duttlingerschen Vorschlags wäre eine Verwerfung des ganzen Gesetzes. Die Frage stelle sich so: ob es besser sey, die Wohlthat des Gesetzes fallen zu lassen, als diesen Vorschlag nicht anzunehmen.

Zachariä: Er bedaure, daß eine so wichtige constitutionelle Frage, wie die von dem Abg. Duttlin-

ger berührte, nur so beiläufig zur Sprache komme, wo man nicht gehörig vorbereitet sey. Es handle sich um den Einfluß, den die Erklärungen der Herren Reggs. Commissäre auf unsere Berathungen haben könnten. Hier würde er sehr wünschen, daß man die ganze Frage umgehen könnte; sie möge zu einer andern Zeit ausführlich erörtert werden. Sollte daher der Abg. Duttlinger nicht geneigt seyn, seinen Antrag zurückzunehmen, so werde er sich mit ihm dafür erklären, daß, ungeachtet jener Aeußerung der Reggs. Commission, darüber abgestimmt werde, ob der vorgeschlagene Zusatz gemacht werden soll oder nicht. Die Regierung könne jeden Augenblick einen Entwurf zurücknehmen; sie könne auch im Voraus sagen, ob der Entwurf verloren gehe, wenn der Zusatz gemacht werde; aber das Recht, darüber abzustimmen, ob die Kammer das Gesetz lieber gar nicht, oder nur mit der angetragenen Verbesserung wolle, könne keine Regierung einer Kammer nehmen.

Hr. Staatsrath Winter: Er hindere die Abstimmung nicht, sondern er müsse nur die Erklärung der Reggs. Commission weiter motiviren. Die Kammer könne über alles abstimmen, aber die Reggs. Commissäre können erklären, ob sie das Vorgesetzte für Veränderung oder für Verbesserung halten.

Duttlinger: Er danke dem Abg. Zachariá für die Art und Weise, wie derselbe seine Ansicht gerechtfertigt habe, und füge nur hinzu, daß auch er nicht gegen die Erklärung der Regierung, sondern gegen den Grundsatz des Abg. Wild gesprochen habe.

Wild: Er behaupte immer, daß der Grundsatz der richtige sey, über den Antrag des Abg. Duttlinger nicht abzustimmen, weil diese Frage mit der Annahme oder Nichtannahme des Gesetzes zusammen falle.

Duttlinger: Er könne seinen Antrag nicht zurücknehmen, sondern verlange Abstimmung über denselben. Er stelle die Anträge, wie sein Gewissen sie ihm dictire, und von denen er glaube, daß das Recht, oder der Vortheil des Fürsten und des Vaterlandes sie gebieten. Wäre er im Stande, einen solchen Antrag zurückzunehmen, so müßte ihn die Versammlung mit dem strafen, was das fürchterlichste für ihn wäre, — mit Verachtung.

Zachariá: Dieß seyen schöne Worte, daß man immer nach bester Ueberzeugung seine Meinung äußere, aber der Abg. Duttlinger habe nicht allein von sich, sondern von Allen gesprochen. Es gebe einen zweiten Grundsatz, welchem auch die Abgeordneten dieser und einer jeden Kammer huldigen würden, es seye der Grundsatz, daß jeder zugleich die Meinung Anderer berücksichtige und prüfe. Es könne also niemals mißdeutet werden, wenn man einen Antrag aus Gründen, die vorgelegt worden seyen, zurücknehme. Im Gegentheil sey er der Meinung, daß kein Mitglied sich in diesem Saale befinde, welches für eine Gewissenssache halte, nie von seiner Meinung abzuweichen.

Hr. Staatsr. Voeckh: Der Vorschlag des Abg. Duttlinger sey ein Antrag auf ein neues Gesetz, und zwar nicht auf ein gewöhnliches, sondern auf ein Verfassungsgesetz, welches auf ewige Zeiten das Verhältniß zwischen der Regierung und den Ständen regulire, auf ein Gesetz, das die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses über die Grenzen der Verfassung hinaus, auf ewige Zeiten festsetzen soll.

Ueber einen solchen Antrag kann nicht ohne vorherige genaue Prüfung abgestimmt werden. In jedem Fall müßte man denselben an die Commission zurück-

weisen. Er halte es dem Geschäftsgang angemessener, wenn der Abg. Duttlinger deshalb eine eigene Motion zu machen geneigt wäre.

Duttlinger: Er glaube, daß die Art und Weise, wie er seinen Vorschlag gemacht, die Veranlassung zu dem Mißverständniß habe geben können, in welchem der Redner der Regierung befangen zu seyn scheint, nämlich als ob es ihm wirklich darum zu thun wäre, den jetzt zur Discussion ausgesetzten Art. 3. zu einem Verfassungsgesetz zu erheben. Er habe sich nicht darüber erklärt, ob er begehre, daß dieses Gesetz in die Kategorie derjenigen gestellt werde, von welchen der Art. 64. der Verfassungs-Urkunde spreche. Er erkläre aber nachträglich, daß er dieses Gesetz in die Kategorie der gewöhnlichen Gesetze, welche nach Artikel 65. der Verfassungs-Urkunde mit absoluter Stimmenmehrheit und Genehmigung der Regierung verändert werden können, gestellt wünsche. Die Zurückweisung an die Commission werde überflüssig seyn, weil diese nichts mehr zu berathen habe, da sie diese Frage in ihrer Commissionsitzung schon hinlänglich erwogen habe. Die ganze Commission seye einstimmig seiner Meinung gewesen. Der Hr. Reggs. Commissär habe aber bei der Commissions-Berathung dieser Meinung kein Gehör gegeben, und heute auch noch nicht.

Rohhirt: In Beziehung auf die Ansicht der Commission müsse er bemerken, daß die Commissions-Mitglieder, mit Einschluß des Abg. Duttlinger, der Meinung waren, daß die Kammer wohl das Recht habe, diese Wünsche auszusprechen, weiter aber nichts thun könne. In dieser Rücksicht sey auch der Commissions-Bericht verfaßt. Ihn zu einem eigenen Verbesserungs-

Vorschlag zu erheben, habe nie die Ansicht der Commission seyn können.

Duttlinger: Alle Mitglieder der Commission, mit Einschluß des Berichtserstatters, würden ihm darin beistimmen, daß man bei der Reggs. Commission darauf angetragen habe, diesen Artikel des Gesetzes, zu einem permanenten Gesetze zu erheben. Er könne auch gar nicht denken, daß er je so mäßig seyn könnte, zu glauben, er hätte kein Recht, Wünsche auszusprechen.

Finkenstein: Er habe in der Commission zwar geäußert, daß jener Wunsch ausgedrückt werden möchte, habe sich aber nachher dem Antrag der Reggs. Commission angeschlossen.

Füßlin: Man seye von dem Wunsche abgegangen, weil der Hr. Reggs. Commissär geäußert habe, es werde das Gesetz scheitern, daher habe man das Gesetz lieber so, wie es vorliegt, annehmen wollen.

Koschirt: Es sey ihm angenehm, daß er nicht mehr zu reden brauche, indem die andern Commissionsmitglieder die Wahrheit des Vorgangs bezeugt hätten.

Schnecker: Er sehe nicht ein, warum die Frage über den Antrag des Abg. Duttlinger nicht sollte zur Abstimmung gebracht werden können. Die Erklärung des Hrn. Regierungs-Commissärs, daß auf den Fall der Annahme dieses Antrags der Gesetzesentwurf selbst zurückgenommen werde, könne kein Grund gegen diese Abstimmung seyn. Er würde hierin einen Zwang erblicken, den er nie zugeben könnte.

Der Präsident bemerkt: das von der hohen Regierung vorgelegte Gesetz sey ein transitorisches. Der Vorschlag, daß dasselbe auf ewige Zeiten gegeben werden solle, könne also unmöglich ein Verbesserungsvorschlag genannt werden.

Duttlinger: Wenn gesagt worden, daß die Annahme seines Vorschlags eine Verwerfung des Gesetzes nach sich ziehe, so sey hieraus doch nicht zu folgern, daß derselbe gar nicht zur Abstimmung kommen dürfe. Man dürfe ja auch ein vorgeschlagenes Gesetz verwerfen.

Hierauf stellt der Präsident die Frage:

„Ob das, was der Abg. Duttlinger als Verbesserung des Art. 3. geltend machen wolle, zur Abstimmung gebracht werden solle?

Welche Frage von der Kammer bejaht wird.

Nachdem die zweite Frage:

„Ob der Art. 3. des Gesetzes als bleibend gegeben werden soll?

gestellt war, erklärt Hr. Staatsrath Boeckh, Namens der Regierung, wiederholt, daß die Annahme dieser Verbesserung als Verwerfung dieses ganzen Gesetzes angesehen werde.

Nach jetzt erfolgter Abstimmung wird der Antrag des Abg. Duttlinger, mit Ausnahme einer Stimme, verworfen; worauf die Frage:

Ob das Gesetz im Ganzen angenommen werde?
von der Kammer, mit Ausnahme von vier Stimmen, bejaht und beschlossen wird, das nach vorstehenden Änderungen zu redigirende Gesetz, wie es die

Beilage No. 2.

enthält, der ersten Kammer mitzutheilen.

Nach der Tagesordnung eröffnete nunmehr der Präsident die Discussion über den in der gestrigen Sitzung erstatteten Bericht der Petitions-Commission, die Beschwerde des Hofraths v. Kottek, wegen Beschränkung der Wahlfreiheit bei der vorgenommenen Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten der Stadt Freiburg betr.

Grimm: Er sehe sich veranlaßt, zur Rechtfertigung des Hrn. Berichterstatters über diese Petitionen und der übrigen Herren Commissionsglieder zu erklären, daß wenn von einer Majorität und von einer Minorität die Rede gewesen, er allein es seye, der sich mit den Ansichten der übrigen Mitglieder nicht habe vereinigen können, zwar nicht, als ob er glaube, daß der Inhalt dieser Eingabe die Kammer überzeugen könne, daß aus den in denselben angegebenen Umständen eine Wichtigkeit der Wahl hervorgehe, sondern bloß um deswillen, weil er einige, in dem Commissions-Antrag enthaltene, zu Motivirung desselben, aufgestellte Grundsätze nicht für die seinigen erkennen könne, wovon namentlich einer, den er schon in der Commissions-Sitzung oberflächlich berührt, dem Geist unserer Verfassung ganz fremd sey; dieß sey folgender Satz des Commissionsberichts:

„Ueberhaupt sind die Einwirkungen auf den Wahlakt nur den Wahlcommissärs und der Wahlcommission während ihrer Funktionen, keineswegs aber dritten nicht betheiligten Personen verboten.“

Er habe bei anderer Gelegenheit bereits bemerkt, daß nur die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten dem Volke einen thätigen Antheil an der Verfassung gestatte, und wolle man die Verfassung nicht nehmen, so dürfe man diese Wahlfreiheit nicht verkümmern. Diese Wahlfreiheit sey die einzige Bedingung der Volksrepräsentation, sie seye ein Recht, welches die Verfassungs-Urkunde, wenigstens der Geist derselben, dem Volke zusichere, und die auf die Verfassung gegründete Wahlordnung deutlich anerkenne. Im Art. 43. der Wahlordnung heiße es:

„Bei Ernennung der Wahlmänner sind ausgeschlossen:
 „Hinterlassen, Gewerksgehülfen, Gesinde, Bediente.“

Wenn man frage, warum diese ausgeschlossen seyen? so antworte er: weil solche von der Gunst ihrer Vorgesetzten abhängige Leute keine freie Wahl vollziehen können. Der Art. 56. sage:

„Die Wahlcommission darf weder durch Empfehlung, noch durch Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beschränken.“

Dieser Artikel spreche also ganz deutlich aus, daß man Wahlfreiheit wolle, und es seye hier durchaus nicht der sophistische Satz enthalten, daß die Wahlcommission sich nur während des Wahlacts der Einwirkung enthalten solle. Wenn nun dieser Artikel 65. der Wahlordnung und der Art. 37. unserer Verfassung es seyen, welcher den landes-, standes- und grundherrlichen Bezirks-Beamten in ihrem Amtsbezirk die Wählbarkeit abspreche, so sehe er den Grund hiezu in nichts anderem, als in der Besorgniß, daß solche Beamte auf die zu ihrem Bezirke gehörigen Wahlmänner ihre Macht oder ihr Ansehen erstrecken möchten. Das durch den Art. 72. der Wahlordnung vorgeschriebene Handgelübde, durch welches die Wahlmänner befehlen, nach eigener Ueberzeugung ihre Stimme abzugeben zu wollen, sollte freilich die beste Schutzwehr gegen jede äußere Einwirkung seyn. Wenn aber die weisen Verfasser unserer Wahlordnung und unserer Constitution demungeachtet noch die Anführung der von ihm verlesenen Artikel für nöthig gefunden hätten, und zwar unbezweifelt deswegen, weil sie doch immer noch eine Einwirkung für möglich hielten, so werde man ihn nicht eines besondern Mißtrauens in die Schwäche der menschlichen Natur beschuldigen, wenn er bei dem Egoismus, der unsere Zeit vorzüglich charakterisire,

immer, und trotz jener handgelüblichen Betheuerung, die Empfänglichkeit für äußere Einwirkung als wirklich bestehend voraussetze, wenn er ferner behauptete, daß nicht allein die Wahlcommissäre, sondern auch andere vorgesezte Stellen, und zwar besonders diejenigen, zu welchen die Wahlmänner in untergeordnetem Verhältniß stehen, auf die Wahlen einwirken können; daß jedoch diese Einwirkung nicht seyn solle, daß weder die Regierung noch ihre Organe bis in das vierte und fünfte Glied herab einwirken sollen, am wenigsten durch den Gebrauch des obrigkeitlichen Ansehens, durch Drohung, durch Aeußerungen des Mißfallens. Die Verfassung schreibe in den von ihm berührten Artikeln Wahlfreiheit vor, und dieß liege in der Natur der Sache; denn wohin würde eine solche fortwährende Einwirkung auf die Wahlen führen? Er frage weiter, ob alsdann die Wahlen wirklich noch Wahlen blieben? Gesezt, es versammelte sich einmal eine Kammer, meistens aus solchen, durch Einwirkung der Regierung gewählten Abgeordneten bestehend, die bei allen persönlichen Vorzügen, die sie besitzen könnten, doch immer Rücksicht auf die Absicht ihrer Erwählung nehmen, doch immer den Ansichten der Regierung huldigen müßten, weil sie ihre Geschöpfe seyen, — ob durch eine solche Versammlung das Volk repräsentirt werde? Ob zu Herbeiführung eines solchen Resultats überhaupt noch eine Wahl nöthig, ob es nicht besser wäre, diese Wahlen, welche jedesmal dem Lande doch immer einen Aufwand von ungefähr zehntausend Gulden verursachen, ganz zu unterlassen, und die Abgeordneten auf einem wohlfeilen Wege, nämlich durch Decrete und Signaturen zu ernennen? Ob es dann nicht besser wäre, das kostspielige Schauspiel der Volksrepräsen-

tation ganz aufzuheben? denn welcher Ehrenmann werde sich zu der Rolle eines Volksrepräsentanten in einem solchen Schauspiele verstehen, in welchem er das nicht seyn könnte, was er seyn soll? Daß er hier nicht von der Gegenwart spreche, bedürfe keines besondern Vorbehalts. Erwäge man aber die Wandelbarkeit menschlichen Seyns, irdischer Verhältnisse, so liege es doch in dem Reiche der Möglichkeit, daß am Regentenhorizont des badischen Landes, statt des Glücksternes, auch einmal ein Verderben drohender Komet, aufsteigen könnte, und zu welchem gefährlichen Werkzeuge werde alsdann eine solche Interpretation unserer Wahlordnung, wie sie die angezogene Stelle des Commissions-Antrags voraussetzen lasse? In einem solchen Falle, welchen der Himmel von unserem Vaterlande entfernt halten möge, werde freilich die Regierung alle ihr zu Gebot stehende Mittel gebrauchen, um die Wahlen zu ihrem Vortheil, oder nach ihren Ansichten zu leiten. Aber eben deswegen müsse man in glücklichen Zeiten den Grundsatz völliger Wahlfreiheit unbeschadet erhalten, damit er zur Gewohnheit werde, damit er mit dem Geiste des Volks und der Verfassung fest verwachse, und in schlimmern Zeiten ihm nicht entrisen werden könne.

Auf einen andern Satz des Commissionsberichts, welcher ausspreche, daß Irregularitäten bei der Wahl der Wahlmänner die Kammer nicht berührten, daß sie keine Wichtigkeit der Wahl herbeizuführen vermöchten, wolle er nicht weiter eingehen; er glaube den Beweis nicht schuldig zu seyn, daß der schönste Bau nichts taue, dessen Fundamente nicht fest und werkmäßig gegründet seyen.

Reisky: Der Abg. Grimm habe einen Vorschlag gemacht, wie die Wahlen am wohlfeilsten vollzogen wer-

den könnten, nämlich durch Decrete. Es würde aber noch weit besser seyn, wenn man die Stelle eines Abgeordneten an den Meistbietenden oder an den Wenigstnehmenden versteigere, oder, wie Hofrath v. Rottkec gethan, Bediente auf die Zollbank schicke, um die Wahlmänner einzuladen.

Wild: Die Wahlordnung verbiete die Einwirkung bei der Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten. Nach der Natur der Sache erstreckte sich dieses Verbot aber nur auf den Wahlact selbst, es habe keine andere Absicht, als zu verhüten, daß die Wahlmänner nicht meineidig würden. Auf alles übrige soll es keinen Einfluß haben. Auch sey der Wahlcommissär nur Commissär für diesen Act. Es werde niemand widersprechen, daß dieser bloß während seines Geschäfts als Wahlcommissär auftrete. Jedem Staatsbürger sey es erlaubt, bei der Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten frei seine Meinung zu äußern. Sey der Beamte selbst Wahlmann, so habe er nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, seine Meinung unverhohlen auszusprechen. Es heiße demnach alle Staatsdiener geradezu für mundtobt erklären, ihnen die heiligsten Rechte der Verfassung rauben, wenn man sie für stumme Automaten ansehen wollte, wenn sie ihre Meinung nicht sollen äußern dürfen. Beschränkungen, welche nicht in der Verfassung liegen, dürfen nicht hineingeschoben werden, und er könne keinen Satz in der Verfassung finden, nach welchem man seine Meinung nicht aussprechen dürfe. Wenn man behaupten wolle, es trete psychologischer Zwang ein, dann dürfe kein Geistlicher, kein Handelsmann &c. seine Meinung äußern; alle diese Personen hätten weit mehr Einfluß als der Beamte, der um einen Thaler belangt werden könne, gegen dessen Ausspruch man den Recurs in jeder Kleinig-

keit ergreifen könne. Wenn nun in diesem Fall Staatsbeamte sich gegen den Hofrath von Rotteck ausgesprochen hätten, indem sie für zweckwidrig hielten, denselben zu wählen, so hätten sie weiter nichts gethan, als was jeder Schutzbürger auch thun dürfe, und er frage: ob es diesen höhern Staatsbeamten nicht vergönnt sey, dasselbe Recht zu üben, das der geringsten Bürgerklasse zuschreibe? Der Staatsbeamte, über welchen die große Beschwerde geführt werde, als habe er einen Brief geschrieben, worin er sich ungünstig über den Hofrath von Rotteck äußert, sey Bürger in Freiburg: und selbst als Ortsbürger habe er das Recht und die Pflicht, nach seiner Ueberzeugung sich zu äußern. Es gehöre weit mehr Muth dazu, sich gegen einen solchen Mann auszusprechen, als für ihn, von dem man überzeugt seyn könnte, in allen öffentlichen Blättern herumgeschleppt zu werden. Wenn man den Staatsdienern verbiete, ihre Meinung frei zu äußern, so sey die constitutionelle Freiheit untergraben, man werde keine Opposition, sondern eine Faction bekommen. Nur eine Parthei werde ihre Meinung äußern, anstatt daß, wenn im gesetzlichen Wege berathen werde, alsdann eine wohlthätige Opposition erscheine, und Männer aus allen Klassen in die Kammer kämen. Er sage offen, er habe auf diese Art in Heidelberg eingewirkt, und er würde sich durch keinen Befehl haben verbieten lassen, sein Recht auszuüben.

Grimm bemerkt, daß er keinen speciellen Fall im Auge gehabt, sondern nur von der Wahlfreiheit, wie sie die Verfassung wolle, gesprochen habe.

Schnecker: Auch er erlaube sich, über den vorliegenden Gegenstand seine Meinung kurz zu äußern, ohne jedoch die Kammer mit allgemeinen Betrachtungen zu ermüden. Man habe der französischen Regierung

den Vorwurf gemacht, daß sie sich in die Wahlen der Deputirten eingemischt habe. Dieser Vorwurf sey auch unserer Regierung gemacht worden, aber mit Unrecht, und auf eine sonderbare Weise. Niemand werde läugnen, daß die Regierung Einfluß äußern könne und müsse, sobald von wichtigen, das ganze Land betreffenden, Angelegenheiten, die Rede sey. Es gebe aber keine wichtigere Angelegenheit, als die Wahl der Volks-Repräsentanten. Dieser Einfluß dürfe jedoch die gesetzlich vorgezeichneten Grenzen nicht überschreiten, er müsse gerecht seyn. Daß die Regierung irgend etwas anderes gethan habe, sey nicht behauptet worden, und gehe auch nicht einmal aus der vorliegenden Beschwerde hervor; daß untergeordnete Beamte aus Aengstlichkeit oder aus Ursachen, welche noch einen schlimmern Namen verdienten, die Sache zu weit getrieben, sey bekannt, aber es gebe auch eine Menge Bezirke im Großherzogthum, wo die Wahlen in der schönsten Ordnung vollzogen worden seyen. Wenn übrigens der Beschwerdeführer immer von den reinen Mitteln spreche, welche man zur Erhaltung der Verfassung anwenden, und von der Unererschütterlichkeit, mit welcher dieselbe geschützt werden soll, so müsse derselbe sich selbst fragen, ob er immer solcher reinen Mittel zu Erreichung seiner Zwecke sich bedient habe. Er bedaure, daß die erste Beschwerde, welche Hofrath v. Kottek dem Wahlcommissär selbst überreicht, nicht mit den Wahlacten der Kammer übergeben worden sey. Wenn dieses geschehen wäre, so würde die nämliche Beschwerde sogleich bei Prüfung der Wahlacten untersucht und entschieden worden seyn. Auch hätte er gewünscht, daß ein gewisser Brief, welcher geschrieben, und sogar in der Rathsverammlung in Freiburg verlesen worden seyn soll, zur Kenntniß

der Kammer gekommen wäre, weil er doch Ursache habe zu glauben, daß derselbe auf das Gewissen einigen Einfluß hatte. Uebrigens habe Hofrath v. Kottek, wenn er Unregelmäßigkeiten bemerkt hätte, die Mittel in Händen gehabt, sich deshalb an die geeignete Behörde zu wenden. Derselbe habe dieses nicht gethan, und der Wahlact sey beendigt worden, mithin könne auf seine Beschwerde keine Rücksicht genommen werden. Er stimme für den Antrag der Commission.

Auf die Frage des Abg. Duttlinger, von welchem Brief hier gesprochen werde? antwortet der Abg. Schnezler, daß in dem Commissions-Bericht davon Erwähnung gethan werde, daß er aber diesen Brief niemals gesehen habe.

Hr. Staatsminister Frhr. von Berckheim: Aus dem Vortrag des Abgeordneten Grimm habe er nicht ersehen können, daß der Regierung ein Vorwurf gemacht worden seye, daß sie auf die Wahlen eingewirkt hätte, sonst würde er Veranlassung genommen haben, sogleich darauf zu antworten.

Schnezler: Er habe im Allgemeinen gesprochen, daß man von Vorwürfen gehört habe, als wenn die Regierung hiezu nicht das Recht hätte.

Hr. Staatsminister Frhr. v. Berckheim: Dieses sey das erstemal, daß er von solchen höre, indem ihm bis dahin nichts davon bekannt gewesen. Der Abgeordnete Grimm habe von der Wahlfreiheit, im Allgemeinen gesprochen, und diejenigen Stellen aus der Verfassung angeführt, wornach jede Einwirkung auf die Wahlfreiheit verboten seyn soll. Er frage nun: was man unter Wahlfreiheit verstehe? Es scheine ihm, unsere Verfassung oder vielmehr der Sinn derselben verbiete eine jede Lähmung des reinen freien Willens des Wählers, insofern entweder durch Androhung eines

Nachtheils oder Versprechung eines besondern Vortheils auf die Wahlen eingewirkt würde. Sie verpöne dieses natürlicherweise besonders für Diejenigen Personen, deren Stellung so sey, daß sie vermuthen ließe, sie würden eine solche Drohung oder Versprechung mehr oder minder in Vollzug setzen können. Er sage mehr oder minder, weil dieses nur selten der Fall seyn könne, worunter man Staatsdiener, die er nicht, wie der Deputirte Grimm, Geschöpfe der Regierung, aber Diener des Staates nenne, und die in jener Stellung gegen die Wählenden sich befinden, verstanden habe. Auf der andern Seite müsse er aber sagen, daß wenn dieser Fall nicht eintrete, er es sich nicht erklären könne, wie man auf die Wahlfreiheit auf eine sie lähmende oder beschränkende Weise einwirken könne, indem er keine Untersagung der freien Aeußerung kenne, die in dem Augenblicke, wo die Wahlen beginnen, vorgeschrieben sey. Er glaube, daß einem Jeden das freie Urtheil über die Fähigkeit oder Unfähigkeit, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des zu Wählenden, über das Zutrauen oder Mißtrauen zu dem Wählenden freistehet, er möge Staatsdiener seyn oder nicht, sobald der Wählende dadurch nicht gezwungen werde, entweder für oder gegen eine bestimmte Person zu stimmen; denn dabei könne von keiner Beschränkung der Wahlfreiheit die Rede seyn. Was von dem Einfluß der Regierung gesagt worden, so habe sie schon, als moralische Person betrachtet, das Recht, wie jeder andere, sich zu äußern, und sogar die Pflicht dafür, (besonders wenn Landtage statt fänden, die keine Resultate herbeiführen) einen wohlgemeinten Einfluß auf die Wahlen auszuüben, um solche Personen um den Thron zu versammeln, welche nur das Wohl des Vaterlandes und des Fürsten im Auge

haben, aber nicht Privatabsichten mit in die Versammlung hinein bringen, um diese unter dem Vorwande des allgemeinen Wohls durchzusetzen oder aus mißverstandnem Eifer mit Hartnäckigkeit alles Gute und Sachdienliche zu hintertreiben suchen. Wenn von einer solchen Einwirkung die Rede sey, so gestehe er, daß diese jeder ausüben könne und dürfe, er möge seyn, wer er wolle.

Föhrenbach: Er müsse vorläufig das Bekenntniß ablegen, daß er nur ungerne seine Ansichten über diesen Gegenstand ausspreche; er hätte gewünscht, ganz schweigen zu können, und wahrscheinlich wäre sein Wunsch gewährt worden, wenn die Commission nicht Grundsätze aufgestellt hätte, die er bekämpfen müsse. Er habe es nemlich durchaus nicht mit dem vorliegenden Fall allein zu thun; er frage nicht einmal, welche Einwirkungen bei den betreffenden Wahlen statt gefunden haben, und ob diese Wahlen deshalb gültig seyen oder nicht; er erkläre sogar, daß wenn die Entscheidung einzig von ihm abhängt, er diese Wahlen nicht vernichten würde; er würde zu dieser Wahl sagen: dich soll das Verdammungsurtheil nicht allein treffen, gehe hin, geselle dich zu deinen Schwestern! Man habe ja manche Wahl für gültig erklärt, die auffallende gesetzliche Mängel hatte! Er habe sich von den damaligen Beschlüssen feierlich losgesagt und erklärt, daß durch diese Beschlüsse der §. 66 der Wahlordnung factisch vernichtet sey; er habe sich zu Protokoll verwahrt, das Protokoll der zweiten Vorbereitungs-Sitzung enthalte aber kein Wort davon.

Es liege ihm daher an, dasselbe bei dieser Gelegenheit zu ergänzen, und das Sekretariat zu ersuchen, ge-

genwärtig auf seine Erklärung den gehörigen Bedacht zu nehmen. Er habe gesagt, daß er es hauptsächlich mit den von unserer Commission aufgestellten Grundsätzen zu thun habe. Diese Grundsätze finde er nicht nur in der Hauptsache verfassungswidrig, sondern auch in sittlicher Hinsicht höchst verwerflich. Ein solcher Grundsatz sey bereits von einem frühern Redner berührt worden, nemlich der Grundsatz in Beziehung auf die Freiheit der Wahlen; er wolle darüber nicht mehr sprechen, denn es sey ein anderer, der ihn besonders ergriffen habe; die Commission habe den Satz aufgestellt, daß, wenn gleichwohl Wahlmänner oder eine Wahlversammlung durch was immer für Mittel gewonnen sey, die Folgen davon durch das feierliche Gelübde, welches die Wahlmänner vor dem Wahlact abzulegen haben, vernichtet werden, und daß durch dieses Gelübde ihre Freiheit und Selbstständigkeit vollkommen hergestellt sey. Er müße gestehen, unbegreiflich sey ihm dieser Satz. Er möchte ihn fast unerhört finden. Man habe den Jesuiten, er wisse nicht, mit wie viel Recht oder Unrecht, allerlei verwerfliche Grundsätze und Lehren nachgesagt, aber er zweifle daran, ob es möglich wäre, einen verderblichern Satz aufzustellen, als der angeführte. Es möge ihm erlaubt seyn, in einem Beispiel zu sprechen. Was man sagen würde, wenn er den Satz aufstellte, du darfst einen Zeugen gewinnen, wie du immer kannst, denn durch den Zeugeneid werden die Folgen ausgelöscht! — Er habe nichts mehr zu sagen; die übrigen Grundsätze würden von Andern besprochen werden.

Duttlinger: Er freue sich, daß die Versammlung diesem Gegenstand eine so ernste, umsichtige und reife Berathung widme.

Er habe in der gestrigen Sitzung erklärt, daß er denselben für hochwichtig ansehe. Er erneuere heute den Ausdruck dieser Ansicht. Er sehe die Sache für ganz besonders wichtig an, nicht nur, weil sie die persönlichen Rechte von drei Mitgliedern dieser Kammer betreffe, nicht nur, weil hier von Kränkung politischer Rechte eines Mannes die Rede sey, der dem Ruhme der Wissenschaft und des Talents den größern Ruhm, das höhere Verdienst der edelsten Gesinnungen, der erprobtesten Ergebenheit an den Fürsten und der reinsten Vaterlandsliebe beifüge, eines Mannes, dessen Name in allen Gegenden unseres deutschen Vaterlandes nur mit Ehre und mit Achtung genannt werde — sondern er halte diese Sache aus der dritten Hauptücksicht für wichtig, weil sie zur Erörterung großer politischer Fragen führe, in deren Kreis die großen politischen Interessen des Monarchen, unserer Regierung, unseres Vaterlandes eingeschlossen seyen. Bei solcher Wichtigkeit des Berathungsgegenstandes, halte er sich für verpflichtet, seine Meinung ohne allen Rückhalt auszusprechen.

Er bitte dabei die Versammlung, nicht zu besorgen, daß er beleidigen werde, nicht zu besorgen, daß er im Stande seyn werde, einen einzigen Augenblick die Achtung zu vergessen, die er der Kammer, die er der Regierung, die er Einzelnen schuldig sey. Es werde ihm leicht seyn, persönliche Beleidigungen zu vermeiden, einmal weil er den Vortheil habe, zum Theile mit und durch Gewährsmänner zu sprechen, dann aber auch, weil er in der Geschichte der neuesten Wahlen zum großen Theile nur eine neue Bestätigung einer alten Wahrheit zu erblicken glaube, nämlich eine neue Bestätigung der alten Wahrheit, daß in dem Treiben

der menschlichen Dinge die Menschen selbst das Wenigste, die Lagen, Umstände und Verhältnisse, das Allermeiste seyen. Er werde sich zuerst gegen einige Grundsätze besonders erklären, welche der Commissions-Bericht aufstelle, und welche falsch, verderblich und verwerflich seyen. Sodann werde er einige allgemeine Betrachtungen aufstellen, auf die ihn der Zusammenhang führen würde, und welche einige allgemeine Grundsätze berühren würden, welche in Betreff der Wahlen zum Kreise der großen und wichtigen gehörten. Gleich an der Spitze der Betrachtungen, welche der Commissions-Bericht aufstelle, komme folgender Satz vor:

„Die Wirksamkeit der Kammer beschränke sich auf die
 „Prüfung der vorgelegten Wahlprotokolle, d. h. ein-
 „zig und allein auf die Frage, ob jede bei dem Wahl-
 „acte vorgeschriebene Förmlichkeit beobachtet, und
 „ob die persönliche Qualification des erwählten De-
 „putirten nachgewiesen sey, da die Prüfung und Be-
 „urtheilung der Wahl der Wahlmänner und ihrer
 „Gültigkeit nicht der Kammer, sondern lediglich den
 „Staatsbehörden zukomme.“

Dieser Grundsatz sey neu, falsch und gefährlich. Er zerstöre eines der ersten und größten Vorrechte der badischen Kammern, nämlich das große durch den §. 41 der Verfassung ihnen eingeräumte Vorrecht, die Wahlen der Abgeordneten selbst zu prüfen, und über ihre Gültigkeit selbst zu erkennen. Er betrachte dieses Recht, als die erste und nothwendigste Schutzwehr der Unabhängigkeit der Wahlkammer, und der Reinheit ihrer Bestandtheile. Es sey keine Schutzwehr für ihre Unabhängigkeit, keine Bürgschaft für die Reinheit ihrer Bestandtheile mehr vorhanden, wenn einer Wahlkammer dieses große Recht entzogen werde. Wenn er er-

zählen würde, in einem anderen entfernten Staate, der eine der unsrigen gleiche Verfassung besitze, sey eingeführt, daß die Minister über die Gültigkeit der Deputirtenwahlen selbst zu entscheiden hätten, so würde man ihm zugeben, daß in jenem Staate die Minister selbst über die gutmüthige Unschuld und Geduld des Volkes lächeln müßten, welches gar nichts Arges darin fände, seine Abgeordneten den Ministern zur gefälligen Annahme oder Nicht-Annahme vorzuschlagen. Nun würden aber die Wahlen in der That weiter nichts als bloße Vorschläge solcher Art seyn, wenn über ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit nur die Regierungsstellen zu entscheiden hätten.

Unsere Wahlen seyen nicht unmittelbar. Sie würden in zwei Acten bewirkt, welche zusammen das Ganze der Wahlhandlung ausmachten. Der erste Act umfasse die Wahl der Wahlmänner, welche unmittelbar vom Volke ausgehe, der zweite Act sodann die Wahl der Abgeordneten, welche von den Wahlmännern ernannt werden. Die Gültigkeit der ganzen Wahlhandlung hänge ab von der Gültigkeit eines jeden der beiden Acten, aus welchen sie bestehe.

Der erste Act sey nicht nur nicht unwichtig, sondern in der That und in gewissem Sinn wenigstens wichtiger als der zweite, weil er die Urquelle des zweiten sey, weil von der Wahlmännerwahl die Wahl des Abgeordneten abhängt. Der Abgeordnete selbst sey eigentlich schon gewählt, wenn die Wahlmänner gewählt seyen. Ueber die Gültigkeit des 1sten Actes entscheiden zu dürfen und zu können, sey daher für die Kammer eben so wesentlich, als die Entscheidung über den 2ten Act. Der Art. 41 der Verfassungs-Urkunde gebe der Kammer das Recht, die Vollmachten der gewählten Mitglieder zu

prüfen, und darüber zu entscheiden. Er gebe ihr daher, weil die Gültigkeit der Vollmacht von der Gültigkeit beider Wahlacte abhängt, das Recht der Prüfung und der Entscheidung, ebensowohl über die Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner, als über die von dieser vollzogene Wahl des Abgeordneten selbst.

Daher die Wichtigkeit für die Kammer, sich gegen die Lehre zu verwahren, welche die Commission in ihrem Berichte aufstelle. — Die zweite Kammer, die Mitglieder, aus welchen sie bestehe, die Wähler, durch welche sie ernannt werden, die Gewalt, die ihr durch die Verfassung eingeräumt sey, machten zusammen den demokratischen Theil unserer Verfassung aus. In Beziehung auf das demokratische Prinzip aber, in besonderer Beziehung auf die Wahlen, erkläre sich ein Gewährsmann, dessen Aussprüche Gewicht haben würden, so lange Aufklärung unter den Menschen bestehe, in folgender Weise:

„In der Demokratie,“ „sage Montesquieu, „sind die Gesetze, welche die Wahlrechte bestimmen, Grundgesetze. Es ist eben so wichtig, in ihnen festzusetzen, durch wen die Wahlstimmen abgegeben werden sollen, und wie, als in der Monarchie wichtig ist, wer der Monarch ist, und auf welche Weise er repräsentirt werden soll.“

Der zweite Satz, welchen die Kommission aufgestellt, und den sein Freund, der vor ihm gesprochen, noch nicht berührt habe, laute folgendermaßen:

„Wollte man indessen auch das Gegentheil zugeben, „und die Competenz der Kammer in einem solchen Falle als begründet ansehen, so darf man doch die Behauptung aufstellen, daß sämtliche von dem Beschwerdeführer aufgezählte Fälle, selbst collective ge-

„nommen, keine unheilbare Nichtigkeit der Wahlmänner Wahl veranlaßt haben würden.“

Die Unterscheidung zwischen heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten sey aus dem gerichtlichen Prozesse hier von dem Berichterstatter in ein Gebiet übertragen worden, wo sie nicht gelte. Es gebe hier nur Gültigkeit und Nichtigkeit ohne weitere Unterscheidung. Was den vorliegenden Fall betreffe, so wolle er von den vielen Irregularitäten, welche in der Petition angezeigt seyen, jetzt nur zwei herausheben und damit fragen, ob sie keine Nichtigkeit bewirkten, auf welche er jedoch gegenwärtig den Antrag nicht stellen werde. Er wolle die vielen übrigen Unregelmäßigkeiten im Augenblick übergehen, nicht sprechen von jenen Verbungen, welche von obrigkeitlichen Personen ausgegangen, von jenem Kanzlisten, von welchem angeführt sey, daß er bei der Wahl der Wahlmänner, die Wahlzettel auszufüllen gehabt, nicht von der Unregelmäßigkeit, daß selbst Ehefrauen obrigkeitlich aufgefordert worden, die Wahlzettel statt der abwesenden Männer auszufüllen, und zu unterschreiben u. s. w.

Nur die zwei Irregularitäten wolle er anführen, welche man in einer andern Stadt (in Lahr), wie der Berichterstatter wohl wisse, für wichtig genug angesehen habe, um die Wahl der Wahlmänner in zwei Stadtvierteln für nichtig zu erklären und aufzuheben. Die eine Unregelmäßigkeit sey darin bestanden, daß ein Mitglied der Wahlkommission nicht, wie man vorher geglaubt, aus der Zahl der zehen höchst Besteuereten gewesen sey. In Freiburg sey diese Unregelmäßigkeit in größerer Art vorgekommen, indem dort der Fall gewesen sey, daß bei der Wahl in einem Stadtviertel die Stimmen zu einer Zeit abgegeben worden,

wo von der Wahlcommission nur das Mitglied anwesend gewesen sey, welches die Commission präsentir habe. In einem andern Stadtviertel sey die zweite Unregelmäßigkeit vorgekommen, daß die Einladungen zur Wahl der Wahlmänner nicht zweimal 24 Stunden vor dem Wahllacte, wie es die Wahlordnung vorschreibe, sondern kaum 24 Stunden vorher bewirkt worden seyen. Der dritte unrichtige Grundsatz, den die Commission in Betreff des Eides aufgestellt habe, sey von dem Abg. Föhrenbach so trefflich widerlegt, daß er keine Verzeihung von der Kammer erhalten würde, wenn er noch mehreres beifügen wollte. Er wolle in dieser Beziehung nur noch eine Thatsache in der Form einer Frage anführen. Wenn nämlich der Fall vorgekommen sey, daß ein Staatsbeamter seinen Untergebenen vor dem Wahltag einen Eid, oder ein Handgelübd abgenommen habe, und zwar ein Handgelübd von anderem Inhalt, als jenes, welches die Wahlordnung vorschreibe, nämlich des Inhalts, daß die Untergebenen ja eine ihnen von dem Staatsbeamten bestimmt bezeichnete Person wählen sollen — so frage er: ob alsdann auch noch wahr bleibe, was der Berichterstatter ausgesprochen habe? Er frage ferner, welcher Eid alsdann gelten soll, der frühere oder der spätere? Als vierter Grundsatz sey die auffallende Behauptung aufgestellt, daß Einwirkungen auf die Wähler überhaupt nur während des Wahllacts und nur dem Wahlcommissär verboten seyen. Wäre dieser Satz richtig und in der Verfassung gegründet, dann würde er einem Mitgliede der Kammer beistimmen, wenn dasselbe den Wunsch wieder ausdrücke, daß man einen Artikel aus der Wahlordnung streichen, und den geraden Gegensatz desselben hineinsetzen möge, den Artikel nämlich, welcher dem Wahlcommissär die

Einwirkung auf die Wahlversammlung verbiete. Sollte nämlich hierin die einzige Schutzwehr für die Freiheit der Wahlen bestehen, dann würde er sagen: man möge auch diese ohne weiters niederreißen, da sie für sich allein durchaus nichts nütze. Endlich sey von der Commission gesagt: „alle übrigen Beschwerden des Hofraths von Kottek enthielten keine Verletzung constitutioneller Rechte, sondern bloß persönliche Kränkungen, die denselben von verschiedenen Seiten und Individuen her getroffen hätten.“ Eine neue Unterscheidung, selbst von Rechtsgelehrten aufgestellt! Ob denn die Verletzung persönlicher Rechte den Gegensatz ausmache, von Verletzungen constitutioneller Rechte? Darnach würden also nur Verletzungen der Eigenthums- und Vermögensrechte constitutionelle Verletzungen seyn! Keine constitutionellen Verletzungen aber würden vorhanden seyn, wenn man um die kostbarsten persönlichen Rechte, um das politische Recht der Wählbarkeit oder Wahlfähigkeit gebracht würde. Der Beschwerdeführer behauptete, daß er in diesen politischen und constitutionellen Rechten gekränkt worden sey. Daß solche Kränkung in der That vorgekommen sey, möchte kaum bezweifelt werden können.

In einem Briefe einer höhern obrigkeitlichen Person sey derselbe als Demagoge bezeichnet worden. Man wisse, welcher Begriff mit diesem Worte seit einer Reihe von Jahren verbunden werde, seit der Zeit nämlich, da den deutschen Völkern das Unrecht oder das Unglück widerfahren, daß die Meinung entstanden, Deutschland, dieser alte Sitz der Redlichkeit und der Treue, der nie gebrochenen Treue gegen die angeammten Fürsten, habe sich umgeändert in den unreinen Wohnsitz von Hochverräthern und

Thronenstürmern. Seit jener Zeit und bis jetzt, wo diese Meinung glücklicherweise durch die Ergebnisse der Untersuchungen jener Central-Commission selbst, widerlegt oder gemäßigt worden, würden mit dem Ausdruck „Demagoge“ die Männer bezeichnet, die vermeintlich in die Klasse derjenigen gehörten, wovon er gesprochen habe, und mit dem Ausdruck „demagogischer Umtriebe“ die Handlungen solcher Männer. Es sey darnach eine furchtbare Kränkung für den einzelnen Staatsbürger, dem von einem höhern Beamten ein solcher Vorwurf gemacht worden wäre. Es sey natürlich, daß diejenigen, welche die Absicht gehabt, ihn zu wählen, durch solche Anschuldigungen geschreckt werden müßten. Er sey zwar hier nicht berufen, den Angeschuldigten von solcher Anschuldigung zu reinigen, aber das feierliche und öffentliche Zeugniß sey er demselben nicht nur, sondern der Gerechtigkeit selbst schuldig, daß derselbe von Vorwürfen solcher Art nie getroffen werden könne. Nicht nur vieljährige amtliche Verhältnisse, sondern noch mehr die engern Bande der Freundschaft, welche ihn (den Sprecher) an diesen Mann knüpfen, hätten ihm die Gelegenheit gegeben, jene edeln Gesinnungen in ihm zu finden, die er im Eingange seiner Rede bereits bezeichnet habe. Er wolle jetzt noch einige allgemeine Betrachtungen hinzufügen. Sein verehrter Freund, der Abg. Grimm, habe das Recht auf unbeschränkte Wahlfreiheit aus den Bestimmungen unserer Verfassung mit solcher Gründlichkeit nachgewiesen, daß er seiner Ausführung nichts beizufügen habe. Dagegen wolle er die Frage nun auch aus einem allgemeinen Gesichtspunkt betrachten. Schon der Begriff der Wahl fördere die Freiheit als wesentlich. Denn Wählen heiße frei ernennen. Das Wesen der Repräsentativ-Verfassung

fordere unbedingt freie und unabhängige Wahlen. Darüber seyen alle Staatsmänner einig. Es habe ein Redner in der französischen Kammer diese Wahrheit mit den Worten ausgesprochen:

„Damit eine repräsentative Regierungsform wirklich besteshe, bedarf es mehr als der bloßen Gegenwart der Kammern, mehr als der Feierlichkeit und Regelmäßigkeit ihrer Verhandlungen, mehr als der Rechtlichkeit, der Vaterlandsliebe und der Einsichten ihrer Mitglieder; selbst der wahre Kern der staatsbürgerlichen Gesellschaft, durch eine höhere übernatürliche Wahl auserlesen, und in diesem Kreise versammelt, würde die repräsentative Regierungsform noch nicht verwirklichen, wenn jener Kern nicht vom Volke selbst gesendet wäre.“ Natürlich! denn die Repräsentantenkammer sey nicht berufen, die Gesinnungen der Regierung auszusprechen, oder diese zu repräsentiren, sondern den Willen und die Gesinnungen des Volks, das sie allein repräsentiren. Daher dürften die Mitglieder nicht von der Regierung ernannt, sie müßten vom Volke frei erwählt seyn. Man wünsche und empfehle in dieser Kammer fast regelmäßig in jeder Sitzung Eintracht und Harmonie mit der Regierung und preise ein Land glücklich, in welchem solche Eintracht zwischen der Regierung und den Ständen Statt finde. Er stimme diesen Ansichten, Wünschen und Lobpreisungen bis zu einem gewissen Punct zwar vollkommen bei, aber durchaus nicht nach allen Richtungen. Er stimme vollkommen bei, wenn von der Ausübung mehrerer Theile der gesetzgebenden Gewalt die Rede sey, aber durchaus nicht, wenn von einem andern großen Rechte die Rede sey, das die Verfassung den Kammern des Großherzogthums einräume. Er spreche von dem Rechte der Kammern

die Minister und Mitglieder der obersten Staats-Behörden verantwortlich zu machen. Er spreche aber auch diesmal nicht bloß von jener tragischen Verantwortlichkeit, im Falle der Anklage durch die Kammern und des Urtheils vor dem Staats-Gerichtshofe, sondern besonders von jener moralischen Verantwortlichkeit, welche geltend gemacht werde, durch die freimüthige Erörterung der von den Ministern vorgelegten Entwürfe und der Maaßregeln der Regierung, durch die unbeschränkt freie Kritik aller Handlungen der Staatsverwaltung.

Diese Verantwortlichkeit sey die sicherste Bürgschaft für den Monarchen, wenn er schlecht bedient, und für das Volk, wenn es mißhandelt sey. Damit aber solche Verantwortlichkeit geltend gemacht werde, sey das Daseyn einer Opposition, das Daseyn unabhängiger Widersprecher wesentlich erforderlich. Die Besorgnisse solchen Widerspruchs brächten natürlich mit sich, daß denjenigen, von welchen man ihn besorge, sobald die Wahlen in der Hand der Regierung lägen, dieser Saal, dieser Rednerstuhl, wenn nicht verschlossen, doch auch nicht geöffnet werde. Daß die Widersprecher nicht berufen werden, wenn die Regierung auf die Wahlen einwirke, dafür sprächen Thatsachen lauter, als seine Stimme es vermöchte. Er wolle nicht von einheimischen Thatsachen sprechen, sondern an Thatsachen in Frankreich, in unserm großen Nachbarstaate, erinnern, an Thatsachen, welche den Stoff zur Beantwortung der Frage geben würden, ob bei dem Einwirken einer Regierung auf die Wahlen, die edelsten Gesinnungen, die reinste Vaterlandsliebe, die erprobteste Ergebenheit — Gnade finden für die Unabhängigkeit des Charakters. — Der Charakter sol-

cher Mitglieder müsse dem gleichen, den die Dichter schildern: „Si fractus illabatur orbis, impavidum serient ruinae!“ — oder nach des deutschen Dichters Uebersetzung: „Wenn der Erdball in Trümmer geht, die Trümmer werden ihn decken, aber nicht schrecken!“ Sey in einer Kammer lediglich jene gepriesene Eintracht und Harmonie kein Widerspruch, so habe wenigstens der Theil der politischen Rechte des Volks, der in dem Grundsatz der Verantwortlichkeit enthalten sey, seine Bedeutung verloren; die Einwirkungen, welche bei den neuesten Wahlen in einzelnen Wahlbezirken unseres Vaterlandes Statt gehabt, seyen von schädlicher Wirkung gewesen. Sie hätten dem Ansehen, der Würde und der Ehre der Regierung sehr geschadet. Er klage hier nicht an, im Sinne des Art. 67. der Verfassungsurkunde. Nein, er spreche die Männer, welche das Vertrauen des Monarchen in seinen obersten Rath be- rufen, frei von den Ränken, an welche er an diesem Augenblicke denke, weil ihre Weisheit und ihre Gesinnungen ihm Bürgschaft dafür gewährten, daß sie Ränke solcher Art anzuordnen, nicht fähig gewesen seyen, und nie fähig seyn würden. Es sey aber gewiß, daß einzelne obrigkeitliche Personen bei den neuesten Wahlen in ihrem Eifer zu weit gegangen seyen. Es sey gewiß, daß dieselben in diesem übertriebenen Eifer sehr übel, sehr schlecht gedient hätten. Es sey gewiß, daß sie dem eigenen Verbrechen, dem Gewissen ihrer Untergebenen Zwang anzuthun, noch ein weiteres Verbrechen hinzugefügt hätten, nämlich das Verbrechen, die Mitglieder der Regierung selbst scheinbar als Mitschuldige der Ränke darzustellen, durch welche sie die Wahlen belästiget hätten. Es habe aber diese Handlungsweise der obrigkeitlichen Personen nicht allein dem Ansehen und der

Würde der Regierung Abbruch gethan, sie habe auch weitem Schaden gebracht, oder werde solchen bringen, wenn je solche Ränke in größerer Allgemeinheit wiez verkehren könnten. Es würde dieser Schaden in dem Verluste eines Gutes bestehen, das größer sey und in seinen Augen höher stehe, als die Verfassung selbst, in dem Verlust der Moralität des Volks. Lieber ein Volk ohne Verfassung, als ein Volk ohne moralischen Werth! Das Volk werde aber demoralisirt, wenn gewisse Ränke allgemeiner würden, wodurch einzelne Wahlen bei uns belästiget worden seyen. Ein weiterer großer Nachtheil würde durch solche Einwirkungen herbei geführt, in Beziehung auf den Beamtenstand. Lieber gute Beamte, ohne gute Gesetze, als gute Gesetze, ohne gute Beamte! Von der Tüchtigkeit und Rechtlichkeit der Staatsbeamten hänge am Ende das Wohl oder Wehe der Staatsbürger, vorzugsweise, oder allein ab. Alle Verfassungsurkunden und alle Werke der Gesetzgebung seyen von Papier, die nicht schützen und schirmen, wenn nicht die Tüchtigkeit und Rechtlichkeit der Staatsbeamten Schutz und Schirm durch sie gewährten. Es sey dieser Stand in Deutschland von jeher geschätzt gewesen. Er habe vermöge des Vertrauens und Ansehens, dessen er genossen, die Rechte und die persönlichen Freiheiten der Deutschen eben so sicher geschützt, als in andern Staaten die Bürger durch die vortrefflichsten Verfassungen und Institutionen geschützt würden. Es sey in Deutschland niemals mehr über Verletzung solcher Rechte geklagt worden als selbst in England, — in dem freien England. Wir dürfen den Beamtenstand nicht in den Fall kommen lassen, daß er von seinem bisherigen Ansehen verliere. Dieses würde aber geschehen, wenn gewisse Ränke bei künftigen

Wahlen allgemeiner geübt würden, als es zum Unglück in manchen Wahlbezirken jetzt geschehen sey. Es würden uns, wenn von vorgeschlagenen Veränderungen der Verfassung die Rede sey, so gerne die Beispiele anderer Länder angeführt. Auch er wolle jetzt das Beispiel anderer Staaten in dieser Sache anrufen, zuerst von Weimar. Der Art. 52. der Weimarischen Verfassung erkläre jede Wahl für nichtig, von der sich nachweisen lasse, daß eine obrigkeitliche Person darauf eingewirkt habe. Er berufe sich ferner auf England, in dessen Gesetzgebung jede obrigkeitliche Person, die sich eine Einwirkung auf eine Parlamentswahl erlaube, neben zehnerschweren Geldstrafen, zugleich mit Dienstentlassung bedroht werde, und mit dem Verlust der Fähigkeit zum Staatsdienst für alle Zukunft. — Aber auch in dieser unserer Versammlung hätten die Mitglieder von jeher die nämlichen Ansichten gehabt. Namentlich habe ein Mitglied des frühern Landtags, welches in der gegenwärtigen Versammlung den Präsidentensuhl einnahm, sich in einem damaligen Commissionsbericht, für die nämliche Meinung in folgenden Worten ausgesprochen:

„Auch dürfen wir uns nicht verbergen, meine Herren, daß die Freiheit der Wahlen eine sehr wichtige Sache sey, und nicht auf die entfernteste Weise gestört werden dürfe. Unsere herrliche Constitution sichert uns diese Freiheit, und es ist unsere erste Pflicht, strenge darüber zu wachen, daß keines unserer constitutioneller Rechte verletzt werde. In dieser Hinsicht ist nichts klein und unbedeutend, jede Wahl, bei welcher auch nur die entfernteste unerlaubte Einwirkung ersichtlich ist, muß zernichtet werden, und wir sind bei diesem ersten vorgekommenen Beispiele dem Volke, das uns zu seiner Vertretung gesendet hat, den Beweis schuldig,

daß wir sein gesetzliches Recht zur unbeschränktesten Wahlfreiheit zu schützen wissen. Mögen auch mit der Ausübung dieses Rechts persönliche Härten unvermeidlich seyn, wir dürfen die Person nicht achten, wenn es unsere Pflichterfüllung gilt.“ — In Folge dieser Grundsätze, welche die vorige Kammer allgemein getheilt habe, sey damals auf den Antrag des Berichtserstatters die Wahl eines Abgeordneten wegen ausdrücklich anerkannter absichtsloser Einwirkung auf dieselbe, für nichtig erklärt worden. Absichtslos sey diese Einwirkung gewesen, weil der landesherrliche Commissär auf die unschuldige Anfrage einiger Wahlmänner, ob ein grundherrlicher Rentbeamter wählbar sey oder nicht, eine Antwort gegeben, und weil diese Antwort, wie es geschienen, auf die Gesinnungen der Wählenden gewirkt habe. — Er schliesse endlich mit der Bemerkung, daß er den Antrag der Commission verwerfe, und einen andern Antrag an dessen Stelle setze, nämlich, zwar nicht den Antrag, die Wahlen für nichtig zu erklären, sondern den Antrag, die vorliegende Beschwerde an die Abtheilungen zu verweisen, um eine an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richtende Beschwerde oder Vorstellung zu berathen, über die Art und Weise, wie diese Wahlen belästigt worden seyen.

Hr. Staatsm. Frhr. v. Vertheim: Ohne sich weitläufig über die Rede des Hrn. Abg. Duttlinger auszusprechen, müsse er nur folgendes bemerken. Derselbe habe davon gesprochen, daß in manchen Districten bei den Wahlen verschiedene Ränke und Unterdrückungen Statt gefunden hätten, welche das Ansehen der Regierung schwächten. Er gestehe, daß er von diesen Ränken und Unterdrückungen nichts wisse. Er glaube aber

es wäre die Pflicht eines jeden gewesen, der Regierung Anzeige davon zu machen, damit sie Anlaß gehabt hätte, hier auf die nöthige Weise einzuschreiten; daß aber die Würde der Regierung dadurch gelitten haben sollte, glaube er nicht. Er habe ein zu großes Zutrauen in die richtige Beurtheilung des badischen Volks überhaupt, so wie in dessen Zutrauen zu seiner Regierung, als daß er glauben könne, es hätte da, wo von Ränken die Rede sey, ja nur einen Augenblick ein Verdacht gegen die Regierung Statt finden können.

Duttlinger: Wenn die Beamten unverkennbar für sich allein gehandelt hätten, so würde das Volk diese gute Meinung gehabt und beibehalten haben; die Beamten hätten sich aber den Schein gegeben, als handelten sie aus höherer Instruktion. Es freue ihn sehr, nunmehr mit Bestimmtheit aus dem Munde des Hrn. Staatsministers zu vernehmen, daß unsere obrigkeitliche Personen bei den Wahlen gar keine Instruktion dieser Art gehabt hätten.

Witd: Dem Abg. Föhrenbach erlaube er sich, zu bemerken, daß dasjenige, was derselbe wegen der Zeugenbestechung besorgt habe, gar nicht auf den vorliegenden Fall passe. Er habe weder von Kriminalfällen gesprochen, wo Einwirkungen durch den Eid vernichtet werden sollten, noch sey davon bei dem vorliegenden Fall die Rede, sondern er habe von erlaubten Meinungsäußerungen gesprochen. Es könne also der von dem Abg. Föhrenbach angeführte Fall sich nicht auf das beziehen, was er, der Redner, gesagt habe. Wenn der Abg. Duttlinger die Rede der Beamten in Anspruch nehme, so stehe es ihm, dem Redner, besonders zu, hierüber etwas zu sagen, weil er sich keiner

solchen Mänke bedient habe. Er habe, was jeder Rechtliche thun werde, das Recht in Anspruch genommen, welches jeder Staatsbürger ansprechen könne. Er habe sich offen erklärt, und jedem gerathen, diesen oder jenen zu wählen, wozu er als Wahlmann sogar berechtigt gewesen wäre. Er habe keineswegs die Austheilung der Zettel, welche zu Hunderten auf dem Markte umher getragen wurden, gehindert, es wäre also zu wünschen, daß der Abg. Duttlinger, wenn Kriminalfälle vorhanden wären, davon nicht hier, sondern dem Justizministerium nur die Anzeige davon gemacht hätte, damit die betreffenden Beamten gestraft würden. Ihm sey kein derartiger Fall bekannt. Wenn übrigens Manche nicht so offen gehandelt hätten, als er handelte, so möge dieses von den Mänken der wahllustigen Candidaten hergekommen seyn, welche von einem Bezirk in den andern gleichsam übersprangen, bis es ihnen gelungen, zum Abgeordneten gewählt zu werden. Was die von dem Wahlcommissär Frhrn. v. Müdt vorgenommene Wahl betreffe, so sey dieser Fall hier nicht anwendbar, denn die Commission habe nicht gesagt, daß eine Einmischung während des Wahlacts nicht verboten sey. Die Einmischung des Frhrn. v. Müdt sey aber während des Wahlacts geschehen.

Föhrenbach: Er bemerke, daß er auf die Rede des Abg. Wild gar nicht habe antworten wollen, sondern auf den Vortrag der Commission.

Wundt: Alle Beschwerden über die Wahlmännerwahl müßten zu einer Zeit vorgetragen werden, wo noch res integra und eine Einschreitung von Seiten der Behörden möglich sey.

Sobald die Deputirtenwahl vollendet sey, könne keine Klage wegen der Wahlmännerwahl mehr statt finden, eine solche sey noch weniger zulässig, wenn die Kammer

schon über die Gültigkeit einer solchen Wahl erkannt habe. Denn, wo sollte ein solches Verfahren hinführen? Alle Deputirtenwahlen würden am Ende von durchgefallenen Deputirtenandidaten und andern Mißvergünstigten, während des Landtags, angefochten, Irregularitäten bei den Wahlmännern wohl behauptet werden, bei deren Wahl allenthalben, besonders in Landgemeinden, einige vorgekommen seyn möchten.

Auf diese Weise würde man am Ende ein Untersuchungsverfahren gegen die meisten Wahlen einleiten müssen, und wollte man consequent seyn, so müßte man, nach §. 8. der Geschäftsordnung, alle diejenigen einstweilen eliminiren, deren Wahlen beanstandet seyen. So würde sich die Kammer am Ende selbst auflösen.

Ein Untersuchungsverfahren, wie es Hofrath von Rotteck begehrt, würde aber auch kein Resultat herbeiführen.

Die Freunde desselben, diejenigen, die ihm ihre Stimmen gegeben hätten, könnten über den Umstand als Zeugen nicht auftreten, daß die übrigen Wahlmänner, durch fremde Insinuation geleitet, ihren Candidaten untreu geworden seyen, weil sie dieses weder wissen und behaupten, und über einen Act innerer Reflexion Dritter, nicht deponiren könnten. Diejenigen, die dem Hofrath von Rotteck ihre Stimmen nicht gegeben hatten, würden und könnten in keinem Falle aussagen, daß sie bei ihrer Stimmgebung durch fremde Insinuationen inducirt worden seyen, denn dieses würde in Bezug auf den von ihnen abgelegten Eid das Bekenntniß eines Meineids enthalten.

Der abgelegte Eid schütze die Wahlfreiheit der Wahlmänner.

Diesen im Commissionsbericht aufgestellten Satz müsse

er nochmals wiederholen, und daher den Abg. Föhrenbach eines Irrthums zeihen.

In dem erwähnten Bericht sey durchaus nicht davon die Rede, daß der Eid die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Wahlmänner sichere, wenn sich solche durch irgend ein Mittel hätten gewinnen lassen; sondern nur davon, daß die Eidesablegung den Beweis liefere, daß jeder Versuch Dritter, durch Einwirkungen die Wahlfreiheit der Wahlmänner zu gefährden, mißlungen sey.

Der von einem Redner vor ihm allegirte §. 41. der Verfassungsurkunde sey auf die Wahlmänner wohl nicht anwendbar. Denn diese gesetzliche Bestimmung, verbunden mit dem §. 2. der Geschäftsordnung, könne sich nur auf die Berechtigung und Verpflichtung der Kammer ausdehnen, die ihr vorgelegte Deputirtenwahlprotokolle zu prüfen und hierüber zu erkennen. Wollte man weiter gehen, so müßten auch die Verhandlungen über die Wahlmännerwahlen, der Kammer jedesmal zur Einsicht und Prüfung mitgetheilt werden, was jedoch lediglich den Staatsbehörden zustehe.

In dem vorliegenden Fall handle es sich um keine große und wichtige Interessen, nicht um eine Verletzung der Verfassung, der Wahl- und Geschäftsordnung, sondern um mißlungene Versuche, Wünsche und Hoffnungen eines gekränkten Candidaten.

In dieser Beziehung, jedoch nur in dieser, könne er daher in den Lobgesang, der für den Beschwerdeführer angestimmt worden, nicht einstimmen; weil bestimmte Data angegeben würden, daß derselbe größere Anstrengungen gemacht habe, um als Deputirter gewählt zu werden, als von der Gegenseite, um dieses zu verhindern.

Duttlinger: Der Abg. Wundt müsse andere Acten gelesen haben als er, denn in den Acten, welche er

eingesehen, sey nichts von Umtrieben solcher Art zu erkennen, wovon derselbe gesprochen habe. Es sey auch natürlich, daß der Beschwerdeführer Drohungen oder Versprechungen zu gebrauchen, nicht im Fall seyn konnte. Der Ehrgeiz aber, seinem Fürsten und seinem Vaterlande in dem Saale der gesetzgebenden Versammlung zu dienen, sey ein erlaubter Ehrgeiz. Der wiederholten Behauptung, daß der Kammer das Recht nicht zustehe, die Wahl der Wahlmänner zu prüfen und über ihre Gültigkeit zu entscheiden, müsse er nochmals aufs Feierlichste widersprechen.

Hätte die Kammer dieses Recht nicht, so wäre ihr in der That das Recht, über die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten zu erkennen, selbst entzogen. Er gebe zu, daß man zur Prüfung der Wahlen der Wahlmänner die Wahlprotokolle haben müßte. Er gehe noch weiter, und bringe in Erinnerung, daß die Kammer die Vorlage dieser Protokolle von jeher gefordert, und daß diese Vorlage auch früher von Seiten der Regierung zugesagt worden sey, oder, wo nicht die Vorlage der Protokolle über die Wahlen selbst, doch die Consignationen darüber, welche die Verfassung vorschreibe. Die Wahl der Wahlmänner sey aber, er wiederhole es, eben so wichtig oder wichtiger als der zweite Act, oder die Abgeordneten-Wahl selbst. Aus den der Kammer vorgelegten Acten ersehe man freilich nicht genau, um jene Wahlen prüfen zu können. Natürlicherweise könne man aus diesen Acten das nicht erkennen, was nicht darin stehe, und wenn in der That alles darin zu lesen wäre, was nebenher geschehen sey, so hätte man vielleicht manche Wahl für ungültig erklären müssen, die man nach den Acten für gültig erklärt habe; so habe sich z. B. der Beamte von St. Blasien, der sich bei der Wahl des dortigen Wahlbezirks über-

haupt auf eine eigene Art und Weise bewegt habe, in der entfernten Amtsgemeinde Schluchsee zum Wahlmann wählen lassen, während nach der Verfassung jeder nur in der Gemeinde seines Wohnsitzes gültigerweise zum Wahlmann gewählt werden könne. Es liege hierin ein besonderer Grund der Wichtigkeit der Deputirtenwahl jenes Wahlbezirks, den man aus den der Kammer vorgelegten Wahlacten, nicht habe ersehen können.

Er werde noch im Laufe dieses Landtags um die Erlaubniß bitten, eine Motion einzubringen, wodurch die Beobachtung der Wahlordnung und die ordentliche Prüfung der Wahlen für die Zukunft sicher gestellt werde.

Der Präsident: Wenn gleich sein Name in der Beschwerde des Hofraths v. Rotteck mehrmal genannt sey, so habe er dennoch in dieser Sache nicht sprechen wollen. Der Abg. Duttlinger habe ihn aber hiezu aufgefordert, und er dürfe nun nicht schweigen. Darum bitte er den Vicepräsidenten Kirn, einstweilen den Präsidentenstuhl zu besteigen. (Worauf der Vicepräsident den Präsidentenstuhl einnimmt und der Präsident Kern weiter fortfährt:) Er müsse zuerst darauf antworten, daß der Dep. Duttlinger eine Stelle aus dem von ihm im Jahr 1822 erstatteten Berichte hier zur Begründung seines Antrages aufgeführt, welche durchaus nicht hieher gehöre, denn die Wahl des ehevorigen Abg. Hausmüller sey nach seinem Commissionsantrage aus dem Grunde von der hohen Kammer verworfen worden, weil der Wahlcommissär selbst und zwar während dem Wahlacte eingewirkt habe — wovon aber hier bei Hrn. v. Rotteck durchaus nicht die Rede sey, und daher könne auch von einem Fall auf den andern kein Schluß gezogen werden.

Nachdem er einmal genöthigt worden sey, das Wort zu ergreifen, so müsse er sich auch erlauben, in der heute

zur Discussion gebrachten Sache, der hohen Kammer seine eigene Ansicht zu eröffnen. Man werde es gewiß mit ihm bedauern, daß ein Mann, welcher als öffentlicher Lehrer, als Gelehrter, als Schriftsteller so große Ansprüche auf unsere Achtung habe, in seinem durch geträuschte Hoffnungen aufgeregten Gemüthszustande, die hohe Kammer mit solchen Eingaben behelligen konnte, und daß seine Vertheidiger eine Sache, welche zu Schonung der Ehre des Beschwerdeführers am besten im kürzesten Wege hätte abgethan werden sollen, zu so weit aussehenden Discussionen ziehen möchten.

Die vorigen Redner hätten im Allgemeinen die Wichtigkeit dieses Gegenstandes aufs Höchste zu steigern gesucht; der eine sey gegen Jesuiten zu Felde gezogen, der andere habe zum Schutz die längst verstorbenen Staatsmänner in ihrem Grabe beschworen, und der dritte über Demoralisation gekammert, und vom Einsturze der Welt geträumt. Es seye ihm erlaubt, von diesen Uebertreibungen zu abstrahiren, und die Discussion auf ihren eigentlichen Gegenstand zurückzuführen. Er glaube nämlich, daß die Beschwerdeschrift des Hofraths v. Rotteck durchaus nicht beachtet werden könnte, weil,

- 1) wenn auch alles, was in der Beschwerde aufgeführt worden, vom ersten bis zum letzten Buchstaben vollkommen wahr seyn sollte, die Freiburger Wahlen dennoch vollkommen gültig blieben;
- 2) die Thathandlungen, auf welche sich die Beschwerdeschrift gründeten sollte, entweder ganz unrichtig oder doch übertrieben und entstellt aufgeführt worden; endlich
- 3) alles was geschehen, blos eine abgedrungene Nothwehr sey gegen die Handlungsweise des Beschwerdeführers selbst.

Er gebe hierüber einige Erläuterungen.

Wer ein unüberwindliches Gelüste hege, in dem Lande

ständischen Saale zu sitzen, und es nicht ertragen könne, daß ohne seine Gegenwart und Mitwirkung ein Landtag abgehalten werden könne und dürfe, auf der andern Seite aber doch fürchte, mit seinen Bewerbungen durchzufallen, wenn er nicht der Volksgunst ein wenig unter die Arme greife, der möge in Gottes Namen die Candidatenrolle ergreifen, bei den Stimmgebern um Patronanzen buhlen, in allen Districten auf Stimmen fahnden, und sollte er auch in dem einen Wahlbezirk mit allen seinen Abmühungen nicht reussiren, die Operation in den anstoßenden Districten fortsetzen, bis endlich in der Nähe oder Ferne ein günstiger Zufall seine Pläne begünstige, oder der ganze Cyclus aller 63 Wahlbezirke fruchtlos durchlaufen sey. Niemand werde dieses Treiben dem Candidaten verwehren, und er habe es bloß mit seinem Schickslichkeits- und Ehrgefühl auszutragen, wie weit ein solches Haschen nach Stimmen gehen dürfe.

Aber wer ein solches Recht für sich verlange und usurpire, müsse auch jedem Dritten die nämliche Befugnisse zugestehn, und jeder sey eben so gut berechtigt, in die Schranken zu treten, und für sich oder für oder gegen einen Dritten zu operiren. Es wäre doch wahrhaftig ein Beweis von großer Anmaßung, wenn Jemand für sich selbst Himmel und Erde bewegen wollte, um einen Anhang zu erwerben, und auf der andern Seite, wenn ihm ein Dritter in den Weg träte, über Hochverrath schreien und mit Anschuldigungen von gesetzwidriger Einmischung, von Störung der Wahlfreiheit, von Ertdötung der Constitution, wüthend um sich werfen wollte.

Das nämliche Recht aber, welches jeder Dritte in Anspruch nehmen könne, müsse auch der Regierung zustehen, und sie sey nicht unbefugt, sie sey sogar verpflichtet, so oft die Kammer erneuert werde, auf die Wahlen dahin ein-

zuwirken, daß hiezu nur geeignete Männer zu Abgeordneten gewählt würden. In keinem constitutionellen Staate werde die Regierung, auch wenn sie ultraliberal sey, ruhig zuschauen, wenn Männer, welche nach ihrer Ueberzeugung für das öffentliche Leben nicht taugen, sich in den landständischen Saal drängten. Er wolle sich hierüber nur auf die großen konstitutionellen Mutterländer berufen, auf welche so oft in diesem Saale hingewiesen werde, wenn von constitutionellen Formen die Rede sey. Wenigstens stehe die Verfassungsurkunde und die Wahlordnung nicht im Wege, weil nach denselben nicht die Einwirkung der Regierung überhaupt, sondern nur die Einwirkung des Wahlcommissärs verboten wäre.

So möchte man auch die von Rotteck'sche Beschwerde noch so gewissenhaft würdigen, man werde auf keine Momente stoßen, welche auf die Gültigkeit der Wahlen, den geringsten Einfluß hätten, und er müsse noch einmal wiederholen, wenn auch die ganze Beschwerdeschrift vom ersten bis zum letzten Buchstaben vollkommen wahr sey, dennoch die Freiburger Wahlen in voller Gültigkeit blieben; und da blos diese Frage vor das landständische Forum gehöre, so erscheine offenbar diese ganze Beschwerdeschrift als ein libellus ineptus.

Ueber die beiden weiteren aufgeführten Abweisungsgründe, werde man die nöthigen Erläuterungen am besten von demjenigen Abgeordneten erhalten können, welcher Vorstand der Wahlcommission war, und alle Details am Besten kenne. Er, nach seiner Ansicht, müsse sich dem Antrage der Commission, daß die Beschwerdeschrift auf sich zu beruhen und zur Tagesordnung überzugehen sey, vollkommen anschließen.

Andre: Er würde zur Ehre des Hofraths von Rotteck gerne geschwiegen haben, wenn nicht durch seine Beschwerde

veranlaßt, so viele auffallende Beschuldigungen über die befragten Wahlen in der hohen Kammer öffentlich zur Sprache gekommen wären.

Alle vorigen derlei Wahlen gingen früher zu Freiburg ganz ruhig vorüber. Niemand habe sich eingemischt. Diesmal aber habe Hofrath v. Rotteck die Idee gefaßt, er wolle und müsse Deputirter der zweiten Kammer werden, und schon bei den Wahlen der Wahlmänner habe er angefangen, durch Werbungen aller Art, solche Leute zu Wahlmännern wählen zu lassen, die ihm huldigten. Als ihm dieses im ersten Viertel der Stadt nicht recht glücken wollte, habe er seine Anstrengung verdoppelt; er und seine Partei das auffallendste Stimmenwerben getrieben; unmittelbar vor der Wahl der Wahlmänner seyen Commissärs von Haus zu Haus gegangen, theilten bereits beschriebene Stimmzettel aus, änderten andere und versuchten alle Mittel, um die Wahl der Wahlmänner nur auf solche Männer zu leiten, welche für ihn gestimmt werden könnten. Dieses Benehmen habe dem Magistrat nicht gleichgültig seyn können. Er schätze und ehre den Hofrath von Rotteck als Gelehrten und Professor der Hochschule, allein seine Ansichten und Gesinnungen über die ständische Verfassung seyen denen des Stadtraths entgegen: es sey ihm daher nicht angenehm gewesen, ihn als Deputirten der Stadt zu bekommen, und ohne deswegen einen Wink oder eine Weisung von wo immerher nöthig zu haben, habe der Stadtrath, er gestehe es, seinem Bestreben entgegen zu arbeiten gesucht. Sein Benehmen zeigte, was man zu thun hatte. Man stritt mit den gleichen Waffen gegen ihn, mit denen er gegen den Stadtrath stritt; wer wolle ihm dieses verdenken?

Nach der Wahl der Wahlmänner gieng er zu diesen, suchte sie auf alle mögliche Weise zu umstricken und für sich geneigt

zu machen. Alle Künste wurden aufgeboten, um sie zu stimmen, und erst als er bei der Deputirtenwahl selbst durchfiel, sey er mit seiner Beschwerde zum Vorschein gekommen, um Gebrechen zu entdecken. Er frage: warum that er dieses nicht früher, wenn seine Absicht so rein war? Da inzwischen in dem vorgetragenen Commissionsbericht die Richtigkeit seiner Beschwerde schon sattsam dargethan sey, so begnüge er sich, nur noch einzeln angegebene Thatumstände zu berühren.

Wenn beinahe lauter Magistratsräthe die Wahlcommission gebildet haben, so sey dieses gesetzlich, denn dieses bezeichne diejenigen Personen, aus welcher sie zu bestehen habe: auch verbiete dasselbe nirgends, einen Magistratsrath zum Urkundsmann zu nehmen; das Gesetz schreibe die höchst Besteuereten vor, und da gerade in drei Districten der Stadt Magistratsräthe die höchst Besteuereten waren, so mußten sie auch als Urkundspersonen genommen werden. Indessen sey die Wahlcommission, so wie die Urkundspersonen, schon viel früher, ehe das Treiben des Hofraths v. Rotteck geschah, erwählt worden. Diese Wahl sey also keineswegs wegen ihm geschehen. Uebrigens daß man diejenigen Bürger, welche unbeschriebene Wahlzettel mitgebracht, zur Ausfüllung derselben an den wohlinstruirten Canzellisten Boppele, gewiesen; daß der erste Stadtvorsteher mehrere Bürger, welche Wahlzettel mit mißfälligen Namen vorgelegt, mit Unfreundlichkeit und Vorwürfen angelassen; ein Rathsdienner in den Häusern herumgegangen, und die Bürger zur Abstimmung für gewisse Personen aufgefordert; die Einladung zur Wahl nicht 2 Tage vor derselben stattgefunden; daß Bürger dahin gebracht worden seyen, mehrere auf den Wahlzetteln eingetragene Namen auszustreichen, und solche durch andere zu ersetzen;

daß der Vorstand des Magistrats den Magistratsgliedern das Handgelübde darauf abgenommen, um nur dem von diesem benannten Individuum die Stimme zum Deputirten zu geben; seyen lauter Unwahrheiten, die Hofrath von Rotteck vom Hörensagen hatte, und nie werde beweisen können; er verlange daher, daß seine ungereimte Beschwerde nach dem Antrage der Commission unbeachtet gelassen, und darüber zur Tagesordnung geschritten werde.

Kern: Was der geehrte Redner vor ihm gesagt habe, müsse am besten überzeugen, wie sehr er Recht hatte, wenn er schon zum voraus den Wunsch äusserte, daß die Kammer mit solchen Details verschont geblieben wäre, und je weiter diese Discussion fortgesetzt werde, desto unangenehmere Dinge würden zur Sprache kommen. Auch möchte wohl die hohe Kammer schon genügend unterrichtet seyn, und er bitte um Schließung der Discussion.

Wolf verlangt ebenfalls den Uebergang zur Tagesordnung. Wenn Hofrath v. Rotteck etwas einzuwenden gehabt habe, so hätte er dieses gleich vorbringen sollen.

Engelher trägt auf Abstimmung an.

Roßhirt: Es freue ihn, mit seinem Collegen (Duttlinger), dessen Meinung er schon einigemal nicht habe theilen können, darin einverstanden zu seyn, daß die Freiheit der Wahlen besonders gesichert seyn müsse, durch das Urtheil, welches die Kammer hierüber habe. In dieser Beziehung trete er ihm vollkommen darin bei, daß die Beurtheilung des ganzen Wahlgeschäfts, das in zwei Acten vor sich gebe, der Kammer zustehe. Indessen sey nicht gerade nöthig, daß die ganze Untersuchung bis ins Einzelne hinaus verfolgt werde, daher könnten auch die vorausgegangenen Grundlagen allerdings bei der summarischen Prüfung, die die Kammer von Amtswegen vornehme, fehlen. Er glaube, das Recht der Kammer und

aller Beteiligten werde dadurch erhalten, wenn jedem freistehende zu reexamiren, so fern bei der Grundlage der Wahlen eine Nichtigkeit vorgegangen sey. In dieser Beziehung sey er auch mit den Motiven der Commission nicht einverstanden. Da er nun aber sogleich auf die Sache selbst hinsehen wolle, so müsse er folgendes bemerken:

Der v. Rotteck stütze seinen Antrag auf zwei Punkte, theils auf Täuschung, theils auf Zwang: er sage nämlich, daß man seinen Charakter in Verdacht gebracht, und durch Einwirkung auf die Wahlmänner das Wahlgeschäft gehindert habe. Es sey jedem bekannt, wie schwer es sey, in den von politischen Verhältnissen freien, also in rein privatrechtlichen Beziehungen, die Einrede zu rechtfertigen, daß ein Geschäft ungültig sey, weil Betrug und Zwang dabei vorgekommen. Ganz unzulässig aber sey diese Einrede bei politischen Handlungen. Er gebe nämlich dem Abg. Duttlinger zu, daß im Ganzen die Entscheidung solcher Verhältnisse nicht von Personen und deren Eigenschaften abhängen, sondern von der Zusammensetzung der Umstände: wie solle nun hier, wo Partheien zum Wesen gehören, wo also aus dem Kampfe Sieg hervorgehen müsse, wo deswegen jeder Interessent alle eheliche Mittel, insbesondere der Ueberredung, anwenden könne, wie sollte hier vom Zwang als Unrecht die Rede seyn? Er gebe gerne zu, daß bei solchen Constellationen die politische Moral manchmal leiden müsse, allein dann seyen gewöhnlich außerordentliche Umstände vorausgegangen, wo man nur zu bedauern habe, daß sie oft verschuldet seyen. Uebrigens müsse er noch bemerken, daß der Eid allerdings in gewisser Beziehung das Vorausgehende decke, denn es sey derselbe Eid, den die Geschwornen in einem Geschwornengericht schwören, der ausdrücklich erkläre, daß man in Allem seinem Gewissen folgen werde. In dieser Bezie-

hung glaube er, daß keine lange Discussion über den eigentlichen Inhalt der Beschwerdeschrift Statt finden könne, wie sie auch wirklich nicht Statt gefunden habe. Denn es seyen in Wahrheit bei dieser Gelegenheit nur allgemeine Ansichten über die Wahlfreiheit ausgesprochen worden.

Zacharia: Er beginne mit den Worten des Tacitus:

„Sine ira et sine studio“, d. h., ohne Haß und ohne Gunst. Vor allen Dingen wolle er suchen, die Frage festzustellen, worüber zu berathen sey, und welche einige Zeit dem Auge entgangen zu seyn scheine. Die Frage sey die: ob die Kammer die Beschwerdeschrift, so wie sie hier vorliege, und selbst angenommen, daß ihr ganzer Inhalt vollständig erwiesen werden könne, auf die Seite zu legen, oder an das Großherzogliche Staatsministerium zu verweisen habe? Man könne den letzteren Beschluß dann fassen, wenn man sagen könne, daß alle darin angeführte Thatsachen sich richtig verhalten. Es habe ihm leid gethan, daß in dieser Kammer selbst von den Thatsachen und von der Wahrheit derselben, die Rede gewesen, der Abwesende könne sich nicht vertheidigen; hievon seye aber hier überhaupt nicht die Rede. Gewisse Einreden, besonders die in dem Commissionsbericht angeführten, seyen schon hinreichend widerlegt. Er möchte sich daher nur wenige Worte darüber erlauben, daß sich die Kammer nimmermehr das Recht nehmen lasse, unter irgend einer Bedingung, unter irgend einer Voraussetzung über die streitigen Wahlen zu erkennen, mögen Eide und tausend Eide geleistet worden seyn, sie seyen nichtig, wenn sie gesetzwidrig waren. Man habe die Sache aus einem andern Gesichtspunkte, nämlich aus dem Gesichtspunkte

des Verfassungs-Rechts zu betrachten. Die Gründe, welche der Bittsteller gegen die Gültigkeit der Freiburger Wahlen anführe, seyen fürs erste entlehnt von der Nichtbeobachtung der Wahlform. Derselbe führe namentlich an, daß bei Einreichung der Wahlzettel nicht die ganze Commission beisammen gewesen, daß in einem Dorfe die Wahlzettel nicht zu rechter Zeit abgegeben, und daß sie nicht gehörig nach Districten bestimmt worden seyen; dann wurden noch einige andere Ausstellungen gemacht. Es seye schwer, über diese Einwendungen ein vollkommen gültiges Urtheil zu fällen, denn unsere Wahlordnung sey in so fern unvollständig, als sie nicht sage: welche Vorschriften sie beobachtet wissen wolle. Wir könnten uns bei dieser Unvollständigkeit des Gesetzes nur an den Landrechtsatz 6. R. halten, welcher sage, daß man in solchen Fällen auf den Zweck des Gesetzes Rücksicht nehmen solle; wenn er dieses thue, so könne er nicht annehmen, daß diese Unförmlichkeiten eine Wichtigkeit der Wahlen zur Folge haben könnten. Wichtiger werde der Umstand seyn, welchen der Abg. Föhrenbach herausgehoben habe, daß die Einladung nicht überall volle sechs Tage vor dem Wahlact erlassen worden sey. Aber nur dann könne dieser Umstand von Wichtigkeit seyn, wenn die Wähler nicht wirklich an dem Tag der Wahlen erschienen seyen; was in der Beschwerdeschrift nicht angegeben sey. Sonst könne er auf diesen sechstägigen Termin kein Gewicht legen, weil man wisse, daß auch bei der besten Ordnung das Einhalten einer genau bestimmten Zeitfrist nicht immer ganz möglich sey. Der Abwesende behaupte ferner, man habe unerlaubte Mittel angewendet, um die Wahl von einem verdammten Haupte

abzulenken und sie auf ein gefälligeres zu leiten. Es werde weiter angeführt, die Wähler seyen mit Strafe bedroht worden, es solle von Karlsruhe aus gleichsam das Gewitter aufziehen, welches die Sonne der Wahlfreiheit sehr verdunkeln werde; ferner daß denjenigen, welche für den Beschwerdeführer stimmten, von den Autoritäten Vorwürfe gemacht worden wären, und alle diese Bedrohungen seyen von Männern gekommen, denen ein Gewicht beizulegen sey. Es werde weiter der Wahl die Exceptio doli entgegengesetzt, man habe den Hofrath v. Rottke als einen gefährlichen Menschen geschildert, er werde in Karlsruhe als Abgeordneter nicht angenommen werden &c.

Sodann enthalte die Beschwerdeschrift noch zwei besondere Thatsachen, die er hier anführen wolle, weil sie besonders wichtig seyen. Zuerst werde darin gesagt:

„Daß, als Beck Baier (aus dem 4ten Viertel) am dritten Wahltag seinen Zettel brachte, man ihn mehrere Namen (von schon Gewählten) ausstreichen und durch andere vorgeschlagene ersetzen ließ, auch diesen seinen Zettel schon anticipando für den 4ten Wahltag zurückbehielt.“

Der weitere Punkt, welchen er aus der Beschwerdeschrift berühren müsse, sey folgender:

„Daß man sogar einer Frau, deren Mann verreiset war, einen Stimmzettel ins Haus geschickt habe, mit der Aufforderung, ihn auszufüllen und im Namen ihres Mannes zu unterzeichnen.“

Diese beiden Fälle seyen als Beispiele angewandter unerlaubter Mittel aufgeführt. Bei der Discussion über diesen Theil werde nun sehr vieles über den Geist unserer Verfassung gesprochen.

Ein weitläufiges Feld, auf welches er sich nur sehr ungerne rufen lasse, ohne dem Rufe zu folgen. Es sey übrigens sein offenes Bekenntniß, daß alle diejenigen im Irrthum seyen, welche von freien Wahlen in einer monarchischen Verfassung sprechen. Nein! er wolle, daß keine Wahl frei seyn soll, denn dieß gehöre zum Gedeihen der repräsentativen Verfassung: alle Wahlen sollten unter Einfluß stehen. Man fordere mit freien Wahlen das Unmögliche, mit solchen Wahlen nämlich: wo jeder nur seinem eigenen Kopfe folge. Ob denn die Menschen bloße Verstandesmaschinen seyen, ob sie keine Leidenschaften, nicht verschiedene Interessen hätten? Man nehme eine Demokratie an, welche eine repräsentative Verfassung hat; unter einem Einfluß müssen auch hier die Wahlen stehen, sonst könnte es niemals Resultate geben. Am wenigsten könne es freie Wahlen in einer Einherrschaft geben, sonst werde diese in eine Demokratie verwandelt. Er kenne eine Kammer, die, wenn sie im Namen von zehn Millionen Menschen gesprochen hätte, ganz zuverlässig im Staate eine Revolution bewirkt haben müßte. Hier habe man die eigene Erfahrung davon. Einige sprechen von Freiheit der Wahlen, sie wollten aber herrschen, indem sie von Freiheit gesprochen hätten. Was denn in jener Zeit geschehen sey, wo die Wahlen angeblich frei waren? Ob damals der freie Wille aller Einzelnen ausgesprochen worden sey? Man müßte nicht wissen, wie die Stimmen gesammelt werden, wenn man glauben wollte, daß es freie Wahlen gegeben habe. Das werde aber getadelt, daß man dem Gegentheil die Künste abgelernt habe. Es sey schön, wenn man behaupte, es soll die Regierung auf der einen Seite stehen, ihr gegenüber die Kammer, und der Verstand soll entscheiden! Würde der Verstand über die Schicksale der

Menschen entscheiden, so würden viele Tausende höher stehen, als wir! Interessen, Leidenschaften, verfolgen den Menschen auf allen Wegen, und es sey ihm namentlich die vorliegende Bittschrift ein erfreuliches Zeichen gewesen, daß er die Verfassung ins Leben treten sehe, weil Parthien entstanden seyen, und er würde, wenn es wirklich zu Thätlichkeiten gekommen wäre, darüber nicht nur nicht gemurrt, sondern gesagt haben, daß nunmehr die Verfassung recht tief ins Leben eingreife. Doch bedenklich habe man geäußert, daß die Sittlichkeit dabei in Gefahr komme. Der rechtschaffene Mann sey aber unter allen Verhältnissen rechtschaffen, Tausende und Millionen gehörten jedoch zu jenen Halbwesen, welche eines Surrogats für die Redlichkeit bedürfen, und so sey dann unsere Verfassung eine herrliche Sache, weil sie uns gleichsam der öffentlichen Meinung preis gebe. Man fürchte ferner für das Ansehen der Beamten. Wenn er etwas fürchte, so habe dieser Satz nur den Sinn, daß die Beamten nimmermehr von denjenigen, denen sie amtsgemäß zu gebieten haben, abhängig werden könnten. Damit stimme er überein, daß mehreres, was er in der Bittschrift gelesen, wohl hätte anders seyn können, aber den Grund hievon suche er in der Beschaffenheit unserer Wahlordnung. Der Abg. Duttlinger habe erklärt, in Beziehung auf dieselbe einen Antrag machen zu wollen; er werde demselben auf diesem Wege mit einem Antrage der entgegengesetzten Art begegnen. Er wolle offen sagen, wie er denke, und wie es seyn sollte. Der Wahlcommissär für die Wahl der Wahlmänner, und der Wahlcommissär für die Wahl der Abgeordneten, sollte frei reden können über die Tugenden der Einzelnen. Alsdann werde sich die Sache so machen, wie sie bis jetzt nicht gewesen sey. Man habe jene einzelnen Einre-

den zu beurtheilen. Es gebe nach seiner Ueberzeugung allerdings Fälle, wo man eine Wahl als unfrei vernichten könne, wenn z. B. Gewalt oder dringende Furcht vor Strafe, oder wenn Bestechung stattgefunden habe. Einen Grund zu Vernichtung der Wahl könne er aber darin nicht finden, wenn bloß ein *metus reverentialis*, eine Furcht vor der Ungnade oder dem Mißfallen Anderer eintrete. Er wolle den Fall sehen: der Abg. Duttlinger habe eine jugendliche Tochter, es falle ihr ein, einen Wittwer zu heirathen. Der Vater stelle ihr vor, daß dieser schon früher in einer unglücklichen Ehe gelebt habe; sie heirathe ihn dennoch, und wolle deswegen, weil sie von ihrer Ehe abgehalten worden sey, und doch gegen diese Abhaltung gehandelt habe, eine Beschwerde gegen die Ehe selbst führen; ob ihr eine solche Beschwerde gestattet sey? Eben so wenig könne er eine solche Furcht gestatten, die ein *metus vanus* sey, z. B., wenn er bei einem Ministerium hier angestellt wäre, einen Brief geschrieben, und mit allen Schrecknissen gedroht hätte. Er müßte die Bürger nicht kennen in ihren Abgeordneten, die vor uns stehen, wenn er sie für so wenig standhaft halten könnte, daß sie sich durch solche Drohungen schrecken ließen. Wenn er alles dieses auf den vorliegenden Fall anwende, so könne er keinen Grund finden, die Wahl, gegen welche die Beschwerde gerichtet sey, für nichtig zu halten. Zuerst werde von einer Drohung gesprochen; er sehe aber keine Drohung von einer physischen Gewalt, keine Strafandrohung, die von einem solchen ausgegangen wäre, der sie hätte vollziehen können.

Es soll ein *Dolus* stattgefunden haben; dies sey aber erlaubt: als die Wahlmänner des Amts Heidelberg zusammen gekommen seyen, um ihn, den Redner, zu wählen, sey einer derselben aufgestanden und habe

gesagt: er sey kein Mann für das Volk, sondern gegen dasselbe. Wenn die Wahl nicht auf ihn gefallen wäre, so würde er sie deßhalb nicht angefochten haben.

Man möge sich erinnern, was in dem hochgepriesenen England und Frankreich geschehe. Jede Täuschung halte er hier für erlaubt, sie habe immer ihren guten Zweck.

Endlich würden noch einige Thatsachen angeführt, die er für so wichtig halte, daß, wenn sie gehörig berathen werden sollten, man die Regierung bitten müßte, von denselben genauere Kenntniß zu nehmen. Eine dieser Thatsachen sey, daß Stimmen gefrichen, und die andere, daß sogar ein Frauenzimmer contra naturam generis dazu gezwungen worden sey. Aber darauf werde er keinen solchen Antrag stellen.

Wenn in Ansehung der Wahlzettel der Wahlcommissär bloß sage: diese Leute haben Stimmen genug, so liege in dieser Aeußerung keine abhaltende Gewalt. Alsdann seye nicht nachgewiesen, daß das Verbrechen wirklich begangen worden, es seye nicht einmal consumirt. Der Fall sey also nicht einmal in der That vorhanden.

Es werde hier nur die schwierige Frage eintreten, ob die Wichtigkeit einer Wahl, welche bloß in Beziehung auf einen einzigen Fall bedenklich ist, ausgesprochen werden könne?

Aus allen diesen Gründen müsse er dem Commissionsantrag beitreten; doch scheine ihm die Ueberweisung der vorliegenden Beschwerdeschrift an das Großherzogliche Staatsministerium in einer andern Hinsicht nothwendig zu seyn, denn es würden darin allerdings manche Irregularitäten berührt, deren Abstellung für

künftige Fälle, wohl von Interesse seyn möchte. Er schliesse daher mit dem Vorschlag:

Die Bittschrift an das Großherzogliche Staatsministerium abzugeben, damit dieses nach Befinden über die gerügten, bei der Freiburger Wahl Statt gehabten Irregularitäten, Nachforschungen anstellen, und zu deren Abstellung für die Zukunft die geeigneten Maaßregeln treffen möge.

Der Präsident Kern: Wenn er gleich mit dem geehrten Redner vor ihm nicht dahin einverstanden seyn könne, daß unbefugte Einwirkungen bei den Wahlen zum Wesen einer constitutionellen Verfassung gehören, so müsse er doch demselben für seine ausführliche Darstellung der Sache sehr danken. Man habe nämlich die Sache zu ernst genommen, und Betrübniß habe in der Kammer geherrscht. Der Redner vor ihm aber habe die heitere Seite aufgegriffen, und den finstern Ernst mit seinen Scherzen verjagt. In jedem Falle müsse er nochmals wiederholen, daß die Kammer hinreichend unterrichtet seyn möchte, und wenn je noch eine Lücke übrig war, so sey sie gewiß durch den großen Vortrag des Abg. Zacharia reichlich ausgefüllt worden. Er bitte daher um Abstimmung.

Wundt: Er widersetze sich dem Antrag auf Mittheilung der Acten an das Großherzogliche Staatsministerium zum Behuf einer vorzunehmenden Untersuchung, weil hierdurch Spannungen und Reibungen, Factionen und Reactionen unter Bürgern schwerlich vermieden werden könnten, was die Regierung nicht zugeben, und der Kammer nicht gleichgültig seyn könnte.

Nachdem der Abg. Zacharia seinen Antrag noch-

mals verlesen hatte, ward derselbe von den Abgeordneten Föhrenbach und Duttlinger unterstützt.

Der Vicepräsident Kirn schloß hierauf die Discussion und bemerkte, daß, da der Antrag des Abg. Duttlinger, die Beschwerdeschrift an die Abtheilungen zu geben, um den Entwurf einer an Se. Königliche Hoheit einzureichenden unterthänigsten Adresse zu beraten nicht unterstützt worden sey, derselbe auch nicht zur Abstimmung gebracht werden könne. Dagegen wird der Antrag des Abg. Zacharia zur Abstimmung gebracht, aber mit 29 gegen 19 Stimmen verworfen, sofort der Commissionsantrag, diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen, mit 42 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Präsident Kern besteigt nunmehr wieder den Präsidentensstuhl, und eröffnet die Discussion, über die Beschwerde einiger Wahlmänner des Wahlbezirks Waldkirch, wegen gestörter Wahlfreiheit.

Duttlinger: In Bezug auf diese Beschwerde wiederhole er den Antrag, welchen er bei dem Gegenstand gemacht habe, worüber so eben Beschluß gefaßt worden sey. Er baue ihn auf die nämlichen Gründe und füge nur weniges hinzu. Der Commissionsbericht behaupte, es wäre von Zwang, Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens, bei dieser Angelegenheit im juristischen Sinne gar nicht die Rede. Er meine aber doch, die Juristen sprächen auch von psychologischem Zwang, und man werde finden, daß solcher hier vorliege, wenn man die in der Beschwerdeschrift angeführten Thatfachen mit den Begriffen von psychologischem Zwange zu vergleichen beliebe. Wie zärtlich obrigkeitliche Personen mit den Mitgliedern der Wahlversammlung umgegangen seyen, möge die einzige Thatfache hinreichend zeigen, die er anführen wolle. Ein siebenzigjähriger

Greis, der Alterspräsident der Wahlversammlung, sey von einem Staatsbeamten während des Sammelns der geschriebenen Wahlzettel, mit den Worten angefahren worden: „du bist eben ein dummer Kerl,“ weil er den Namen Kottel auf den Stimmzettel geschrieben habe. Alsdann sey im Commissionsbericht bemerkt: die Wahlmänner legten ein Zeugniß in eigener Sache ab, und verdienten Vorwürfe. Darauf antworte er, daß die selbe nicht in eigener, sondern in öffentlicher Sache aufgetreten seyen, daß sie nicht Vorwürfe, sondern Preis und Anerkennung verdienen, daß sie sich als Männer gezeigt, einer freien Verfassung würdig. Man sey einer guten Verfassung wie eines guten Fürsten nur dann würdig, wenn man den Muth habe, seinen Fürsten und die Verfassung zu vertheidigen. Daß jene Männer diesen Muth haben, sey durch ihr Auftreten als Beschwerdeführer gezeigt, zu einer Zeit, wo eine höhere obrigkeitliche Person verbreitet habe, die Regierung werde jeden mit Feuer und Schwert verfolgen, der es wage, über Wahlsachen Beschwerde zu erheben. Uebrigens verdiene als besonders bedeutend bemerkt zu werden, daß die Beschwerde und deren Beilage eine Anzahl Unterschriften enthalte, welche mehr als die Hälfte der Wähler umfasse.

Hr. Staatsr. Winter: Es sey heute über diesen Gegenstand so viel gesprochen worden, daß er es sich selbst versagt habe, hierüber noch einige Worte zu verlieren. Nur einen Punkt wolle er berühren: Wenn es nämlich wirklich erwiesen sey, daß eine obrigkeitliche Person gegen ein Mitglied der Wahlversammlung, einen solchen Ausdruck, wie ihn der Abg. Duttlinger bezeichnet, gebraucht habe, so sey dieß ein Beweis, daß diese Person großen Mangel an Bildung leide. Jener Wahl-

mann hätte sich bei der Regierung beschweren sollen, und wenn er dort keine Hilfe gefunden hätte, hier eine Beschwerde einreichen können.

Wild: Die Unterschriften der Beschwerde könnten schon deswegen nicht berücksichtigt werden, weil die Wahlmänner von sich selbst sprechen, daß sie verhindert worden seyen, sich bei der Wahlhandlung einzufinden, und dann sprächen sie ihre eigene Schande aus, daß sie gleichsam meineidig geworden, oder sie sprächen über andere, was sie nicht könnten oder sollten.

Duttlinger: Es mögen die Beschwerdeführer für sich selbst oder für andere sprechen, so folge daraus nicht, was der Abg. Wild daraus folgere. Dieselben führen an, man habe ihnen vorgegeben, daß, wenn sie denjenigen Candidaten wählten, den sie wollten, dieser nicht würde angenommen werden; sie führen weiter an, daß dieselln Wahrheit vorzüglich sie dazu gebracht habe, von ihrer Wahl abzugehen, und auf eine andere sich einzulassen. Wenn einer irre geführt werde, und dann in solchem Irrthum andere wähle, als seine frühere Ueberzeugung mit sich gebracht habe, so könne man nicht sagen, er sey meineidig.

Wild: Diese Verhältnisse könnten auf die Wahlfreiheit keinen Einfluß haben. Die Worte: er wird nicht angenommen, enthielten keine Drohung. Die Wahlmänner verdienen diesen Namen gar nicht, wenn sie sich hierdurch irre machen ließen. Sie hätten ihre Stimmen dem geben sollen, für den sie gesinnt waren.

Duttlinger: Der Abg. Wild stelle sich so unschuldig, als ob bei dieser Wahl gar keine andere Unregelmäßigkeiten Statt gefunden hätten. Er habe nur diese einzelne berührt, weil er die Versammlung mit diesem Gegenstand nicht mehr länger aufhalten wolle.

W i l d: Die Petitionscommission könne nur auf die Mängel antworten, welche in der Vorstellung gerügt seyen; auf andere ihr nicht bekannte, könne sie nicht eingehen.

F ö h r e n b a c h unterstützt den Antrag des Abgeordn. Duttlinger, welcher jedoch durch das Resultat der darüber erfolgten Abstimmung verworfen ward.

Dagegen wurde der Commissionsantrag von der Kammer, mit Ausnahme von 3 Stimmen (jener der Abg. Grimm, Duttlinger und Föhrenbach) angenommen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Erstattung des Commissionsberichts, über die von der Regierung vorgelegten Nachweisungen des Staatshaushalts der letzt verfloßenen 3 Jahre,

Auf den Antrag des Berichtserstatters Frey beschließt jedoch die Kammer, diesen Bericht, welcher weitläufig und in der

B e i l a g e 3.

enthalten ist, als übergeben anzunehmen, und denselben sogleich zum Drucke zu befördern.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,
Kern.

Der zweite Sekretär,
Acker mann.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll v. 29. März.

Commissions-Bericht

über das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1825, 1826 und 1827, und den dasselbe begleitenden Gesetzentwurf.

Erfattet von dem Abgeordneten Böcker.

Meine Herren!

Die Commission, welche Sie zur Prüfung und Berathung des von Seiten der hohen Regierung Ihnen in Ihrer siebenten öffentlichen Sitzung unterm 16. d. M. vorgelegten Budgets der Staatsschulden-Tilgungscasse für die Jahre 1825, 1826 und 1827, und des dasselbe begleitenden Gesetzentwurfs ernannt haben, hat mich mit dem Anfrage beehrt, Ihnen über die Ergebnisse ihrer Berathung Vortrag zu erstatten.

Von der Ueberzeugung lebhaft durchdrungen, daß das Institut der Amortisationscasse eines der wohlthätigsten aller Staatseinrichtungen ist, fühle ich den Werth und die Wichtigkeit des mir geschenkten Vertrauens in vollem Umfange, und freuen würde ich mich, wenn es mir gelänge, die Aufgabe der Berichtserstattung in ihrer ganzen Tiefe zu erschöpfen. — Doch nicht ganz heimisch auf diesem weiten, gebatvollen Felde, muß ich Ihre gütige Nachsicht in Anspruch nehmen, wenn mein Streben nach Erreichung des Ziels den gewünschten Erfolg nicht haben sollte.

Bevor ich mich zu den Artikeln des Gesetzentwurfs selbst wende, erlaube ich mir, Ihnen die Ansichten Ihrer Commission über das Budget der Amortisationscasse zuerst vorzutragen, in der Erwägung, daß das Budget dem Gesetzentwurfe zur Grundlage dient.

1.

Das gedruckt in Ihren Händen befindliche Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1825, 1826 und 1827 hat

drei Rubriken in der Einnahme, und
drei Rubriken in der Ausgabe.

Wenn das Prinzip der hohen Regierung, für Vereinfachung in allen Administrationszweigen, sich bisher zu ihrem Lobe sehr kenntlich überall gezeigt hat, so kann Ihre Commission dennoch nicht umbin, in Beziehung auf die Einfachheit, welche die hohe Regierung bei dem vorliegenden Budget der Amortisationscasse hat eintreten lassen, Folgendes zu bemerken.

A. Diese Gedrängtheit und Zusammenziehung der Hauptrubriken des Budgets der Amortisationscasse bezieht sich allein auf dieses letztere und hat auf die Verminderung der Rechnungsrubriken selbst nicht den mindesten Einfluß.

Niemand wird durch dieselbe zu dem Glauben verleitet werden, daß die Amortisationscasse-Rechnung selbst dadurch noch mehr an Einfachheit nur das Geringste gewinne. — Es werden vielmehr die in den letzten Jahren bestandenen Rubriken der Buchführung nach wie vor fortgeführt, und es können

B. die den Ständen periodenweise vorzuliegenden Nachweisungen über den Stand der Amortisationscasse in keine andere, als in die letztjährige und in keine, minder Erläuterung gewährende, Form eingekleidet werden.

2.

Von Seiten der hohen Regierung ist, um die eben berührte Budget-Einfachheit zu begründen, angeführt worden:

A. daß es zur Formirung eines solchen Budgets nicht mehr und nicht weniger bedürfe, als die fixirte Dotation in Einnahme, und die Administrationskosten, Passiv-Capitalzins und die Summe des Tilgungsfonds in Ausgabe aufzustellen, und daß

B. die weitem Ansätze in den frühern Budgets:

in Einnahme:

Zinsen aus Activen,
 Zinsen der Anticipationen,
 Anticipation der Staatscasse,
 Activrest-Überweisungen,
 Pensionen-Abkauf, dann
 Domainen-Kauffchillinge,
 Forst-Kauffchillinge,
 Lehns-Allodificationen,
 Activ-Capitalien,
 Arreragen, endlich
 Cassen-Saldo;

und in Ausgabe:

Capital-Rückzahlungen,
 Anticipation der Staatscasse,
 Passiv-Überweisungen,
 Acquisitionen,
 Zinsen, und
 Cassen-Vorrath,

ganz überflüssig seyen, weil daraus nur sehr schwer, selbst nur ein annähernder Ansat zu schöpfen wäre und das Resultat sich gleich bliebe, gleichviel, ob kleine oder große Capital-Aufnahmen gemacht und andere Verbindlichkeiten honorirt werden müßten.

3.

Große Betrachtung, meine Herren! verdient in dieser Beziehung das Fundationsgesetz der Amortisationscasse vom Jahre 1808. In demselben sind als Einnahme dieser Casse genau bestimmt:

- | | |
|---|---|
| 1) Salz-Regale, | } wie im vorliegenden Budget
aufgeführt. |
| 2) Post-Regale, | |
| 3) Ertrag der Berg-
und Hüttenwerke, | |

ferner aber noch

- | | |
|--|--|
| 4) Erlös aus verkauft wer-
denden Domainen, | } im vorliegenden Budget
aber nicht aufgeführt. |
| 5) Lehns-Allodificationen, | |
| 6) Zins-Ablösungen, und | |
| 7) Zuschuß aus den Kreis-
Cassen, | |

4.

Wenn nun auch die letzte Rubrik „Zuschuß aus den Kreiscaffen“ durch die regulirten Verhältnisse der Amortisationscasse zur General-Staatscasse, in Beziehung auf das zu beratende Budget der Amortisationscasse, insoferne keinen besondern Werth hat, als der Amortisationscasse keine fixe Einnahmen, von der Kreis- oder von der Staatscasse, zugewiesen sind, so ist doch keinen Augenblick zu verkennen, daß durch Hinweglassung der durch das Fundationsgesetz von 1808 bestimmten Einnahmsrubriken in dem übergebenen Budget, die Grenzen dieses Budgets enger, als die Statuten sie bezeichnen, gezogen sind, und daß mit vollem, auf eben diese Statuten gegründem Rechte die Aufnahme aller darin vorgeschriebenen Einnahmsrubriken in das Budget von den Ständen verlangt werden kann.

Ihre Commission, meine Herren, will den vorliegenden Fall nicht dafür ansehen, als ob die hohe Regierung ihre Befugnisse über die durch das Gesetz gezogenen Grenzen hinaus ausdehnen und die der Kammer zustehenden Rechte der Zustimmung und Bewilligung schmälern wolle; sie müßte sich in diesem Falle, unter Berufung auf das Gründungsstatut der Amortisationscasse und den §. 57 der Constitution, für alle Zukunft feierlich verwahren, — vielmehr der hohen Kammer die Genehmigung des vorgelegten und hier angeschlossenen Budgets in Antrag bringen.

5.

Die Ordnung meines Vortrags führt mich jetzt auf einen Gegenstand, den Ihre Commission, obwohl ungern, doch pflichtgemäß berühren muß, von dem sie aber das Vertrauen zu der hohen Regierung hat, daß darüber genügende Erklärung der hohen Kammer werde gegeben werden. Er betrifft das Budget von 1824 auf 1825. Für das Jahr vom 1. Juni 1824 — 1825 ist weder der jetzigen, noch der vorigen Kammer (1822) ein solches vorgelegt worden. Das gegenwärtig zur Berathung übergebene erstreckt sich blos auf die Jahre 1825 — 1827. Wir wollen die Erörterungen erwarten, mit welchen vielleicht die Commission der hohen Regierung diese Unterlassung einer unzweifelhaft gesetzlichen Verpflichtung rechtfertigen wird.

Allein die Bemerkung kann Ihre Commission nicht unterdrücken, daß die stillschweigende Uebergebung dieses Punktes offenbar eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Kammer — des vorzüglichsten, nämlich des der Bewilligung — sogar von unserer Seite zur unausbleiblichen Folge haben würde.

Meine Herren! wir dürfen keinen einzigen der Artikel unserer theuern Verfassung vergessen; jeder derselben muß uns heilig seyn.

Ihre Commission kann daher nur in der Voraussetzung darauf antragen, daß dieser Punkt für jetzt und mit obiger Verwahrung für die Zukunft, ohne weitere Anregung übergangen werde, wenn bei der nächsten Prüfung der Rechnung von 1824 — 1825 sich zeigt, daß in der Administration der Amortisationscasse die gesetzlichen Normen in allen Zweigen nicht überschritten sind, — dem Beschlusse der hohen Kammer überlassend, ob für das Verwaltungsjahr 18²⁴/₂₅ das Budget von 18²³/₂₄ oder das Budget von 18²⁵/₂₆ zum Grunde gelegt werden will.

6.

In den Commissionsberichten, welche in den frühern Sitzungen der vorigen Kammer erstattet worden sind, ist zwar der Grundsatz ausgesprochen, daß bei der gegenwärtigen geldlosen Zeit die Dotation nicht zu hoch zu greifen sey und eine größere Heimzahlung aus den Jahreseinkünften der bessern Zukunft überlassen bleiben müsse. — Eben so stimmen die frühern Commissionsberichte mit dem Plane der Schuldentilgung überein, daß ein Zehntheil des Zinsbetrags von dem Schuldenstande 1820, oder von jenem, wenn er sich später mehren sollte, mit jährlicher Vermehrung um den Betrag der Zinsen und Zinsen von Zinsen berechnet werde.

Ihre Commission ist jedoch nicht der Meinung, die Heimzahlungen der Amortisationscasse fest und für immer an diese Grundsätze zu knüpfen, sie hat vielmehr nur den von der Pflicht gebotenen Wunsch, dadurch für die Periode des jetzigen Budgets die Lasten des Volkes möglichst zu erleichtern, in der tröstenden Hoffnung, daß nach Ablauf dieser Budgetjahre die Zeiten auch zum Vortheile des Volkes sich werden gebessert haben und daß alsdann für die Tilgung unserer Staatsschulden wieder ein Größeres gethan werden könne.

7.

Nach der Vorlage der hohen Regierung soll der Amortisationscasse ein Einnahmsposten für abgekaufte Pensionen, der sich im letzten Jahre auf 4766 fl. 40 kr. belief, abgenommen und der Staatseasse überwiesen werden. Die für die Einfachheit dieser Manipulation sprechenden Gründe haben Ihre Commission bewogen, auch in dieser Hinsicht sich beistimmend zu erklären und der hohen Kammer anheim zu stellen, den eigentlichen Tilgungsfond um diese Summe wieder zu erhöhen.

8.

Die in das jetzige Budget aufgenommene reine Ertragssumme der vaterländischen Salinen mit 700,000 fl. (anstatt der frühern 600,000 fl. des Regals) war Ihrer Commission eine angenehme Erscheinung. Sie ist in dem Grade erfreulich, in welchem hierdurch die Dotation der Amortisationscasse aus dem Salzregale sich erhöht und der Zuschuß aus andern Cassen geringer ist.

Der für das Staatsbudget zu ernennenden Commission wird zu überlassen seyn, nach Prüfung der General-Salinencasse zu erforschen, ob nicht vielleicht schon für das nächste Jahr der Amortisationscasse eine noch größere Summe aus den Salinenrevenueen zugewendet werden kann, indem derselben derartige Dotationserhöhungen bei den ihr bevorstehenden Passivüberweisungen sehr erspriesslich und erwünscht seyn werden.

Uebrigens sollte man glauben, daß nunmehr in Bezug auf die Salinen des Landes Alles das gethan sey, was erforderlich ist, um dieselben in denjenigen Stand zu stellen, welcher der Ergiebigkeit des Werks sowohl, als den Bedürfnissen des Staats entspricht. Ihre Commission erlaubt sich, ohne Wiederholung der Worte, deshalb auf dasjenige zurückzuweisen, was in den Protokollen des ständischen Ausschusses (Verhandlungen II. Kammer 15 Heft II. öffentliche Sitzung vom 26. Febr. 1825. S. 47) gesagt worden ist.

9.

Ein weiterer wesentlicher Punkt, über welchen ich jetzt Erörterung zu geben habe, betrifft die der Amortisationscasse bevorstehenden Passivüberweisungen. Es wird die Amortisationscasse für das Jahr 1825 mit folgenden, nicht unbedeutenden Summen neu belastet, nämlich:

nach dem Etat pro ultimo Nov. 1824	
zu Berichtigung des frühern Schul-	
denstandes	112,000 fl. — fr.
Ehinger Landesschulden	31,700 „ — „
Ferner diverse wegen theils schon an-	
gewiesener, theils bekannter Passiv-	
reste und sonstiger Schulden, die in	
der Nachweisung specificirt sind .	240,727 „ 14 „
— ∴	384,427 „ 14 „

wovon jedoch in Abzug kommt:

an Rückersatz von Roth u. Consorten	
die runde und bedeutende Summe	
mit	75,000 „ — „
— ∴	309,427 „ 14 „

wegen der möglicherweise nachkommen-
den Posten werden in runder Summe
angenommen 350,000 „ — „

Wenn nun auch angenommen wird, daß an Grund-
stocksvermögen die gleiche Quote eingehen kann, wie im
laufenden Jahre, und wenn diese ihrer Bestimmung ge-
mäß für Verminderung der rückzahlbaren Capitalien ver-
wendet wird, so möchte doch der Amortisationscasse die
Bürde bleiben, zu Erfüllung der Verbindlichkeiten, wel-
che in Ansehung der rückzahlbaren Capitalien auf ihr
haften, noch die Summe von 400,000 fl. im laufenden
Jahre aufzufinden, also im Ganzen eine Summe von we-
nigstens 750,000 fl., wofür die Amortisationscasse die bis-
her benutzten Deckungsmittel durch auffündbare Cassen-
obligationen in solchen Summen, je nachdem ihr Anerbie-
tungen gemacht werden, sich verschaffen muß.

10.

Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihre Aufmerksam-
keit noch auf einen Gegenstand zu lenken, der wohl ei-
ner der wichtigsten meiner Aufgabe seyn wird.

In dem vorbergehenden Paragraphen ist gezeigt, wel-
che Summen von bestimmten rückzahlenden und von
vierteljährig auffündbaren Capitalien in dem Budgetjahr
1825, entweder haar oder durch Umschaffung in neue
Obligationen abzuführen sind. Diese Operation stellt sich
in jedem Jahre ungefähr mit der gleichen Summe ein

und die Amortisationscasse hat, um diese Verbindlichkeit zu honoriren, kein anderes Deckungsmittel, als gegen Cassenobligationen so viele Fonds neu aufzunehmen, als ihr ungefährer Bedarf ausmacht. Es wird wohl Niemand entgehen, daß das schnellere oder langsamere Einfließen dieser Summe zur Casse ganz allein dem augenblicklich bestehenden wohlfeilen oder theuren Geldwerthe zuzuschreiben ist.

Die aufkündbaren Cassenobligationen werden bis zum Schlusse des Budgetjahrs 1825 die Summe von 6,261,400 fl. erreichen, worunter jedoch eine Summe von circa 2,500,000 fl. neu ausgefertigter Obligationen au porteur begriffen ist.

Der ständische Ausschuss hat in seinem Berichte vom 16. Nov. 1821 und die Budgetscommission der vorigen Kammer in ihren Berichten v. 13. Juni 1822 u. 10. Jan. 1823 einleuchtend und gründlich dargethan, daß in so lange, als eine solche bedeutende Summe aufkündbarer Capitalien bei der Amortisationscasse laufe, dieselbe gegen möglicherweise eintretende Verlegenheiten in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten niemals vollkommen sicher gestellt ist. In eben denselben Commissionsberichten ist deshalb umfassend hervorgehoben, daß der beste Schutz gegen diese Blöße darin bestünde, wenn im Betrage jener Summe Obligationen au porteur mit bestimmter Rückzahlungszeit, und allein von der Regierung früher aufkündbar, creirt würden.

Dieser Antrag fand jedoch bei der hohen Regierung in obigen verschiedenen Perioden heftigen Widerstand, welcher jedesmal mit der ausdrücklichen Bemerkung begleitet wurde:

„daß die Ausfertigung neuer Obligationen au porteur alle Förmlichkeiten eines Anlehens erfordere, und daß vielleicht ein großer Theil achtbarer Creditoren die Erschaffung solcher Obligationen nicht gerne sehen würde.“

Sie werden, meine Herren, diese Worte, gesprochen Namens der hohen Regierung von dem verdienstvollen Chef des Finanzministeriums, in ihrer vollen Bedeutung würdigen, und nicht vermuthen, daß, im directen Widerspruche mit eben diesen Aeußerungen, in der That während des laufenden Jahres Obligationen au porteur, unter Festsetzung einer zehnjährigen Unaufkündbarkeit von Seite der Creditorschafft und einer sechsmonatlichen Auf-

kündigungsfrist für den Debitor, von dem Großherzoglichen Finanzministerium angeordnet und von der Amortisationscassen-Direction wirklich ausgefertigt worden sind. In welchem Gesamtbelaufe diese Obligationen damals ausgegeben wurden, ist nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen; es mußte also damals bestimmt und so lange vorausgesetzt werden, daß das Großherzogliche Finanzministerium diese Obligationen in gutfindender Anzahl austutelle, bis erst später in Nr. 60 der Anzeigebblätter von 1824 die ganz kurze oberflächliche Ankündigung gemacht wurde, daß neue Cassenobligationen der Amortisationskasse gegen Einziehung der ältern, auf Namen ausgestellter Schuldverschreibungen, im Gesamtbetrage von 5 Millionen, ausgegeben werden sollen. An die Besitzer von vierteljährig aufkündbaren Obligationen erging ein Circular mit der Aufforderung zur Erklärung, ob sie statt derselben neue, auf obige Art ausgefertigte, Obligationen annehmen wollten, oder die baare Rückzahlung ihrer Capitalien verlangten.

In wie weit diese Maßregel gelungen, darüber will ich in eine genauere Untersuchung mich nicht einlassen. So viel ist jedoch bekannt, daß der Austausch nicht so ganz nach Wunsch von Statten gehen wollte, daß mehrere Gläubiger ihre Gelder baar zurücknahmen, daß bis heute mit Mühe bloß für circa 2,500,000 fl. solcher Obligationen untergebracht sind, daß man ferner sich in dieser Periode stets geneigt gezeigt hat und noch zeigt, Gelder auf vierteljährige Aufkündigung gegen Cassenobligationen anzunehmen und eben so willig derartige ältere Obligationen wieder gegen ähnliche neue umzutauschen.

Ob und in wie ferne dergleichen Operationen den bisher so fest begründeten Credit dieser vielbesprochenen Anstalt noch zu begründen geeigneter sind, läßt Ihre Commission dahin gestellt seyn, nur des factischen Umstands habe ich zu erwähnen, daß zu Aufbringung des letzten, mit Zustimmung des ständischen Ausschusses negociirten, Anlehens von 700,000 fl. ebenfalls zu 4½ pCt. ein Zeitraum von nicht einmal 4 Wochen hinreichend war, und daß viele — jedoch allein zu diesem Anlehen erbotene Summen zurückgewiesen werden mußten.

Woher diese Erscheinung? — Warum ließen sich jene Capitalisten nicht Obligationen au porteur dafür geben?

Die in den frühern Kammern für diesen wichtigen Theil der Staatseinrichtungen erwählten Commissionen, an deren Grundsätze sich Ihre heutige Commission anschließt, haben in der nicht zu verkennenden guten Absicht, der Amortisationscasse jene Stabilität und Selbstständigkeit noch zu verschaffen, deren sie in Ansehung der Menge von aufkündbaren Obligationen noch bedurfte, und um das constitutionelle Zustimmungrecht zu erhalten, darauf angetragen, daß Obligationen au porteur mit bestimmter Heimzahlungsfrist ausgefertigt würden, weit entfernt, die Befugnisse der hohen Regierung, in Hinsicht der für sich allein zu machenden Cassenmanipulationen, auch auf Anlehen und sogar auf Obligationen au porteur zu erweitern, besonders in Erwägung, weil die hohe Regierung selbst mehrfältig anerkannt hat, daß diese Art Obligationen aller Förmlichkeiten eines Anlehens bedürfe.

Keine angenehme Zukunft verspricht ein Blick in die Tiefe, in welcher nach solchen Vorgängen das Zustimmungrecht der Kammer bei Anlehen nach und nach unterzugehen droht.

Völlig illusorisch würde für die Folge dieses hochwichtige Recht, besonders wenn man bedenkt, daß nach und nach alle Anlehen bei der Amortisationscasse heimzahlbar werden, daß somit im Verlaufe von 10 — 15 Jahren alle Spuren von jenen Anlehen getilgt sind, die mit Zustimmung der Kammer gemacht wurden, indem alsdann die Schuld, nach Abzug des jährlichen Tilgungsfonds, zwar noch, aber nur in jenen von der Amortisationscasse ausgestellten Papieren, existirt.

Wer, meine Herren! bezeichnet Ihnen die Grenzen der Menge, in welcher diese Papiere in Cours gesetzt worden? Das Großherzogliche Finanzministerium allein. Und wer begibt solche? Ebenfalls allein das Großherzogl. Finanzministerium. Welchen Zweck und Nutzen hat alsdann der §. 57 unserer Verfassung noch?

In Staaten, welche das Glück haben, Männer an die Spitze ihrer Finanzen gestellt zu sehen, wie es bei uns gegenwärtig der Fall ist, da ist wohl für die Sache selbst keine Gefahr. Aber wo finden wir die Bürgschaft dafür, daß dieses glückliche Verhältniß der Gegenwart stets und immer auch für alle Zukunft unverändert fortbestehen könne? Wer kann wissen, was schon der morgende

Tag bringt? — Im Hinblick auf alle diese Möglichkeiten ist es aber um so nothwendiger, während der Dienstführung solcher Männer darauf zu wachen, daß gute Gesetze gemacht, bestehende gute aber wenigstens erhalten und nicht verkümmert werden.

Eben so wird es in der Absicht der hohen Kammer liegen, dafür Sorge zu tragen, daß die anzulegenden disponibeln Gelder im Lande möglichst den Bürgern zufließen und daß für derartige Papiere auch Gelder des Auslandes zu uns kommen.

Zweckmäßig hätte man diesem gewiß gerechten Wunsche bei Ausfertigung jener Obligationen au porteur entsprechen können, wenn es der hohen Regierung beliebt hätte, die Zustimmung des ständischen Ausschusses oder der hohen Kammer selbst zu einem Anlehen von 5 bis 6 Millionen Gulden, um auffündbare Schulden damit rückzuzahlen, einzuholen, welche Zustimmung, aus den früher bemerkten Gründen, gewiß gerne gegeben worden wäre.

Mit diesen Förmlichkeiten ausgerüstet, würden die Papiere der Staatsschulden - Tilgungsanstalt, ohne Beihülfe dritter Personen, auf allen Handelsplätzen von dem handelnden Publicum willig aufgenommen worden seyn, es würden die Course bewiesen haben, welchen Credit die badischen Obligationen, wenn dabei die gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet sind, im Auslande allerseitig genießen.

Unter Berufung auf alle die angeregten Gründe glaubt Ihre Commission, der guten Sache sehr förderlich zu seyn, wenn sie, wie hiermit geschieht, den Antrag stellt, daß den bereits ausgestellten Obligationen au porteur, im Betrage von circa 2,500,000 fl., die Genehmigung der Kammer erteilt und das Finanzministerium ferner zugleich ermächtigt werde, für jene Summe ähnliche Obligationen au porteur ausfertigen zu lassen, für welche noch auffündbare Obligationen bei der Amortisationscasse in Umlauf sind.

11.

Wenn, wie ich glaube, durch vorsehende Ausföhrung die hohe Kammer in den Stand gesetzt ist, über das Budget der Amortisationscasse ein vollständiges Urtheil zu fällen, so wende ich mich nunmehr zu dem Gehentwurf selbst:

ad Art. 1. Dieser ist zweckmäßig und lediglich nichts zu bemerken.

ad Art. 2. ist ebenfalls unverwerflich, da beim Budget selbst schon zugegeben ist, daß weder in Einnahme noch in Ausgabe Zinsen in Ansatz gebracht worden sind, folglich von der Staatscasse Abrechnung hierüber gepflogen werden muß.

ad Art. 3. Dieser von den Arreragen handelnde Artikel ist schon um deswillen am rechten Ort, weil die Arreragen an und für sich selbst einen Bestandtheil der Dotation der Amortisationscasse ausmachen.

ad Art. 4. Will Ihre Commission bloß berühren, daß die Amortisationscasse früher schon die Domainen-Kauffchillinge mit 3% und die Actiuecapitalien und Lebens-Modifikationen mit 4% verzinst hat, nun aber nach dem vorliegenden Artikel 4½% verlangt.

Diese Verzinsung kann sich nur auf jene Posten des Grundstockvermögens erstrecken, auf welche der Etat der General-Staatscasse bereits bemessen ist und es kann daher von der Summe derselben aus der gegenwärtigen Budgetperiode auf die nachfolgende nichts übertragen werden, wie es auch der §. 59 unserer Verfassung richtig bezeichnet.

Unter dieser Voraussetzung glaubt Ihre Commission, diesen Artikel Ihrer Zustimmung empfehlen zu dürfen.

ad Art. 5. unterliegt lediglich keiner Bemerkung. Hiernach schlägt Ihre Commission vor, auch den Gesetzesentwurf, wie er vorgelegt ist, unverändert anzunehmen.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll v. 29. März.

Entwurf des Gesetzes vom 5. Oct. 1820, hinsichtlich der Einrichtung bei der Amortisationscasse betreff.

Art. 1.

Das Gesetz vom 5. Oct. 1820., die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57. der Verfassungsurkunde betreffend, wird für die nächste Budgetperiode in Kraft

bleiben, mit den Veränderungen, welche die folgenden Artikel enthalten.

Art. 2.

Die Amortisationskasse kann Anlehen zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten auf unbestimmte Zeit auch mit einer längern, als vierteljährigen Auffündigungsfrist machen, die jedoch ein Jahr nicht übersteigen soll; übrigens unbeschadet der in den Art. 4. und 8. des Gesetzes vom 5. October 1820. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3.

Der ständische Ausschuss wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbst einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuss wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommissäre dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll v. 29. März.

Commissions = Vortrag

über die Staatswirthschaft der Jahre 1821 bis
mit 1. Juni 1824.

Erstatter von dem Abg. Frey.

§. 1.

Die Commission, welche Sie, meine Herren, zur Prüfung der Nachweisungen, die der Herr Präsident des großherzoglichen Finanzministeriums, in Beziehung auf den Staatshaushalt vom 1. Juni 1821 bis dahin 1824, Ihnen in der Sitzung vom 9. März abhin, in Folge des §. 55. der Verfassungsurkunde vorgelegt hat, niedersetzten, hat mir den ehrenvollen Auftrag erteilt, Ihnen die Resultate ihrer Untersuchung vorzutragen.

Ich fühle die ganze Schwere meiner Aufgabe, sie verlangt von mir, ich soll Ihnen eine umsichtige Kenntniß, eine treue Schilderung der Staatswirthschaft geben, welche die Verwaltungsbehörden während den letzten drei Rechnungsjahren einbrachten.

Wenn ich Sie daher schon jetzt von dem Erwarten einer gelehrten Abhandlung abziehe, Sie vielmehr um eine schonende Nachricht bitte, in dem bescheidenen Bewußtseyn, wie sehr ich so Manchem dieser hohen Versammlung an wissenschaftlicher Bildung, an rednerischer Gewandtheit, weniger an Willen fürs

Gute nachstehe, so konnte mich nur die rege Mitwirkung der übrigen Commissionsglieder, und dann die Bereitwilligkeit der hohen Regierungscommission, womit sie einzelne Anstände zuvorkommend erläuterte, ermuthigen, ein Gebiet zu betreten, das mir bisher fremd blieb.

S. 2.

Ihre Commission zeichnete sich für ihre Prüfungsarbeit eine feste Gränze, indem sie

a) sich darüber vereinigte, daß der, durch die im Reg. Blatt Nro. 15. vom 21. October 1820 verkündete Uebereinkunft, zum Gesetz erhobene Finanzerat des Rechnungsjahrs 1821 nicht nur für diese Verwaltungsperiode, sondern auch für die beiden spätern von 1822 und 1823, über welche keine Vereinbarung zu Stande gekommen, als Anhalt und Stützpunkt ihrer Vergleichen und Urtheile festgehalten werden müsse, nicht weil derselbe zufällig das erste, sondern weil er zur Zeit das einzige, auf vorausgegangene Prüfung der Stände zum Gesetz erhobene Budget ist; sodann

b) auf den richtigen Uebertrag der Activ- und Passivreste aus einer Rechnungsperiode zur andern, ihre Aufmerksamkeit anzog, endlich

c) auch über die Prüfung der einzelnen Einnahms- und Ausgabenpositionen sich verbreitete.

S. 3.

Wenn ich diesen Grundzügen zunächst einige, aus ihrer Anwendung hervorgegangene, den stattgefundenen Staatshauhalt in allgemeinen Umrissen aufnehmende Berührungen anreihe, — Sie finden nur um so schneller eine Beruhigung in den Resultaten, zu denen ihre Commission auf dem Wege ihrer Aufgabe gelangt ist. Denn

a) in allen Zweigen des Staats-Rechnungswesens ist eine feste geregelte Ordnung und Pünktlichkeit hervorherrschend, die schon voll den Anspruch auf ein öffentliches Anerkenntniß begründen, auch in das Innere der Verwaltung ist Vereinfachung, und ein

Bestreben getreten, das den frühern und jezigen Wünschen der hohen Kammer — stets auf Ersparnisse ausgehend, wenigstens theilweise die Hand bieten möchte.

b) Für dieses Zeugniß finden Sie, meine Herren, in der anliegenden Berechnung Lit. A. die beste Bürgschaft; sie enthält ein Resultat, das ihre Erwartungen, wie schon der Vortrag des Herrn Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 9. März dafür anzieht, wirklich übersteigen muß; sie führt nämlich die Wahrheit aus, daß die Staatsbedürfnisse, auf den Stand der Bewilligungen des gesetzlichen Budgets von 1821 berechnet, in den Verwaltungsperioden von 1821 bis 1824 wirklich mit einem Wenigeraufwand von 272, 150 fl. 50 $\frac{3}{4}$ fr. bestritten worden seyen, und sie entfernt, sohin für diese ganze Periode die ängstliche Sorge des Daseyns eines Deficits in der Staatswirtschaft, das Sie meine Herren, wie Ihre Commission, im ersten Hinblick auf die im Druck erhaltenen summarischen Uebersichten, und eingedenk der für die Finanzen nur ungünstigen Zeit befürchten mußten.

c) Nicht weniger erblicken Sie in den sub B. C. anschließigen Vergleichen zwischen den wirklichen Einnahmen und Ausgaben von 1821 bis 1824, und dem Stande des zur Basis angenommenen Budgets von 1821, im Zusammenhalt des Ganzen, ein beunruhigendes Ergebnis; bei einzelnen Positionen stoßen Sie auf Ueberschreitungen der budgetmäßigen Ausgaben, sie erhalten wieder eine ausgleichende Deckung in der Wenigerausgabe auf andere Zweige des öffentlichen Dienstes.

Mit dieser allgemeinen Betrachtung will jedoch Ihre Commission die Erskern nicht geradezu schon als gerechtfertigt erklären, sondern sie wird später im Verfolge der einzelnen Verwaltungsperioden auf ihre speciellen Ansichten zurückkommen.

d) Nur Eine Bemerkung muß Ihre Commission dem Rechnungswesen der Verwaltungsjahre 1821 und 1822, und dieß blos in formeller Beziehung anhaben.

Sie stieß nämlich in diesen Perioden auf eine Erschwerung

ihrer Arbeit bei Prüfung des Uebergangs der Activ- und Passivreste von einem Rechnungsjahr zum andern.

Was der Rechnungsabluß des einen Jahrs im „Rest“ aufführt, muß in folgender Rechnung im „Soll“ erscheinen; dieß ist Rechnungsprincip.

Alle Vergleichen, welche Ihre Commission desfalls auch versuchen mochte, schlugen ihr fehl; nur in einzelnen Posten, im Ganzen aber nie, fand sie eine Uebereinstimmung, und sie kam so zur Vermuthung, endlich zur Gewißheit, daß diese Differenz darauf beruhe, daß entweder Schuldigkeiten nachträglich hinzutreten, oder unter der Rubrik: uneigentliche Einnahmen — die Gültablosungs- und Kauffchillings-Gelder aus Domainen und Forsten &c., in so fern für ihre Zahlung bestimmte Fristen gegeben sind, nicht in ihren vollen Summen, sondern bloß mit dem Betrag der verfallenen Raten in das Rechnungs-Soll aufgenommen, und dann der Rest des einen Jahrs, mit Zuschlag des nun fälligen Termins, ohne nähere nachweisende Aufklärung in das „Soll“ der folgenden Rechnung gestellt wurde.

Gleiches Verfahren steht auch in Beziehung auf Schuldigkeiten der verschiedenen Klassen in Uebung.

Allein Ihre Commission könnte dieser Manipulation keinen Beifall geben, weil sie die Faßlichkeit abzieht, den Ueberblick des Ganzen zu sehr erschwert, und sie müßte auf den Wunsch einer formellen Verbesserung verfallen, wenn die faßlichere, mehr Ueberblick gewährende Einrichtung von 1823 nicht von selbst zur Hoffnung berechtigte, daß die künftigen Nachweisungs-Rechnungen wirklich unter der Rubrik: Einnahme aus Resten früherer Jahre — im „Soll“ — mit dem Reste der vordern Rechnung korrespondiren, stets das ganze Guthaben aufnehmen, oder solche Posten, welche nachträglich zur Liquidität gelangt sind, in einer besondern Unterabtheilung erscheinen, auch rücksichtlich der Passivreste, die das eine Rechnungsjahr dem andern überläßt, ein ganz gleiches Verfahren eingehalten werde.

Damit wird die jeweilige ständische Commission immer eine Erleichterung, ein Mittel zur Beförderung ihrer Prüfungsarbeit finden.

Ich gehe nun zu den einzelnen Verwaltungsperioden über, und zwar

A. zur Rechnung von 1821/22.

S. 4.

Eine der ersten Schwierigkeiten war die Ausmittlung des Standes der Activreste, welche das Rechnungsjahr 1820 jenem von 1821 überließ.

Die Erörterung, in welche desfalls der Bericht der frühern Budgets-Commission vom 2. Dezbr. 1822 mittelst der Beilagen No. III., IV. und VI. mühsam eingedrungen ist, gewährt keine Verlässlichkeit, sie korrespondirt weder mit der neu vorgelegten Bilanz über den sogenannten Betriebsfond auf 1. Juni 1820, und noch weniger mit den Resultaten, welche in dieser Beziehung in dem Vortrag der hohen Regierungskommission zu den Nachweisungen fürs Rechnungsjahr 1820 (Sitzung v. 30. März 1822) ausgeführt werden.

Selbst die Materialien, welche Ihrer Commission über diesen Gegenstand zur Hand gegeben worden, begünstigten ihre Vergleichungsversuche, ihre Forschungen nicht genug, und sie war in dem Fall, von der hohen Regierungskommission nähere Nachweisung erbitten zu müssen; Folge davon ist, die hier unter Lit. D. anliegende Uebersicht, welche, in Uebereinstimmung mit den Vorlagen v. 30. März 1822 den Activstand der Staatskasse mit 1. Juni 1820 auf

3,250,542 fl. 3/4 fr.

berechnet.

S. 5.

Die Budgets-Commission der Ständeversammlung v. 1822 hat mittelst ihres Berichts vom 2. Dezbr. gedachten Jahres Seite 7 aus den Activresten des Jahrs 1820, unter Berufung auf den Kammerbeschluß vom 11. Aug. 1820, für den Fond der

Schuldentilgung reklamiert, einmal die Einnahme ab den Activen der Localkassen von frühern Jahren, nach Abschlag der hieraus bestrittenen Passivreste von 111,038 fl. 23 $\frac{5}{8}$ fr., dagegen mit Zuschlag der Mehreinnahmen aus den sogenannten uneigentlichen Posten, — im Betrag von 771,288 fl. 50 $\frac{3}{8}$ fr. und dann das Restguthaben der nämlichen Position selbst mit

1,010,900 fl. 6 $\frac{3}{8}$ fr.

Die hohe Kammer hat aber diesem Commissionsantrag keine Folge gegeben, sie beschloß am 10. Dezbr. 1822 „daß die fraglichen Activreste der Localkassen noch ferner dem Großherzogl. Finanzministerium, als ein zum Stockvermögen gehöriges Betriebcapital in der Art überlassen bleiben sollen, daß darüber jeder Zeit die gehörige und genaue Nachweisung gegeben werde.“

Dieser Ausweis ist mit den übrigen Rechnungsnachweisungen verbunden; Ihre Commission hat ihn geprüft, und findet, vorbehaltlich ihrer spätern Anträge in Bezug auf den Betriebsfond, keine weitere Erinnerung.

S. 6.

Werfen wir einen tiefern Blick auf die summarische Darstellung sub Lit. B.

Mehrere Einnahmspositionen (sie enthalten nur die wirkliche Einnahme, einschließlich der Reste früherer Jahre) sind unter dem Ertrag des budgetmäßigen Voranschlags geblieben, andere haben denselben überschritten.

Zu letzterer Reihe gehören die unter Pos. I. zusammengetragenen Steuern, dann vorzugsweise der Ertrag des Chaussegeldes, das, statt angenommenen 70,500, wirklich 206,836 fl. abtrug, ferner die Position Gerichts- und Polizeitaxen und Sporteln, ab welchen gegen den Budgetvoranschlag eben so eine Mehreinnahme von 87,369 fl., endlich ab Forsten ein weiterer Mehrertrag von 116,606 fl. abgestoßen ist.

Wenn dieses Ergebnis, wie überhaupt jedes Plus der Ein-

nahme, dem Finanzsystem eine willkommene Erscheinung ist, weniger mag sie dem, den die Leistung trifft, zusprechen.

Noch immer liegt in dem bestehenden Chaussée-Gesetz eine große Härte, sie muß sich erhalten, so lang der, auf allen früheren Landtagen so laut ausgesprochene Wunsch auf Aufhebung der Straßentributen, zum Trost des bedrängten Landwirths, die Aufnahme nicht findet.

Die bestehende Sporelordnung, deren Willkühr in ihrer Anwendung, überhaupt deren große Mangelhaftigkeit die hohe Kammer bereits in Ihrer Versammlung von 1822 mit vieler Umsicht besprochen hat, trifft mit dem Zunehmen der allgemeinen Verarmung immer mehr der öffentliche Tadel, und dieß mit Recht.

Auf der Tagesordnung unserer Bezirksämter behaupten Verhandlungen von Schuldlagen, Ausfertigungen von Zahlungs- und Zugriffsbefehlen den ersten Rang, und diese frommen nun dem Staatsinteresse, ja sie bringen ihm einen größern Tribut in einer Zeit, in welcher der verarmte Landmann schon das Geld zur Bedeckung seiner ersten Bedürfnisse entbehrt, und um so viel härter drückt ihn, wenn er noch ungemessene, nicht selten von der Willkühr der Beamten abhängende Sporeln ob der Schuldlage seiner Gläubiger nebenher prästiren soll.

Ihre Commission bescheidet sich gern, daß es zur Zeit ihre Aufgabe nicht sey, sich hinzumenden auf Verbesserungsvorschläge des Chaussée- und Sporel-Gesetzes; sie verflocht, mit ihrer jetzigen Verührung blos die Absicht, Ihrer Budgets-Commission, welche sich mit der Prüfung des künftigen Finanzgesetzes befaßen wird, vorübergehend einzelne Gegenstände ins Gedächtniß zu legen, welche wahrlich eine, dem Landmann Linderung bringende, Maßregel zunächst rechtfertigen möchten.

Wenn Ihre Commission jede weitere Beleuchtung des Mehr- oder Minderertrags der Revenüen überschlägt, so besorgte sie im Rückblick auf den Bedarf, auf den Vorschlag einer Erhöhung der Einnahmen verfallen zu müssen, wozu sie wahrlich keine Lust fühlt.

S. 7.

Wichtiger scheinen Ihrer Commission die Ueberschreitungen einzelner Ausgaben gegen die Budgetsbewilligungen; sie finden dieselben in der Darstellung sub Lit. C., welche, wie bei der Einnahme, nur den wirklichen Aufwand, jedoch die Passivreste früherer Jahre einschließt, — unter folgenden Positionen.

1) Steueradministration	170,457	39
2) Domanal-Lasten und Verwaltungskosten	233,772	7
3) Forstlasten u.	31,441	27
5) Bezirksstellen	143,527	23 $\frac{1}{8}$
10) Wegen den Landständen	20,552	38
11) Ministerium der auswärt. Angelegenheiten	1,323	27 $\frac{1}{2}$
13) Ministerium des Innern mit seinen Branchen	4,476	9 $\frac{1}{4}$
16) Gerichtshöfe	7,290	40 $\frac{3}{4}$
17) Kreisdirectorien	2,416	40 $\frac{1}{4}$
27) Entschädigungen	555	42
28) Pensionen	26,732	29 $\frac{1}{8}$

Alle diese Mehrausgaben gegen das budgetmäßige Bedürfnis wollen zwar durch die, auf der nämlichen Uebersicht Lit. C. aufgeführten Minderausgaben gedeckt werden.

Im Allgemeinen zum Theil eine Ausgleichung auch zugehend, kann aber Ihre Commission Ueberschreitungen, ohne spezielle, dieselben rechtfertigende, Aufschlüsse, so geradezu nicht umgehen, sondern sie hält es ihrem Standpunkte angemessen, ihre Ansichten hierüber Ihnen, meine Herren, im Einzelnen vorzulegen.

Hier muß sie jedoch die Bemerkung noch voranschicken, daß sie die Prüfung der Militär-Administration getrennt behandle, und für den Vortrag der Resultate den §. 15. bestimme.

ad Pos. 1. 2. und 3.

Diese großen Ueberschreitungen beruhen zum Theil zunächst auf irrigen Voraussetzungen in Aufstellung des Budgets von 1821.

Ihre Bedeutenheit wird aber schon heruntergestimmt, durch die einzige Aufklärung, daß sie eine Nachzahlung vom Reste,

welche das Rechnungsjahr 1820 im Betrag von 169,080 fl. 34 fr. zurückließ, einschließt.

Die Verwaltungskosten der directen Steuern haben den etatmäßigen Anschlag von 167,000 fl. nicht erstiegen, sie beliefen sich nur auf 147,306 fl. 15½ fr., und jene der Klassensteuer, statt 3000 fl. nur auf 2,569 fl. 1 fr. Dagegen betrug im Einzelnen mehr, als den Budgetanschlag:

a) die Verwaltung der indirecten Steuern	5,667	2½
b) die der Justiz-Revenüenverwaltung	36,353	42
c) die der Domainen um	52,925	5¼
und		
d) jene der Forsten um	41,710	13

Noch erheben sich diese Differenzen zu einem höhern Betrag damit, daß die im Budget von Regalien und Hüttenwerken, zusammen mit 54,000 fl. besonders in Anschlag gebrachten Verwaltungskosten schon in den, mit ihnen korrespondierenden Einnahm rubriken, wie in den beiden spätern Verwaltungsjahren, abgeschlagen sind.

Ihre Commission fand indessen diese Anstände durch die Erörterung gelöst:

1) In der Einnahme werden auf die vorliegende Mehrausgabe ersetzt,

a) durch Beiträge zur Bezirks-Schuldentilgung	149,126	7
b) durch rückerhaltene Vorschüsse an die Steuerperäquatoren	21,417	31½
c) durch weitem Vorschußersatz an die Justiz-Revenüenverwaltungen	31,064	31¼

2) Bei den Forstverwaltungen wurden nachgeholt, wie im J. 1820 (Budgetsbericht v. 2. Dezbr. 1822 Seite 16) die aus Versehen in dem Forstetat nicht angenommenen 41,714 fl. 13 fr.

So weit übrigens die Ueberschreitungen durch die bisherigen Betrachtungen nicht Belege finden, nehmen sie in dem dagegen eingebrachten höhern Revenüenertrag, und noch darin den ausgleichenden Grund, daß die auf Domainen und Forsten

lastenden Staatssteuern, Kriegs- und Gemeindsumlagen im Budget von 1821, nur zum mindesten Theil berücksichtigt wurden.

Hiernach kann Ihre Commission diese Positionen nicht beanstanden.

ad Pos. 5.

Ein neues Zeugniß, wie wenig vollständig die, dem Budget von 1821 zum Grunde gelegten Etats waren, gewährt diese große Ueberschreitung.

Diese Mangelhaftigkeit hat der Bericht über die Nachweisungen von 1820 schon gerügt, und die hohe Regierung hat sie bei dieser Position besonders zugegeben.

Wie damals, so jetzt, nahm der vorliegende Mehraufwand namentlich durch folgende Posten sein Entstehen:

a) Durch zu geringen Anschlag der Beamtenbesoldungen, der Kopialgebühren, Entschädigungen an Landes- und grundherrliche Beamte, nach dem Detail des Berichts vom 2. Dezbr. 1822. 116,000 —

b) Durch den häßlichen Betrag an den Kosten des Polizei- und Zoll-Aufsichtspersonale 32,887 59½

c) Monturvergütungen der Deserteurs 1,791 24

d) Entschädigung an mehrere Individuen in Urloffen, wegen unschuldig erlittenem Arrest 1,075 —

e) Nicht aufgerechnete Naturalien und Holzabgaben 759 13

Indem Ihre Commission, zwar nicht ohne tiefes Bedauern, beinahe überall den Haltpunkt ihrer Vergleichen durch Unvollständigkeit getrübt zu sehen, bei den, in Bezug auf den vorliegenden Mehraufwand, erhaltenen Nachweisungen eine Beanstandung desselben nicht erklären kann, muß sie sich, wie bei der vorgehenden Position, mit der Hoffnung beruhigen, daß den Budgetansätzen künftig die größtmögliche Genauigkeit werde gegeben werden.

Nur der Ausgabenposten sub d. zog ihre Aufmerksamkeit mehr an; sie wollte glauben, — er möge dem Richter zum Ersatz hineingewiesen werden, der einen Untertan ohne nähern Thatbestand dem Kriminalarrest übergeben ließ.

Allein ihr sind Verhältnisse entgegengesetzt worden, welche auch diese Ausgabe noch rechtfertigten.

ad Pos. 10. Diese Ausgabe beruht darauf, daß der Landtag von 1822 zum Theil das Rechnungsjahr von 1821 berührt, und, da das Budget von diesem Jahr dieses Verhältniß nicht vorausgesehen hat, kann sie auch keinem Anstande unterliegen.

ad Pos. 11, 13, 16, und 17.

Auch diese Ueberschreitungen der Budgetansätze, nämlich beim Ministerium der auswärtigen An-

gelegheiten von	1,323 fl. 27½ fr.
- Ministerium des Innern	4,476 - 9¼ -
- den Gerichtshöfen	7,290 - 40¼ -
- - Kreisdirectorien	2,416 - 40¼ -

liefern die unangenehme Ueberzeugung, daß das Budget von 1821 durchaus auf keine verlässlichen Normaletat, bloß auf unsichere Voranschläge gegründet war.

Der Mehraufwand ist durch die wirkliche Leistung nachgewiesen, und aus dieser Rücksicht hält Ihre Commission denselben für gerechtfertigt, vorbehaltlich ihrer spätern Betrachtungen über diese Positionen.

ad Pos. 27.

Dieser Mehraufwand liegt in kleinen Vorschüssen auf die Entschädigungen der Standes- und Grundherren für aufgebobene Leibeigenschaftsgefälle; erhält in dem diesfälligen Gesetze seine Legitimation, und Ihre Commission muß ihn als vollkommen gerechtfertigt erkennen.

ad Pos. 28.

Nach einer nähern Erörterung resultirte dieser Mehraufwand durch die Nachzahlung der Pensionsreste, welche das Rechnungsjahr 1820 an das jezige mit 35,118 fl. 12 fr. übertragen hat.

Ihre Commission, indem sie erst mit der Prüfung der spätern Verwaltungsperiode von 1822 eine Vergleichung des Pensionsstandes verbindet, hält sonach, mit Beziehung auf dieselbe, diese Mehrausgabe für ausgewiesen.

§. 8.

Ich gehe nun zur Untersuchung und Beurtheilung der Ersparnisse über, welche die nämliche Uebersicht Lit. C. aushebt.

1) Als Tribut eines geregelten Ersparnißsystems — das wohl die Noth immer mehr hervorruft, betrachtet Ihre Commission, zu Folge der erhaltenen Nachweisungen:

Pos. 9. Staatsministerium . . .	1,285 fl. 40 fr.
- 12. Gesandtschaften . . .	9,167 - $\frac{1}{2}$ -
- 14. Finanzministerium . . .	6,006 - $48\frac{3}{4}$ -
- 15. Oberrechnungskammer . . .	302 - $8\frac{3}{4}$ -
- 19. Universitäten etc. . . .	3,396 - $26\frac{3}{4}$ -
- 21. Landesvermessung . . .	1,099 - 47 -
- 22. Landbauwesen	20,336 - $23\frac{3}{4}$ -
- 24. Milde Fonds	12,637 - 41 -
- 25. Zucht- und Irrenhäuser . .	6,961 - 21 -
- 26. Erfüllung von Staatsver-	
bindlichkeiten	5,500 - ---
- 27. Verschiedene Auslagen . .	130,141 - $51\frac{1}{2}$ -

Sie trägt Ihnen, meine Herren, an, diese Minderausgaben, als Ersparnisse des Rechnungsjahrs 1821 anerkennen zu wollen.

Dagegen

2) kann Ihre Commission aus der Minderausgabe, Pos. 7. von 61,176 fl. 45 fr. nur den Betrag von

21,176 fl. 45 fr.

als Ersparniß erklären, weil hierunter auch jene Appanagen-Erhöhung von 40,000 fl. begriffen wird, die unter Hinweisung auf den Budgetsbericht v. 2. Dezember 1822, und die hier-

über stattgehabten Verhandlungen, nur bedingungsweise bewilliget worden.

Das anerkannte Ersparniß ist entstanden durch ein Geschenk Sr. Königl. Hoheit als Beitrag zu den Staatsausgaben von 20,000 fl., wegen welchem Ihre Commission Ihnen später einen Antrag vorlegt.

3) Auch in der Minderausgabe, Pos. 18. v. 20,848 fl. 43¼ fr. erblickt Ihre Commission den Charakter eines wirklichen Ersparnisses nicht, weil sie auf dem Fonde des künftigen Erzbisthums beruht, und hinweisend auf die Verhandlungen über die Nachweisungen von 1820, kann dieselbe als förmliches Ersparniß nicht betrachtet werden, worauf Ihre Commission auch anträgt.

4) Gleiche Ansicht muß dieselbe unterhalten, in Bezug auf die Wenigerausgabe, Pos. 20., von 35,322 fl. 28¾ fr.

Die Uebereinkunft von 1820 verlangt ausdrücklich auch für das Jahr 1821 die Verwendung der auf diesen Zweig der Landesadministration ausgeschlagenen Summe von 600,000 fl.

Schon im Rechnungsjahr 1820 erlitt diese Position einen Abbruch von 179,713 fl. 33¾ fr., indessen die ständischen Verhandlungen auf die nachträgliche Verwendung in einem der folgenden Rechnungsjahre gedrungen haben.

Allein nicht nur keine Befriedigung dieses Wunsches, wozu doch wahrlich die Gelegenheit nicht gemangelt haben mochte, selbst in vorliegendem Rechnungsjahre eine abermalige Minderverwendung auf ein bestimmtes Object beobachten zu müssen, — dies muß Ihre Commission — indem sie die berührte Minderausgabe als Ersparniß nicht betrachtet — für den Antrag stimmen, zu beschließen, daß die, an den Bewilligungssummen für Fluß- und Straßenbauten in den Jahren 1820 und 1821 zurückgebliebenen Beträge, in einem der folgenden Rechnungsjahre zur Verwendung kommen mögen.

B. Rechnung von 1822/23.

§. 9.

Zuvörderst kann ich nur bedauern, Sie, meine Herrn, vielleicht mit zu vielen Wiederholungen ermüden zu müssen, und schon klingt überhaupt jede Art von Rechnungsvorträgen dem Ohr des Zuhörers nicht wohl.

Auch diese Verwaltungsperiode handelt über eine und die nämliche Materie, ein und dasselbe Prinzip ist ihrer innern Beurtheilung vorgesteckt, und dieses enge Gewebe kann beinahe unvermeidlich nur gleiche Resultate hervorbringen.

Was in Bezug auf die Einnahmen im §. 6. gesagt worden, behält auch in diesem Rechnungsjahr seinen Ort; — der Ausfall an den Forstrevenüen erörtert sich darin, daß, nicht wie im vorigen Jahr, ein außerordentlicher Holztrieb statt fand.

Mehr abweichend sind die Resultate der Vergleichung, rücksichtlich des Mehr oder Weniger der Ausgaben dieses Jahrs, von den der vordern Verwaltungsperiode.

Im Allgemeinen erklärt sich diese Verschiedenheit schon in dem Maßstabe, worauf die Berechnung selbst sich stützt, sie möchte auf der andern Seite doch nicht minder in einer allmählig zunehmenden Ersparungsweise — auch einen Grund suchen, und finden.

Der Mehraufwand fällt nämlich auf folgende Positionen:

Pos. 1. Steueradministration	52,567 fl. 19¼ fr.
„ 5. Gerichts- und Polizeiverwaltung	151,128 „ 38¼ „
„ 9. Staatsministerium	3,666 „ 58¼ „
„ 10. Landstände	80,813 „ 41¼ „
„ 16. Gerichtshöfe	18,661 „ 48½ „
„ 17. Kreisdirektorien	7,294 „ 19¼ „
„ 18. Vom Cultus	3,287 „ 44½ „
„ 19. Universitäten	37,377 „ 47¼ „
„ 22. Landbauwesen	77,776 „ 52 „
„ 28. Pensionen	8,483 „ 30⅝ „

Ad Pof. 4.

Das Rechnungsjahr 1821 überschob an das von 1822 an Passivresten aus der frühern Steuerverwaltung den Betrag von 149,574 fl. 11 $\frac{1}{2}$ kr., die nun zum Theil neben den laufenden Administrationskosten ihre Befriedigung erhielten; — dies berücksichtigt, liegt nicht nur keine wirkliche Ueberschreitung vor, vielmehr möchte scheinen, daß der Aufwand auf Verwaltung beschränkt worden sey.

Ihre Commission muß daher Ihnen antragen, diese Ueberschreitung für gerechtfertiget zu erklären.

Ad Pof. 5.

In Beziehung auf diese abermalige wesentliche Ueberschreitung kam Ihrer Commission die nämliche Auskunft zu, die ihr als Beleg eines ähnlichen Mehrbedarfs im Jahr 1821 nach S. 6. Pof. 5. gegeben ward.

Hierauf, so wie auf den dort gemachten Vorbehalt beziehend, erkennt sie dieselbe auch hier für ausgewiesen.

Ad Pof. 9.

Diese Mehrausgabe erläutert der Umstand, daß die verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben des Gr. Staatsministeriums, statt daß sie früher unter dem Budget Tit. VI. liefen, in dieser Rechnung dem Staatsaufwand desselben speziell beigezählt wurden; dieses Mehr wird also wieder gewonnen unter dem Fonde der außerordentlichen Ausgaben.

Ihre Commission hält daher diese Position für gerechtfertiget.

Ad Pof. 10.

Beziehungsweise auf das, was wegen des Aufwands auf die Ständeversammlung, über die Nachweisungen von 1821 ausgeführt worden, kann auch diese Mehrausgabe nicht beanstandet werden.

Ad Pof. 16.

Dem Aufwand auf Gerichtshöfe des Rechnungsjahrs 1822 ward das Bedürfnis des obersten Justiz-Departements zusam-

men mit 16,229 fl. beigeschlagen, und die weitere Differenz beruht auf den Resten, welche unter dieser Position aus dem Rechnungsjahre 1821 an das jezige kamen.

Ihre Commission wird später auf eine weitere Vergleichung dieser Ausgaben-Rubrik zurückkommen, indessen sie Ihnen anträgt, den vorliegenden Mehraufwand für gerechtfertiget zu betrachten.

Ad Pof. 17.

Zum Theil fand Ihre Commission diesen Mehraufwand nur scheinbar, weil er durch Reste des Jahres 1821 hergeleitet worden, und zum Theil behält Ihre Commission eine nähere Durchführung des dormaligen Aufwands für die Kreisdirectorien auf das Verwaltungsjahr 1823 sich vor; sie trägt daher an, hierbei sich beruhigen zu wollen.

Ad Pof. 18.

Aus dem Fonde der Dotation des künftigen Erzbisthums wurden in dem Verwaltungsjahr 1822 geschöpft:

- a) für Herstellung der Vikariats-Gebäude 15,831 fl. 56 kr.
- b) Sustentationsbeiträge zum Constanzer Vikariat, Versendungen nach Rom 9506 „ 10 „

Mit diesen Nachweisungen verbindet Ihre Commission den Antrag, die in Frage liegende Mehrausgabe für gerechtfertiget anzusehen.

Ad Pof. 19.

Dieses Verwaltungsjahr mußte die Reste des vorigen mit 36,300 fl. 56½ kr. befriedigen.

Hierin die Aufklärung, mit welcher Ihre Commission auch den Antrag stellt, diese Ueberschreitung für ausgewiesen zu erklären.

Ad Pof. 22.

Die Nachholung von Bauten, welche der Zustand einzelner Dom-Gebäude gebot, sowie Folgen von Baupflicht, die auf dem Staate lasten, rechtfertigten diese Mehrausgabe um so eher, da das Ersparniß, welches diese Position im Rechnungs-

jahr 1821 ausgeschlagen, nun die Verwendung für seinen Zweck erhielt.

Ihre Commission macht Ihnen den Antrag, auch diese Mehrausgabe für ausgewiesen zu halten.

Ad Pos. 28.

Es war Ihrer Commission ein unwillkommener Blick, in dieser Position, die obnehin eine der schwersten Staatslasten aufnimmt, auf eine Vermehrung stoßen zu müssen, der vielleicht selbst der Grund der Nothwendigkeit nicht ganz zu gut kömmt.

Indessen trägt sie Ihnen, unter dem nämlichen Vorbehalt späterer Darstellung des dormaligen Pensionsetats, worauf die Bemerkungen der Commission über das Rechnungsjahr 1821 verwiesen, an, sich wegen dieses Mehraufwandes für jetzt zu beruhigen.

§. 10.

Die Uebersicht C. bezeichnet fürs Rechnungsjahr folgende Minderausgaben:

Pos. 2.	Domaniel. Lasten und Verwaltungskosten	109,781	fl. 51 $\frac{1}{8}$ fr.
- 3.	Forstlasten und Verwaltungskosten	136,047	- 15 $\frac{3}{4}$ -
- 7.	Gr. Haus	57,208	- 41 $\frac{3}{4}$ -
- 11.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	1620	- 27 $\frac{1}{2}$ -
- 12.	Gesandtschaften.	13,835	- 37 $\frac{1}{2}$ -
- 13.	Ministerium des Innern	90	- 45 $\frac{1}{4}$ -
- 14.	— der Finanzen	10,515	- 43 -
- 15.	Ober-Rechnungskammer	289	- 41 $\frac{3}{4}$ -
- 20.	Wasser- und Straßenbau.	16,458	- 20 $\frac{3}{4}$ -
- 21.	Landesvermessung	778	- 14 -
- 24.	Milde Fonds	17,754	- 14 $\frac{1}{2}$ -
- 25.	Zucht- und Irrenhäuser	17,444	- 31 -
- 26.	Schuldentilgung	49,405	20 -

Pos. 27. Entschädigungen 1,365 - 1 $\frac{3}{4}$ -
 - 38. Außerordentliche Auslagen 120,720 - 50 $\frac{3}{4}$ -

Die dort noch weiter vorkommende Minderausgabe von Regalien und Hüttenwerken, Pos. 4 und 6 cessirt auch hier nach der desfalls im §. 6. Pos. 1. und 3. gegebenen Auskunft.

Eine angenehme Ueberraschung besiel Ihre Commission, wenigstens in den Pos. 2. und 3., die Zeugnisse des Sparenwollens, des Eintritts wirklicher Vereinfachung der Administration erblickt zu haben, und die Resultate, die ich Ihnen eben aufgezählt habe, — sind nun die Früchte des stattgehabten, dem Ersparnißsystem ergebenden Einschreitens des hohen Finanzministeriums.

Hierdurch ermuthiget, schlägt Ihnen Ihre Commission vor, die berührten Minderausgaben sämmtlich als Ersparnisse anerkennen zu wollen, jedoch wegen der Pos. 26. mit Rücksicht auf die über die Nachweisungen der Amortisations-Casse, unterm 21. d. M. erfolgte ständische Verhandlung, sodann mit Ausschluß folgender Positionen, über welche sie Ihnen getrennt die Ansichten vorlegt, und dies

Ad Pos. 7.

Wie im Rechnungsjahr 1821, so auch hier, kann aus dieser Minderausgabe nur der Rest als wirkliches Ersparniß betrachtet werden, der nach Abschlag der bedingungsweise bewilligten Appanagen-Erhöhung resultirt, und sohin noch 17,208 fl. 41 $\frac{3}{4}$ kr. ausschlägt. Hierauf stellt auch Ihre Commission den Antrag; sie verknüpft die Erläuterung, daß dieses, von dem Stande des Jahres 1821 abweichende Resultat damit beigezogen worden, daß der auch in dieser Verwaltungsperiode beliebte Beitrag Sr. Königl. Hoheit von 18,000 fl. nicht wie im Jahr 1821 durch Abschlag an Höchstdeffen Civilliste, sondern nun als solcher besonders in Einnahme verrechnet wurde.

Ad Pos. 20.

Ihre Commission kann auch diese Minderausgabe so wenig als wirkliches Ersparniß erklären, als sie dies fürs Rechnungs-

jahr 1821 thun konnte, sie verweist auf das dort festgehaltene Motiv, und damit auf ihren frühern Antrag.

C. Zur Rechnung von 1823/24.

§. 11.

So, wie im Rechnungsjahr 1822, haben die verschiedenen Staatsrevenueu, auch in der gegenwärtigen, der Prüfung unterlegten Verwaltungsperiode, eine Abweichung in ihren Resultaten empfunden; abermals stellt die Beilage B. dieselben zusammen.

Indem Ihre Commission nur flüchtig verweist auf ihre gedrängten Bemerkungen, in Bezug auf die Einnahmen der Jahre 1821 und 1822, begibt sie sich

§. 12.

zur Beurtheilung der Geldverwendungen, des Mehr- oder Wenigeraufwands.

Die Beilage Lit. C. spricht folgende Resultate aus:

	<u>Mehr. Weniger.</u>			
	Aufwand von 1823.			
	fl.	fr.	fl.	fr.
Pos. 1. Steueradministration	38,488	52½	—	—
- 2. Dom. = Lasten und Ver-				
waltungskosten	—	—	110,391	38
- 3. Forstlasten	—	—	117,695	24¾
- 4. Regalien (cessat)	—	—	—	—
- 5. Gerichts- und Polizeiver-				
waltung	260,279	16	—	—
- 6. Berg- und Hüttenwerke				
(cessat)	—	—	—	—
- 7. Gr. Haus	—	—	64,386	4
- 8. Militär-Etat	34,991	17	—	—
- 9. Staatsministerium	7,824	13¾	—	—

P. 10. Landstände	1,300	—	—	—
- 11. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	1,060	25½	—	—
- 12. Gesandtschaften	—	—	10,397	40
- 13. Ministerium des Innern	—	—	4,256	53½
- 14. — — der Finanzen	—	—	10,608	16½
- 15. Ober-Rechnungskammer	35,707	30½	—	—
- 16. Gerichtshöfe	23,259	—	—	—
- 17. Kreisdirektorien	—	—	30,826	38
- 18. Für den Cultus	—	—	17,946	38¾
- 19. Universitäten, Lehranstalten	7,150	13¼	—	—
- 20. Wasser- und Straßenbau	767	16	—	—
- 21. Landesvermessung	—	—	293	8½
- 22. Landbauwesen	63,107	17	—	—
- 23. Landgestütt	—	—	—	—
- 24. Milde Fonds	—	—	15,515	36¾
- 25. Zucht- und Irrenhäuser	2,457	44	—	—
- 26. Schuldentilgung	—	—	74,500	—
- 27. Entschädigungen	57,273	58⅞	—	—
- 28. Pensionen	21,636	48¾	—	—
- 29. Verschiedene Ausgaben	—	—	160,526	9¼

Ihre Commission verfolgt zuerst die Gründe der Rechtfertigung des Mehraufwands.

Ad Pof. 1.

Diese Mehrausgabe hat mit jener des Jahres 1822 gleiche Natur, daher ihr auch der nämliche Commissionsantrag folgt.

Ad Pof. 5.

Der große und schon vielbesprochene Irrthum, der sich in die, dem Budget von 1820 zum Grunde gelegten Amts-Cassensätze eingeschlichen, hat seine Wirkung auch ins Rechnungsjahr 1823 hinübergetragen, und bei diesem Anerkenntnis muß Ihre Commission, auch rücksichtlich des dormaligen Mehraufwands, ihren frühern Antrag wiederholen.

Indessen hält sie sich angezogen zu der Vergleichung:

Der Aufwand auf die Bezirks- und Polizeistellen betrug im
 Jahr 1820 nach dem Rechnungs- Soll . . . 713,132 fl. 8½ fr.
 Im Jahr 1823 aber 769,816 = 36½ =
 Also während kurzen 3 Jahren eine Ver-
 mehrung von 56,684 = 28 =

Wenn derlei Erscheinungen dem Ersparniß-System keineswegs
 zusprechen, um so viel mehr muß sich Ihrer Commission der
 Wunsch aufdrängen, es möge auch in diesem Zweig der Staats-
 administration, an den Ort einer stufenweisen Aufwands-Ver-
 mehrung, das Princip der Vereinfachung, der Beschränkung
 und Ersparung treten.

Ad Pof. 9 und 11.

Die verschiedenen, mit diesen beiden Staatsstellen verbun-
 denen Auslagen, welche in diesem Rechnungsjahr sich auf
 7424 fl. 37 fr. und resp. 1180 fl. anstiegen, wurden wie im
 Jahr 1822 aus dem Fonde für außerordentliche Ausgaben,
 ohne dessen Ueberschreitung — gezogen; daher Ihre Commission
 sie, wie dort, für gerechtfertiget anträgt.

Ad Pof. 10.

Auch dieser Aufwand empfängt seine Rechtfertigung, da er
 blos die Besoldungen der landständischen Archivarien betrifft,
 die durch frühere Beschlüsse der beiden Kammern auf den ver-
 ausgabten Betrag fixirt wurden.

Ad Pof. 15.

Diese Ueberschreitungen giengen hervor aus organischer
 Einrichtungen, und um ihren Nutzen zu beleuchten, dient die
 Uebersicht:

Im Rechnungsjahr 1822 stieg der Aufwand des Gr. Fi-
 nanzministeriums, einschließlich der Ober-Forst und Cassen-
 Commission, des Fiscalats und der Centraalkassen auf

88,584 fl. 22¼ fr.

Dazu das Bedürfniß	Uebertrag	88,584 fl. 22 $\frac{3}{4}$ fr.
a) für die Ober-Rechnungskammer mit		23,243 fl. 59 $\frac{1}{4}$ fr.
b) für die hinzugezogene Kreis-Com- mal-Revision		34,885 - 38 -
		<u>146,714 - - -</u>
Dermal kosten diese sämmtlichen Branchen		148,013 - 11 -
Plus —		<u>1,299 - 11 -</u>

Wird aber erläutert, daß die Gehalte der Revision der Fluß- und Straßenbau-Direktion, und der Ober-Forst-Commission, nun auf deren Etats nicht mehr laufen mit

	1480 fl.
so erscheint noch ein kleines Ersparniß von	180 - 49 fr.

Hieraus resultirt, daß die verfügte Einrichtung, wenigstens in finanziellem Betracht, nicht nachtheilig wirkte, und der vorliegende Mehraufwand nur deswillen scheinbar sey, weil ihm in der Minderausgabe auf die Etats der Kreisdirectorien der Ersatz begegnet.

Ihre Commission spricht daher über diese Position die Rechtfertigung aus.

Ad Pos. 16.

Im Rechnungsjahr 1820 bestand der Aufwand auf Gerichtshöfe in	148,651 fl. 53 $\frac{1}{2}$ fr.
indessen er dermal läuft zu	169,963 - 43 $\frac{1}{2}$ -
Also höher um	<u>21,311 - 50 -</u>

Rechnet man hierauf auch ab, das dermalige Bedürfniß des obersten Justiz-Departements von

	15,411 - 50 $\frac{1}{2}$ -
--	-----------------------------

so ergibt sich noch immer eine Vermehrung von

	5,900 - 2 $\frac{1}{2}$ -
--	---------------------------

die, wenn Ihre Commission im Uebrigen den vorliegenden Mehraufwand auch nicht beanstandet, doch um so eher die Wiederholung ihres Wunsches unter Pos. 5 rechtfertigen möchte, da schon der Aufwand von 1820 den damaligen Budgetanschlag um 2124 fl. 23 $\frac{1}{4}$ fr. überschritt.

Ad Pos. 19.

Diese Mehrausgabe wurde abermals durch die Nachzahlung von Resten herbeigeführt, welche sich zum Theil noch aus dem Jahre 1820 herschrieben, und mit jenen von 1822, 8274 fl. 28 kr. abtrugen, daher Ihre Commission dieselbe nicht beanstandet.

Ad Pos. 20.

Dieser in sich schon unbedeutende Mehraufwand bedeckt sich aus den Ersparungen, welche die nämliche Position in den beiden frühern Rechnungsjahren herausstellte, und, im Einklang mit dem frühern Wunsche Ihrer Commission, hält sie die dermalige Ueberschreitung für gerechtfertigt.

Ad Pos. 22.

Die Baupflicht des Staats hat in diesem Jahre den Domänen-Cassen allein einen Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser von 82,570 fl. 54 kr. aufgeladen.

Nicht konnte das Budget von 1821 diese vorübergehende, doch schwere Last des Jahrs 1823 vorhersehen, und darum hält Ihre Commission die hieraus erwachsene Ueberschreitung ebenfalls für gerechtfertigt.

Ad Pos. 25.

Dieser geringe Mehraufwand ist für die große Staatswirtschaft wohl zu unbedeutend, als daß er nicht schon in sich seine Rechtfertigung nehmen sollte.

Ad Pos. 27.

Die jährlichen Entschädigungen der Standes- und Grundherrschaften für die aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle, betragen nahe zu 27,000 fl.

Noch ist aber die Liquidation hierüber nicht ganz zu Ende geführt, indessen an die frühern Bezugsberechtigten, in Folge eines Rescripts vom 14. Novbr. 1823 einstweilen auf Rechnung der verfloffenen Jahre, im Ganzen 47,013 fl. 57 kr. geleistet wurden.

Mit dieser Aufklärung ist auch dem vorliegenden Mehraufwand seine Rechtfertigung gebracht.

Ad Pos. 28.

Die Rechnung des Jahres 1820 bestimmte den Pensionsaufwand auf 897,359 fl. $8\frac{1}{8}$ fr. davon sind mittlerweise auf die Position:

Lehranstalten, als Beitrag zum Kloster
Lichtenthal übergegangen 6,233 - 20 -
Rest —: 891,125 - $48\frac{7}{8}$ -

Im Jahr 1823 stellt sich das Soll der
Rechnung auf 893,057 - $17\frac{1}{2}$ -

Also höher um —: 1,931 - $28\frac{3}{8}$ -

Diese an sich nicht so bedeutende Vermehrung erhebt sich aber zu einem höhern Grade von Beträchtlichkeit, wenn erwogen wird, daß für mutmaßliche Pensionsheimfälle schon im Jahr 1820 6% des Aufwandes ausgeschlagen, also fürs Jahr 1821 schon für Heimfälle ein Ersparniß erwartet wurde, von

53,319 fl.

Zählt man hiezu nach gleichem Maßstabe die
Heimfälle von 1822 mit 50,120 -
und für 1823 mit 47,112 -
150,551 -

und schlägt dagegen ab, die für neue Pensionirungen angenommene Hälfte des Heimfalls mit 75,225 - 30 fr.

so hätte auf dieser Position nicht nur jede Vermehrung entfernt bleiben, sondern ein Ersparniß erscheinen sollen von 75,225 - 30 -

Indem Ihre Commission Ihnen dieses, jedes Erwarten übertreffende, und eben darum unangenehme Verhältniß vor Augen legt, möge es auch Sie zu dem Ausdrucke des Wunsches leiten, daß auch in dieser Position endlich das System der Beschränkung erwachen möge.

S. 13.

Mit Beziehung auf das, was Ihre Commission über die Minderausgaben des Jahres 1822 S. 10. antrug, — erklärt sie Ihnen auch jene des Jahres 1823, so wie sie im S. 12. vorkommen, als Ersparnisse, jedoch wegen des Minderanwands auf Schuldentilgung, Pos. 27. ebenso, wie im Rechnungsjahr 1822, mit Bezug auf die Kammer-Berhandlung vom 21. dieses, und nicht weniger mit Rücksicht auf folgende spezielle Beleuchtungen einzelner Positionen:

Ad Pos. 7.

Die Erörterungen der vorigen Jahre, über die nämliche Position, lassen auch hier nur den Betrag von 24,386 fl. 4 fr. als reines Ersparniß stehen; — das Mehr gegen den Stand des Jahrs 1822 sucht seinen Grund in einem Appanagen-Heimfall.

Ad Pos. 17.

Das Resultat, welches der gegenwärtige Commissionsvortrag S. 12. über die Position 15. zog, hebt diese Minderausgabe nicht nur ganz auf, sondern entwickelt das Ergebnis neuer Ueberschreitungen.

Im Jahr 1820 foderten nämlich die Etats der Kreisdirectorien nach dem Rechnungs-Soll . . . 224,642 fl. 27¼ fr.
 Davon ab, die zur Ober-Rechnungskammer gezogenen Gehalte der Kreis-Kammerrath-Revision 34,885 - 38 -
 Rest —: 189,756 - 49¼ -

Das Rechnungs-Soll von 1823 verlangt für diese Position 193,018 - 24½ -
 Sobin mehr —: 3,261 - 24¼ -

Hierin liegt für Ihre Commission neuer Grund, zu wünschen, daß auch in diesem Zweige der Landesadministration das Ersparungssystem mehr geübt werden möge.

Ad Pos. 18.

Wegen dieser Minderausgabe bezieht sich Ihre Commission auf die Aufschlüsse und den hierauf gebauten Antrag, welchen

sie über die gleiche Position im Verwaltungsjahre 1822 stellen mußte.

§. 14.

Ihre Commission hieß übrigens nicht nur in dieser Rechnung, sondern auch in den beiden frühern, auf einzelne Ausgaben, für welche der §. 55. der Verfassungsurkunde eine besondere Vorsicht ordnet, und die im Ganzen 4878 fl. 38 kr. abtragen.

Ihr sind jedoch die Belege hiesfür in verfassungsmäßiger Form zur Einsicht aufgelegt worden, und sie kann also auch in dieser Beziehung die hohe Kammer beruhigen.

§. 15.

Endlich schreitet Ihre Commission zur Vorlage ihrer Ansichten über die Militäradministration, und zwar auf einmal für alle drei Verwaltungsjahre von 1821--1824. Dieselbe verbreitet sich einmal über den Etatsbedarf und dessen Verwendung, und dann über die sogenannte Militär-Depositentasse.

So viel es nun den erstern betrifft, stellt sich, verglichen mit dem Etat von 1820 auf die abgelaufenen drei Verwaltungsperioden eine Mehrverwendung heraus von 264,836 fl. 24 $\frac{3}{4}$ kr.

Sie wird aber nicht nur schon ausgeglichen durch das Guthaben am Schluß des Rechnungsjahrs 1820 von 167,596 fl. 48 $\frac{3}{4}$ und durch die Mehrkosten von Brot und Fourage während den letzten 2 Jahren im Betrage von 117,394 fl. 43 $\frac{1}{2}$ kr. sondern der Etat selbst, verglichen mit dem Guthaben des Jahrs 1823 von 36,333 fl. 40 kr. auf die runde Summe von 1,600,000 fl. heruntergebracht, woraus sohin ein jährliches Ersparniß von 9000 fl., also während den letzten drei Jahren ein Minderaufwand von 27,000 fl. resultirt.

Die Rechnungsabweisungen, welche das hohe Kriegsministerium Ihrer Commission für die berührten drei Verwaltungsperioden vorgelegt hat, enthalten zwar Einnahms- und Ausgabssummen, welche den Budgetbetrag übersteigen, indessen

sie auf das vorgelegte Resultat wieder zurückfallen, wenn von denselben die bloß durchlaufenden Posten wieder ausgeschieden werden.

Bei diesem Stande der Sache glaubt Ihre Commission den Antrag, welcher unter gleichen Verhältnissen, auch in Bezug auf die Nachweisungen von 1820, in der Sitzung vom 14. Dez. 1822, eine ungetheilte Aufnahme fand, auch hier, rücksichtlich der in Frage liegenden drei Verwaltungsjahre wiederholen, somit die vorgelegten Vermendungen für gerechtfertiget erklären zu müssen.

Was dagegen die Verwaltung der Militär-Depositencasse betrifft, ist ihr Fond im Laufe der letzten drei Rechnungsperioden von 436,641 38%
auf 298,784 22%
heruntergesunken, also um 137,857 16%
vermindert worden.

Diese Verminderung wurde durch folgende Bauten veranlaßt:

a) den des Kadettenhauses um	53,571	28%
b) den des Militär-Keithauses	16,160	32
c) den der neuen Cavalleriestallung in Mannheim	45,000	—
d) den eines Requisitionen-Magazins dahier, um	5,424	15
e) den Schieferdachbau auf der Inf. Kaserne das.	14,699	34%
	134,855	49

Die Anschaffungen, welche entsprechend dem Zwecke dieses Instituts gemacht worden, betragen nur die Summe von 6,371 fl. 27 kr.

Wenn Ihre Commission bei dem Bestehen der Durchschnittsetats, der Militärverwaltung die Nothwendigkeit eines Betriebsfonds gern zugibt, und das Daseyn einer Depositencasse damit in der engsten Verbindung steht, so muß sich ihr um so eher bei der Verwendung der dieser Casse gehörigen Gelder zu fremden Zwecken das Besorgniß aufdringen, sie vermöge, im Fall der Noth, nicht mehr, dem vorgesezten Zwecke, ihrem Bedürfnis zu entsprechen.

Das hohe Kriegsministerium will die Bauauslagen dadurch,
Zweite S. 1825. 38 Hest.

daß die vorhandenen ältern Militärgebäude bald den Einsturz, also Mannschaft und Pferde mit großer Gefahr bedrohten, rechtfertigen.

In Betracht, daß an die Stelle dieser Ausgaben nun der dadurch erhöhte Werth der Gebäude getreten sey; und in der Ueberzeugung, daß die überzähligen Vorräthe aller Art den Ausfall wieder decken, wird Ihre Commission zu dem Antrag bewogen, über das Geschehene unter dem Wunsche hinwegzugehen, daß künftighin jede Verwendung dieser Gelder zu Zwecken, die ihr nicht angehören, unterbleiben möge.

§. 16.

Der eigentliche Betriebsfond der Staatskasse mit 1. Juni 1824, nämlich mit Hinweglassung der Bestandtheile des Vermögensstocks, besteht in Uebereinstimmung mit der vorgelegten Bilanz, in 2,542,935 13
Verglichen mit dem Stande des Rechnungs-

schlusses 1820 von	2,285,813	52%
ergibt sich eine Vermehrung von	257,121	20%

§. 17.

Noch übergibt Ihre Commission Ihnen einigen weitem Stoff zum Nachdenken bei Bearbeitung des künftigen Budgets.

a) Sie hält nämlich in der Rubrik: Verwaltungskosten der directen und indirecten Steuern noch stets einige weitere Ersparnisse außer jenen ausführbar, welche das zweckmäßige Einschreiten des Großherzogl. Finanzministeriums in diesem Zweige bereits mit gutem Erfolge ins Leben geführt hat; — sie bezeichnet hiefür insbesondere die noch stets starken Tantiemen der Ober-Einnahmereien, die sich dadurch zu den eintträglichsten Staatsdiensten geschwungen haben, und dann die bedeutende Auslage auf die Steuerpécquatoren, deren Verrichtungen ohne Abbruch des Staats-Interesse auch auf eine minder kostspielige Weise geschlichtet werden könnten.

b) Auch die Administrationskosten, ab Domänen und Forsten, dürften noch ein weites Feld der Ersparung darbieten, wenn die Vereinfachung ihren Werth behält.

c) Unter den Forstrevenüen erscheinen Jahr für Jahr ungeheure Summen auf Forst- und Jagdrevuel in Einnahme; — starke Summen finden sich in der Ausgabe auf Straf- und Abgang.

Auf dem Ertrag der in Selbstadministration stehenden Jagden erblickt man Jagd-Administrationskosten, die jenem nicht viel nachstehen.

Eine nähere Abhandlung über beides gibt der Budgetsbericht über die Einnahmepositionen vom 23. Jänner 1823.

d) Für den, an der Universitäts Heidelberg etablirten Reitstall findet man Jahr für Jahr eine Unterhaltsauslage von 3900 fl.

Entweder ist derselbe eine Last der Dotation der Universität selbst, oder — reine Privatanstalt.

Für letztere Ansicht hat sich der Budgetsbericht vom 18. Jänner 1823 und selbst der Herr Minister des Innern schon ausgesprochen.

Darum möge diese Auslage im künftigen Budget keinen Platz mehr nehmen.

§. 18.

Zum Schluß über das Ganze der Staatswirtschaft; vom 1. Juni 1821 bis dahin 1824 gehen die Anträge Ihrer Commission dahin:

I.

Die zweckgemäße Verwendung der erhobenen Gelder, mit Rücksicht auf die speziellen Anträge und Wünsche bei einzelnen Positionen, anerkennen;

II.

Er. Königlichen Hoheit, wegen der in diesen Verwaltungsperioden huldvoll beliebten Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, den ehrerbietigsten Dank im Protokoll der Kammer niederlegen, endlich

III.

Die dermaligen Activreste der Staatskasse, noch ferner dem Großherzoglichen Finanzministerium als Vertriebsfond unter der Vor sicht des Kammerbeschlusses vom 10. Decbr. 1822 überlassen zu wollen.

Lit. A.

Berechnung des Deficits der Nachweisungen
von 1821, 1822 und 1823 gegen das gesetzlich
bestehende Budget von 1821.

I. Rechnungsjahr 1821/22.

Das Haben, oder die eigentliche laufende Einnahme	fl.	kr.
beträgt	8,579,913	14½
Dazu:		
a) unter der Rubrik: Reste von frühern Jahren, einschließlich der Arrearagen 1,174,669 57%		
ab, die Ausgabe unter der nämlichen Rubrik 500,061 8		
	674,608	49%
b) aus der Rubrik: uneigentliche Einnahmen ad 2,328,346 31½		
nach Abschlag der Ausgabe gleicher Rubrik 1,872,790 17		
	455,556	14½
Gesamtbaare Einnahme 9,710,078 18%		
Durch die Uebereinkunft v. 1820 ward für 1821/22 eine Ausgabe bewilligt von	9,219,000	—
Somit mehr eingenommen als erhoben werden sollte	491,078	18%
Dazu treten:		
1) die in der Nachweisung enthaltenen Reste — weil die Bewilligung die gesammte Ausgabe einschließt, mit	139,338	1
2) Rest auf den Fond der Wasser- und Stra- ßenbau-Kasse	35,640	17%
3) zufällige Minderausgabe, nämlich: die nur bedingt gefordert und zugesagte Appa- nage 40,000 —		
ebenso für den Landes-Bischoff 25,000 —		
	65,000	—
Auf den 1. Juni 1822 sollte also der Kassenvorrath betragen	732,056	37%
Er betrug aber nur	354,810	5%
Abgezogen, fehlen der Kasse	377,246	31%

II. Rechnungsjahr 1822/23.

Eigentliche laufende Einnahme nach dem Haben	8,360,855	25%
Dazu:		
a) unter Rubrik: Rest von frühern Jahren incl. der Arrearagen 1,415,844 41%		
ab, die Ausgabe unter der nämlichen Rubrik 436,957 12%		
	978,887	28%

	Transport	9,339,742	54
b) aus der Rubrik: uneigentliche Einnahme, da diese weniger beträgt als die Ausgabe die- ser Rubrik		—	—
	<u>Thut</u>	<u>9,339,742</u>	<u>54</u>
Auch für dieses Rechnungsjahr, da keine Verei- barung zu Stande gekommen, behält das Budget von 1821 gesetzliche Kraft, daher nur hätten er- hoben werden sollen		9,219,000	—
also mehr		<u>120,742</u>	<u>54</u>
Hiezu:			
1) die Reste in der Nachweisung wie sub. I. 1.	125,285	24	3/4
2) Rest auf den Fond der Wasser- und Straßen- bau-Kasse	18,834	26	3/4
3) zufällige Minderausgabe, wie I. sub 3.	65,000	—	—
4) der Rest der Anticipation von 200,000 fl., da der bewilligte Staatsbedarf mehr als voll erho- ben worden, daher dieser Vorschuß wieder hätte rückerstattet werden sollen	200,000	—	—
Auf den 1. Juni 1823 sollten die Kassenvorräthe abtragen	529,862	45	1/2
Sie bestanden nur in	331,753	18	3/4
	Differenz	198,109	26
welche in der Mehrausgabe an der Rubrik: uneigent- liche Ausgabe, nach Abschlag der Einnahme der nämlichen Rubrik, bedeckt wird.			

III. Rechnungsjahr 1823/24.

Beträgt die laufende eigentliche Einnahme im Haben	8,500,215	33	1/2
wozu kommen:			
a) unter Rubrik: Rückstandsrechnung	803,947	23	3/4
Ab: Ausgabe unter gleicher			
Rubrik	169,254	—	3/8
	<u>634,693</u>	<u>22</u>	<u>1/2</u>
b) sub Rubrik: Etatsrechnung von frühern Jah- ren, da die Ausgabe	561,642	20	—
die Einnahme hierauf nur	204,792	19	—
Also weniger	356,850	1	—
abträgt.			
c) sub Rubrik: uneigentliche Einnahmen, excl. des Kassenrestes	2,502,396	49	1/2
Ab: Ausgabe unter gleichem			
Titel	2,629,640	29	3/8
Mehrausgabe	127,243	40	—
Also hieher	—	—	—
	<u>Gesamteinnahme</u>	<u>9,135,908</u>	<u>56</u>

614 Verhandlungen der zweiten Kammer.

Mit Beziehung auf II. werden auch für dieses Rechnungsjahr die Bewilligungssummen des Budgets von 1821 angenommen mit 9,219,000 —

Es wurden also weniger erhoben als bewilligt waren 83,091 3 $\frac{1}{8}$

Diese Weniger-Einnahme wird jedoch wieder aufgewogen durch folgende Posten:

a) durch die Reste in der Nachweisung, wie sub I. 1. 183,523 16 $\frac{1}{8}$

b) den Rest am Fonde der Flußbau-Kassen 122,346 46

c) die zufällige Minder-Ausgabe nach I. sub 3. 65,000 —

d) durch den Rest der Anticipation zur Amortisations-Kasse 200,000 —

570,860 2 $\frac{1}{8}$

Hiernach sollten auf 1. Juni 1824 die Cassenreste bestehen in 487,768 59 $\frac{3}{8}$

Sie betrugten aber 410,459 26 $\frac{1}{8}$

Somit weniger 77,309 32 $\frac{1}{8}$

Welche Differenz sich durch die Mehrausgabe an uneigentlichen Einnahmen, so wie durch jene aus dem Etatsreste von frühern Jahren mehr als vollends ausgleicht.

Stellt man nun zusammen

die Mehrausgaben:

A. von 1822/23 an den uneigentlichen Ausgaben mit 440,722 40 $\frac{1}{8}$

B. von 1823/24 aus der Etats-Rechnung von frühern Jahren 356,850 1

aus den uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben 127,243 40

924,816 21 $\frac{1}{8}$

und vergleicht damit die Differenz der Cassenreste,

von 1821/22 mit 377,246 31 $\frac{1}{8}$

von 1822/23 mit 198,109 26 $\frac{1}{8}$

von 1823/24 mit 77,309 32 $\frac{1}{8}$

652,665 31 $\frac{1}{8}$

so resultirt hieraus, daß die Staatsbedürfnisse, berechnet auf den Stand der Bewilligungen des Budgets von 1821, in der Verwaltungsperiode von 1821 bis 1. Juni 1824, mit einem Weniger-Aufwand bestritten wurden von 272,150 50 $\frac{1}{8}$

V e r g l e i c h u n g

des Budgets pro 1821 in seinen einzelnen Positionen, und bereinigt nach dem Vertrag vom Jahr 1820 mit den für die drei Jahre 1821, 1822 und 1823 der zweiten Kammer vorgelegten Nachweisungen.

Einnahme.	Positionen des Budgets für 1821.		Wirkliche Einnahme für						Mehr:		Minder:		Mehr:		Minder:		Bemerkungen.				
	fl.	fr.	1821.		1822.		1823.		Einnahme für 1821.		Einnahme für 1822.		Einnahme für 1823.								
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.							
I. Directe Steuer:																					
1. à 20 fr. von 100 fl. Steuer-Kapital	2,603,000	—																1. Als laufende Einnahmen wurden die in den Nachweisungen enthaltenen Hauptsummen um so mehr behandelt, als die Ausstände am Schlusse des Jahres 1823 jene v. Anfang des Rechnungsjahres 1821 um 4,253 fl. 43½ fr. übersteigen.			
Abzug 1 fr. pr. 100 fl. Steuer-Kapital	120,000	—																			
Rest	2,483,000	—																			
2. Besoldungssteuer	180,000	—																			
3. Flußbaugelder	88,000	—																			
4. Beiträge zu einzelnen Wasserbauten:																					
a) den Rheinorten	22,000	—																			
b) an Nebenflüssen	30,000	—																			
Summa	2,803,000	—	4,870,843	31½	4,919,817	2½	4,940,421	53	150,843	31½	—	—	205,817	2½	—	—	226,421		53		
II. Indirecte Steuer:																					
Accis, Zollgefälle und Chaussiegeld, nach Abzug von 105,000 fl., 7r Band pro 1820 Seite 28 und 29	1,911,000	—																2. Der Grund des Minderertrags der Posten liegt darin, daß hier nur der Nettoertrag in Einnahme gekommen ist.			
III. Regalien:																					
Salz	600,000	—	600,000	—	599,105	20	599,105	20	—	—	—	—	—	—	894	40	—		—	894	40
Salzsteuer	2,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—	—		—	2,000	—
Post	205,000	—	167,755	24	166,869	7½	168,640	17	—	—	37,244	36	—	—	38,130	52½	—		—	36,359	43
Münz	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—	—		—	3,000	—
IV.																					
Gerichts-, Polizei-Taxen etc.	500,000	—	587,369	39½	607,633	24½	761,305	31	87,369	39½	—	—	107,633	24½	—	—	161,305		31	—	—
V.																					
Domänen: Ertrag	2,070,000	—	1,991,465	39	2,137,404	22½	1,847,019	25½	—	—	78,534	21	67,404	22½	—	—	—		—	222,980	34½
Koest und Joaden	1,031,000	—	1,147,606	34½	907,141	10½	998,999	4½	116,606	34½	—	—	—	—	123,858	49½	—	—	32,009	55½	
Berg- und Hüttenwerke	76,000	—	77,798	40	80,000	—	80,000	—	1,798	40	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—	—	—	
VI.																					
Verschiedene Revenüen nach Abzug von 25,000 fl. für lotterie	21,000	—	208,987	50½	179,968	15½	113,472	44½	187,987	50½	—	—	158,968	15½	—	—	92,472	44½	—	—	
Summa	9,222,000	—	9,651,827	18½	9,597,938	43	9,508,955	15½	550,606	15½	120,778	57	543,823	5½	167,884	22½	484,200	8½	297,244	52½	
ab Weniger: Einnahme	—	—	—	—	—	—	—	—	120,778	57	—	—	167,884	22½	—	—	297,244	52½	—	—	
Rest Mehr: Einnahme	—	—	—	—	—	—	—	—	429,827	18½	—	—	375,938	43	—	—	186,955	15½	—	—	

Das Budget pro 1881 in folgendem

1. Die Einkünfte aus dem Vermögen des Landes
 2. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinden
 3. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisgemeinden
 4. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisämter
 5. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen

6. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 7. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 8. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 9. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 10. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen

11. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 12. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 13. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 14. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 15. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen

16. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 17. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 18. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 19. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 20. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen

21. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 22. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 23. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 24. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen
 25. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Kreisverwaltungen

e
 m
 r
 20
 82
 7
 2
 5
 1
 7
 4
 1
 8
 0
 6
 5
 7
 8
 1
 7

V e r g l e i c h u n g

des Budgets pro 1821 in seinen einzelnen Positionen, und bereinigt nach dem Vertrag vom Jahr 1820 mit den für die drei Jahre 1821, 1822 und 1823 der zweiten Kammer vorgelegten Nachweisungen.

Ausgabe.	Positionen des Budgets für 1821.		Wirkliche Ausgabe für						Mehr- / Minder- Ausgabe für 1821.		Mehr- / Minder- Ausgabe für 1822.		Mehr- / Minder- Ausgabe für 1823.								
	fl.	fr.	1821.		1822.		1823.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.													
1. Steuer-Administration	490,200	—	660,657	39	542,767	19½	528,688	52½	170,457	39	—	—	52,567	19½	—	—	38,488	52½	—	—	
2. Domänen-Lasten und Verwaltungs-Kosten	850,000	—	1,083,772	7	740,218	8½	739,608	22	233,772	7	—	—	—	—	109,781	51½	—	—	110,391	38	
3. Forstlasten und Verwaltungs-Kosten	503,600	—	535,040	27	367,552	44½	385,904	35½	31,440	27	—	—	—	—	136,047	15½	—	—	117,695	24½	
4. Regalien-Administration	32,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32,000	—	—	—	32,000	—	—	—	—	32,000	—
5. Gerichts- und Polizei-Verwaltungs-Kosten	671,000	—	814,527	23½	822,128	38½	931,279	16	143,527	23½	—	—	151,128	38½	—	—	260,279	16	—	—	
6. Berg- und Hüttenwerke	22,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22,000	—	—	—	22,000	—	—	—	—	22,000	—
7. Großherzogliches Haus	1,181,000	—	1,119,823	15	1,123,791	18½	1,116,613	56	—	—	61,176	45	—	—	57,208	41½	—	—	—	64,386	4
8. Militär-Etat	1,609,000	—	1,745,442	10	1,660,402	57½	1,643,991	17	136,442	10	—	—	51,402	57½	—	—	34,991	17	—	—	
9. Staats-Ministerium	35,500	—	34,214	20	39,164	58½	43,324	13½	—	—	1,285	40	3,664	38½	—	—	7,824	13½	—	—	
10. Landstände	—	—	20,552	38	80,813	41½	1,300	—	20,552	38	—	—	80,813	41½	—	—	1,300	—	—	—	
11. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	35,708	57	37,032	24½	34,088	17½	36,769	22½	1,323	27½	—	—	—	—	1,620	27½	1,060	25½	—	—	
12. Gesandtschaften	125,526	17½	116,359	17	111,690	40	115,128	37½	—	—	9,167	—	—	—	13,835	37½	—	—	10,307	40	
13. Ministerium des Innern	92,676	15	97,152	24½	92,585	29½	88,419	21½	4,476	9½	—	—	—	—	90	45½	—	—	4,256	53½	
14. Ministerium der Finanzen	101,224	57	95,218	8½	90,709	14	90,616	40½	—	—	6,006	48½	—	—	10,515	43	—	—	10,608	16½	
15. Ober-Rechnungs-Kammer	24,092	30	23,790	1½	23,802	48½	59,800	—	—	—	302	28½	—	—	289	41½	35,707	30½	—	—	
16. Gerichts-Höfe	146,527	30	153,818	10½	165,189	18½	169,786	30	7,290	40½	—	—	18,661	48½	—	—	23,259	—	—	—	
17. Kreis-Directorien	228,427	30	230,843	36	235,721	49½	197,600	52	2,416	6	—	—	7,294	19½	—	—	—	—	30,826	38	
18. Für den Cultus	51,000	—	30,151	16½	54,287	44½	31,054	21½	—	—	20,848	43½	3,287	44½	—	—	—	—	19,945	38½	
19. Universitäten, Lehranstalten mit Zuschlagung v. 35000 fl.	151,000	—	147,603	33½	188,377	47½	158,150	13½	—	—	3,396	26½	37,377	47½	—	—	7,150	13½	—	—	
20. Wasser- und Straßenbau	600,000	—	564,677	31½	583,541	39½	600,767	16	—	—	35,322	28½	—	—	16,458	20½	767	16	—	—	
21. Landes-Vermessung	3,000	—	1,900	13	2,221	46	2,706	51½	—	—	1,099	47	—	—	778	14	—	—	293	8½	
22. Land-Bauwesen	122,000	—	101,663	36½	199,776	52	185,107	17	—	—	20,336	23½	77,776	52	—	—	63,107	17	—	—	
23. Landgestütt	50,000	—	50,000	—	50,000	—	50,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24. Milde Fonds und Armen-Anstalten	66,000	—	53,362	19	48,245	45½	50,484	3½	—	—	12,637	41	—	—	17,754	14½	—	—	15,515	36½	
25. Zucht-, Irren- u. Häuser	76,000	—	69,038	39	58,555	29	78,457	44	—	—	6,961	21	—	—	17,444	31	2,457	44	—	—	
26. Zur Schuldentilgung	960,500	—	955,000	—	911,094	40	886,000	—	—	—	5,500	—	—	—	49,405	20	—	—	74,500	—	
27. Entschädigungen	65,000	—	65,555	42	63,634	58½	122,273	58½	555	42	—	—	—	—	1,305	1½	57,273	58½	—	—	
28. Pensionen	893,000	—	919,732	29½	901,483	30½	914,636	48½	26,732	29½	—	—	8,483	30½	—	—	21,636	48½	—	—	
29. Verschiedene Ausgaben	252,500	—	122,358	8½	131,777	9	91,973	50½	—	—	130,141	51½	—	—	120,722	50½	—	—	160,526	9½	
Summa	9,438,483	56½	9,849,287	30½	9,323,624	45½	9,320,444	21½	778,986	58½	368,183	24	492,459	37½	607,318	36½	555,303	53½	673,343	8½	
Abgezogen die Mehr- und Minder-Ausgabe	—	—	—	—	—	—	—	—	368,183	24	—	—	—	—	492,459	37½	—	—	555,303	53½	
Resultirt Plus-Minor-Ausgabe	—	—	—	—	—	—	—	—	410,803	34½	—	—	—	—	114,858	59½	—	—	118,039	14½	

Das Budget pro 1891 in Rheinl.

Budget

1.	Landes-Verwaltung	1
2.	Landes-Verwaltung	1
3.	Landes-Verwaltung	1
4.	Landes-Verwaltung	1
5.	Landes-Verwaltung	1
6.	Landes-Verwaltung	1
7.	Landes-Verwaltung	1
8.	Landes-Verwaltung	1
9.	Landes-Verwaltung	1
10.	Landes-Verwaltung	1
11.	Landes-Verwaltung	1
12.	Landes-Verwaltung	1
13.	Landes-Verwaltung	1
14.	Landes-Verwaltung	1
15.	Landes-Verwaltung	1
16.	Landes-Verwaltung	1
17.	Landes-Verwaltung	1
18.	Landes-Verwaltung	1
19.	Landes-Verwaltung	1
20.	Landes-Verwaltung	1
21.	Landes-Verwaltung	1
22.	Landes-Verwaltung	1
23.	Landes-Verwaltung	1
24.	Landes-Verwaltung	1
25.	Landes-Verwaltung	1
26.	Landes-Verwaltung	1
27.	Landes-Verwaltung	1

1.
2.
3.
1.
2.
3.
4.
5.
9.

Summarische Uebersicht des Activ-Standes
der Staats-Kasse mit 1. Juni 1820.

	fl.	Kr.
Der pro 1820 berechnete Activstand von . . .	3,250,524	3%
componirt sich aus folgenden Posten:		
1. Activ-Rechnungsrest	2,920,536	40%
Dieser besteht aus folgenden Posten:		
a) Rückstände der Localkassen früherer Jahre (A)	1,886,943	39%
b) Rückstände der Central- u. Flußbau-Kassen früherer Jahre (B)	17,202	47%
c) uneigentliche Einnahme (C)	1,016,390	13%
	<u>2,920,536</u>	<u>40%</u>
2) Kassenreste am 1. Juni 1820. nach dem effectiven Betrag (D)	314,135	33%
3) Naturalien-Vorräthe (E)	753,546	57
	<u>3,988,219</u>	<u>10%</u>
Davon gehen ab:		
1) Die Passivreste der Local-Kassen von 1820 69,070 22%		
die Reste der Local-Kassen früherer Jahre (F) 18,828 59%	<u>87,899</u>	<u>22</u>
2) Reste vom eigentlichen Staats- Aufwand (G)	244,649	40%
3) Forderung der Amortisations- Kasse (H)	309,000	—
4) Rückstände der Central-Kassen von frühern Jahren (I).	49,183	20%
5) Uneigentliche Ausgaben	46,962	43%
	<u>737,695</u>	<u>7</u>
Nach deren Abzug die oben berechnete Summe wieder erscheint mit	3,250,524	3%



Im D.

Summarische Uebersicht der Einkünfte
der Staats-Kasse mit 1. Juni 1830.

Der von 1820 bestehende Rückstand von		fl.
compensirt ist aus folgenden Posten:		3.250.234 3/4
1. Einkünfteausgleich		2.030.236 40/100
Dieser besteht aus folgenden Posten:		
a) Rückstände der Gesellschaften	fl.	1.290.019 30/100
b) Rückstände der Central-Kassen	fl.	17.202 47/100
c) ungetheilte Einnahmen (C) 1.016.300 13/100		
2) Rückstände am 1. Juni 1820		2.030.236 40/100
nach dem effectiven Erlöse (D)		314.135 33/100
3. Materialien-Gewinne (E)		733.946 57/100
<hr/>		
Zusammen ergeben sich:		3.988.219 10/100
1) Die Posten der Staats-Kasse von 1820		69.076 20/100
die Erlöse der Central-Kassen		zur Jahre (F) 18.228 80/100
2) Erlöse von öffentlichen Gütern		244.019 40/100
3) Förderung der Amortisations- Kasse (H)		308.000 —
4) Rückstände der Central-Kassen von früheren Jahren (I)		48.183 20/100
5) Materialien-Gewinne		733.946 57/100
<hr/>		
Zusammen ergeben sich die der Staats-Kasse mit		3.250.234 3/4

